

14. Sitzung

Mittwoch, 9. November 2016, 08:30

Solothurn, Kantonsratssaal

Vorsitz: Albert Studer, SVP, Präsident

Redaktion: Myriam Ackermann, Parlamentsdienste / Beatrice Steinbrunner, Parlamentsdienste

Anwesend sind 94 Mitglieder. Abwesend mit Entschuldigung: Peter Brotschi, Fränzi Burkhalter, Jacqueline Ehrsam, Hans Marti, Daniel Urech, Christian Werner

DG 0173/2016

Begrüssung und Mitteilungen des Kantonsratspräsidenten

Albert Studer (SVP), Präsident. Herr Landammann, geschätzte Regierung, liebe Kolleginnen und Kollegen des Kantonsrats, alle Welt schaut auf Amerika und wir sind hier in einer Kantonsrats-Session. Donald Trump fehlen noch drei Stimmen zur Präsidentschaft. Wer hätte das gedacht? Wir haben viel wichtigere Mitteilungen – ganz wichtige Mitteilungen. Zwei Personen hier im Saal feiern nämlich Geburtstag. Es sind dies Peter M. Linz und Markus Spielmann. Herzliche Gratulation zum Geburtstag (*Applaus*). Markus Spielmann, es ist schön, wenn man so beginnen kann. Peter M. Linz kann es ohnehin geniessen, denn er ist schon länger im Rat mit dabei. Ich habe noch folgende Mitteilungen anzubringen: Von der Fraktion FDP. Die Liberalen ist der Antrag eingegangen, ein Geschäft noch einmal zurück in die Kommission zu geben. Es handelt sich dabei um die Volksinitiative «Finanzielle Unterstützung von Tagesstätten für betagte Menschen». Der Grund dafür ist der Antrag, der von der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP gestellt worden ist, nämlich zur Erweiterung des Personenkreises. Ich werde das Geschäft nicht von der Traktandenliste nehmen. Einerseits ist es mir persönlich zu wichtig. Andererseits soll es der Kantonsrat sein, der über die finanzielle Tragweite, über die man noch einmal diskutieren möchte, abstimmen kann. Ich belasse das Geschäft auf der Traktandenliste. Ich bin der Ansicht, dass sehr viele Personen, die zuhause ihre Angehörigen pflegen und damit tatsächlich das System entlasten, soweit gestützt sein müssten und man diesen Teil der staatlichen Unterstützung ausbauen sollte. Sie wissen nun, dass nächste Woche ein Ordnungsantrag gestellt werden wird. Zur Ergänzung gebe ich das Wort weiter an Peter Hodel.

Peter Hodel (FDP). Wir verstehen uns wohl nicht ganz richtig. Sie können in unserem Sessionsvorschau-Kommentar klar lesen, dass wir grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden haben. Wir unterstützen mehrheitlich den Gegenvorschlag. Wir sprechen nicht über ein Ja oder ein Nein dieses Anliegens, aber es stellt sich für uns dazu eine Frage. Mit diesem Zusatzantrag, der gestellt worden ist, ergänzt man nämlich die mittlere der drei Kategorien. Bisher wurden dort die psychisch beeinträchtigten Personenkreise berücksichtigt. Nun ist ein Zusatz erwähnt. Wir sind der Meinung, dass dies den Kreis der möglichen Begünstigten in dieser Kategorie erweitert und finanzielle Auswirkungen haben wird. Alles andere wäre für mich nicht ganz erklärbar. Ich glaube, dass es hier im Saal unbestritten ist, dass es finanzielle Auswirkungen haben wird. Wir möchten nun als Fraktion wissen, was das genau bedeutet. Es geht nicht darum, dass wir gegen die Initiative, für den Gegenvorschlag, gegen den Gegenvorschlag oder ähnliches sind. Uns geht es darum, dass man sich alles noch einmal genau anschaut, so dass man Aussagen über

die zusätzlichen finanziellen Auswirkungen des Geschäfts machen kann. Es geht um nichts anderes. Wir sprechen nicht über ein Dafür oder ein Dagegen. Es dürfte somit ein legitimer Antrag sein und nichts anderes.

Albert Studer (SVP), Präsident. Die Legitimität ist nicht bestritten. Die Mitglieder des Kantonsrats sollen einfach darüber abstimmen. Sie können ganz bestimmt noch einmal darüber schlafen. Ich belasse das Geschäft auf der Traktandenliste. Ich bitte Sie, diesen Antrag, wenn Sie das möchten, zu gegebener Zeit zu stellen.

Es werden gemeinsam beraten:

WG 0169/2016

Wahl eines Mitglieds der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017 (anstelle von Claude Belart, FDP)

WG 0181/2016

Wahl eines Mitglieds der Redaktionskommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017 (anstelle von Mark Winkler, FDP)

WG 0178/2016

Wahl eines Mitglieds der Justizkommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017 (anstelle von Urs Allemann, CVP)

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir kommen nun zu verschiedenen Wahlen. Wir fassen diese zusammen. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission braucht ein Mitglied. Anstelle von Claude Belart ist Mark Winkler von der Fraktion FDP. Die Liberalen vorgeschlagen. Im Weiteren wird ein Mitglied in der Redaktionskommission benötigt. Dort wird Markus Spielmann von der Fraktion FDP. Die Liberalen anstelle von Mark Winkler vorgeschlagen. Zudem braucht es für den Rest der Amtsperiode ein Mitglied in der Justizkommission anstelle von Urs Allemann. Dort ist unser Neumitglied Pascal Walter von der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP vorgeschlagen. Zudem braucht es ein Mitglied in der Kantonalen Schätzungskommission. Dafür werden wir später Wahlzettel verteilen. In einem ersten Schritt geht es nun um einen Ersatz in den Kommissionen. Wer diesen drei Kollegen die Stimme geben kann, zeigt es mit Handerheben.

Ergebnis der Wahl

Gewählt werden mit offenem Handmehr Mark Winkler (FDP. Die Liberalen) in die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, Markus Spielmann (FDP. Die Liberalen) in die Redaktionskommission und Pascal Walter (CVP) in die Justizkommission.

Albert Studer (SVP), Präsident. Herzliche Gratulation zu dieser Wahl. Ich wünsche Ihnen viel Gutes in Ihren Ämtern.

WG 0124/2016

Wahl eines Ersatzmitgliedes der Kantonalen Schätzungskommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017

Albert Studer (SVP), Präsident. Nun bitte ich die Weibel, die Stimmzettel für die Wahl eines Ersatzmitglieds in die kantonale Schätzungskommission auszuteilen (*die Stimmzettel werden verteilt*).

SGB 0168/2016

**1. Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Gänsbrunnen und Welschenrohr;
2. Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden**

Es liegen vor:

a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 13. September 2016:

A) Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Gänsbrunnen und Welschenrohr

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. September 2016 (RRB Nr. 2016/1585), beschliesst:

1. Der Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinde Gänsbrunnen mit der römisch-katholischen Kirchgemeinde Welschenrohr wird zugestimmt. Die Kirchgemeinde trägt künftig die Bezeichnung «römisch-katholische Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen».
2. Dieser Beschluss tritt per 1. Januar 2017 in Kraft.

B) Änderung des Verzeichnisses der solothurnischen Gemeinden

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn, vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 13. September 2016 (RRB Nr. 2016/1585), beschliesst:

I.

Der Erlass Verzeichnis der solothurnischen Gemeinden vom 28. Oktober 1997 (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1

¹ Im Kanton Solothurn bestehen folgende römisch-katholischen Kirchgemeinden:

- c) Bezirk Thal
3. Aufgehoben.
 10. (geändert) Welschenrohr-Gänsbrunnen (Welschenrohr-Gänsbrunnen)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

b) Zustimmender Antrag der Sozial- und Gesundheitskommission vom 28. September 2016 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Doris Häfliger (Grüne), Sprecherin der Sozial- und Gesundheitskommission. Es geht um die Vereinigung der römisch-katholischen Kirchgemeinden Gänsbrunnen und Welschenrohr und die Änderung im Verzeichnis der Solothurner Gemeinden. Wir können es kurz machen. Die römisch-katholischen Kirchgemeinden Gänsbrunnen und Welschenrohr haben am 5. Juni 2016 den Zusammenschluss in ihren Gemeinden mit überwältigendem Mehr beschlossen. Die neu gebildete Gemeinde heisst «römisch-katholische Kirchgemeinde Welschenrohr-Gänsbrunnen». Gegen diese Abstimmungen sind keine Beschwerden eingegangen und die finanziellen Verhältnisse der beiden Kirchgemeinden sind geordnet.

Das Verzeichnis der Solothurner Gemeinden ist dementsprechend zu ändern. In der Kommission gab es keine Diskussionen. Die Sozial- und Gesundheitskommission hat diesem Geschäft einstimmig zugestimmt. Darf ich auch gleich für die Fraktion sprechen? Die Grüne Fraktion schliesst sich dem an.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen zu diesem Geschäft. Es scheint unbestritten zu sein. Wir kommen daher gleich zu den zwei Abstimmungen.

Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffern 1 und 2 Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 3]

Für Annahme von Beschlussesentwurf 1	91 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Detailberatung Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffern I, II, III und IV Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 4]

Für Annahme von Beschlussesentwurf 2	93 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Albert Studer (SVP), Präsident. Das Geschäft ist erledigt. Ich wünsche diesen Gemeinden alles Gute bei der künftigen Zusammenarbeit. – Ich bitte nun die Stimmzähler, die Wahlzettel einzuziehen.

RG 0121/2016

**1. Totalrevision des Jagdgesetzes (JaG) sowie Änderung des Fischereigesetzes (FiG);
2. Änderung des Gebührentarifs (GT)**

Es liegen vor:

- a) Botschaft und zwei Beschlussesentwürfe des Regierungsrats vom 11. Juli 2016 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 18. August 2016 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 14. September 2016 zu den Beschlussesentwürfen 1 und 2 des Regierungsrats.
- d) Änderungsantrag der Redaktionskommission vom 2. November 2016 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats.

§ 3 Absatz 1 soll lauten:

Der Verursacher oder die Verursacherin beteiligt sich am Aufwand, der dem Departement für die Bergung und Entsorgung von Fallwild sowie für das Ausfüllen des Unfallprotokolls bei Wildunfällen im Strassenverkehr entsteht, mit einem Pauschalbetrag gemäss Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016.

II.

§ 20 Absatz 1 soll lauten:

¹ Leistungen, welche für den Vollzug notwendig sind, können teilweise oder ganz mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden.

e) Änderungsantrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP vom 4. November 2016 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:

Als § 14^{bis} soll eingefügt werden:

§ 14^{bis}. Verbot der Sonntags- und Nachtjagd

¹ An Sonn- und staatlichen anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung im ganzen Kanton, an Gemeindefeiertagen auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde verboten. Vorbehalten bleiben Verfolgen und Erlegen kranker und verletzter Tiere durch Organe der Jagdaufsicht sowie vom zuständigen Departement bewilligte Ausnahmen.

² Die Jagdausübung zur Nachtzeit ist untersagt; die Ausnahmen regelt das zuständige Departement.

§ 21 Absatz 2 soll wie folgt ergänzt werden:

² Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Kanton selbst, von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zu treffenden Massnahmen in einer Verordnung und bestimmt die zur Verwendung zu gelangenden, zugelassenen technischen Hilfsmittel.

f) Änderungsantrag von Felix Lang, Grüne vom 6. November 2016 zum Beschlussesentwurf 1 des Regierungsrats:

Als § 5 Abs. 2^{bis} soll eingefügt werden:

^{2bis} Für Jagdreviere mit erhöhtem Wildschaden werden nur Jagdvereine zugelassen, deren Mitglieder einen entsprechenden Leistungsausweis vorlegen können.

§ 6 Abs. 2 soll lauten:

² Bei der freihändigen Vergabe eines Jagdreviers kann auf die Wohnsitzpflicht für Mitglieder eines Jagdvereins gemäss § 4 Absatz 3 verzichtet werden. Einzelne Mitglieder aus einem Jagdverein, dessen Pacht nach § 8 Abs. 2 endete, können bei nachgewiesenem Leistungsausweis innerhalb eines neuen Jagdvereins wieder berücksichtigt werden.

§ 16 Abs. 1 soll lauten:

¹ Anrecht auf Wildtiere besteht für die Jagdvereine bei jagdbaren Wildtieren, welche in ihrem Jagdrevier erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden wurden. Anrecht auf erlegte Wildschweine besteht grundsätzlich für die Jägerin, den Jäger.

§ 22 Abs. 2 Bst. b soll lauten:

b) Vorgaben an die Bejagungsintensität und den Abschuss weiblicher Wildtiere. Dazu können für wildschweinjagderprobte Jägerinnen und Jäger Nachtzielgeräte/Nachtsichtvorsatzgeräte vom Departement mitfinanziert werden;

Eintretensfrage

Georg Nussbaumer (CVP), Sprecher der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Das Solothurner Gesetz über die Jagd und den Schutz von wildlebenden Säugetieren und Vögeln, das sogenannte kantonale Jagdgesetz, stammt vom 25. September 1988. Es ist also bereits seit fast drei Jahrzehnten in Kraft. In der Zwischenzeit sind zwar ein paar Anpassungen erfolgt, doch drängt sich jetzt aufgrund der veränderten rechtlichen, jagdlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen eine Totalrevision auf. Vor allem der Umstand, dass Schwarzwild als Standwild in unserem Kanton heimisch geworden ist, hat

grosse Schwierigkeiten, sowohl für die Jagdgesellschaft wie aber auch für die zur Hauptsache betroffene Landwirtschaft mit sich gebracht. Zusammengefasst werden mit dieser Vorlage folgende Ziele verfolgt: Das Gesetz soll die neuen Vorgaben des Bundes in den Bereichen Jagd, Tierschutz und Waffenrecht übernehmen und es soll angepasst werden. Es geht hier zum Beispiel um das Erbringen des Treffsicherheitsnachweises. Mit der als Revierpachtvoraussetzung neu einheitlich vorgeschriebenen Rechtsform des Vereins wird eine klare Abgrenzung der Rechte und Pflichten zwischen den Jagdvereinen und den einzelnen Vereinsmitgliedern erzielt. Die Solothurner Jagdvereine sollen auch weiterhin primär an Jäger und Jägerinnen aus dem Kanton Solothurn verpachtet werden. Gleichzeitig werden zum Beispiel Schranken, die im alten Gesetz noch verankert waren, wie die Festsetzung der Anzahl der Vereinsmitglieder, abgeschafft. Die Jagd soll weiterhin in grösstmöglicher Eigenverantwortung durch die Jagdvereine erfolgen. Dort, wo erhöhte oder untragbare Wildschäden an Wald, Wild und Flur vorkommen, ist die Jagdplanung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Revierförstern zu erarbeiten. Da Wildtiere wie der Rothirsch oder die Gämsen nur revierübergreifend nachhaltig reguliert werden können, erfolgen künftig für diese Wildtierarten in den Gebieten, wo untragbare Schäden vorliegen, revierübergreifende Jagd- und Abschussplanungen. Der Wildschaden soll auf ein tragbares Mass reduziert werden. Einerseits wird die Beteiligung der Jäger und Jägerinnen an den Wildschäden von 50% auf 35% reduziert. Andererseits wird die maximale Schadenbeteiligung pro Kalenderjahr auf die Höhe des Mindestpachtzinses festgelegt. Im Gegenzug wird eine von der Schadenhöhe abhängige Eingriffskaskade geschaffen, die es dem Kanton erlaubt, Auflagen bei der Bejagung zu machen. Wenn zum Beispiel die Schadenssumme in einem Revier von 1'000 Franken pro erlegtes Wildschwein überstiegen wird, kann der Kanton Auflagen erlassen. Im Rahmen der vom Kanton angestrebten Minimierung der Spezialfinanzierungen soll auch der Jagd- und Fischereifonds aufgehoben werden. Der Mittelzufluss aus den Einnahmen sowie der Mittelabfluss für die Finanzierung der Aufgaben des Bereichs Jagd und Fischerei sollen in der laufenden Rechnung ausgewiesen werden. Weitere grössere Auswirkungen sind mit der Totalrevision dieses Jagdgesetzes hingegen nicht zu erwarten. Zu erwähnen ist, dass der vorliegende Entwurf des Jagdgesetzes eine Vielzahl von Stellungnahmen zum Vernehmlassungsentwurf, der sehr rege wahrgenommen worden ist, aufgenommen hat. Zudem ist sowohl beim ersten Entwurf des Jagdgesetzes wie auch bei der jetzt vorliegenden Vorlage die Zusammenarbeit mit den Jägern, der Landwirtschaft, den Waldbesitzern, den Umweltverbänden, den Fischern usw. intensiv gesucht worden. Man kann also davon ausgehen, dass eine gewisse Grundakzeptanz vorhanden ist.

In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ist der vorliegende Gesetzesentwurf auch unter diesen Vorzeichen diskutiert worden. Gewisse Vorbehalte wurden von mehreren Kommissionsmitgliedern bezüglich der Tatsache vorgebracht, dass im vorliegenden Gesetz sehr viel auf der Stufe Verordnung geregelt wird. Sie liegt bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht definitiv vor. So wurde zum Beispiel bemängelt, dass die Kommunikationspflicht der Jagdvereine mit den zuständigen Waldbewirtschaftern eben nicht auf Stufe des Gesetzes geregelt worden ist. Auch dass das Jagdverbot an Sonn- und Feiertagen neu nicht mehr im Gesetz, sondern auf Stufe Verordnung geregelt werden soll, hat Anlass zu Diskussionen gegeben. Allerdings war es schon im gültigen Gesetz möglich, bis um 5 Uhr am Morgen zu jagen. Neu ist allerdings vorgesehen, dass die Jagd im Winter an Sonntagen ab 18 Uhr und im Sommer ab 21 Uhr erlaubt sein soll. Zudem sollen generell Ausnahmen möglich sein, jedoch nur mit Bewilligung. Mit dieser Ausnahme will man der Tatsache Rechnung tragen, dass die nebenamtlichen Jäger ihre Pflichten besser wahrnehmen können. Wie bereits erwähnt ist das auf Verordnungsstufe vorgesehen. Wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass wir ein Vetorecht gegen Verordnungen haben.

Es wurden diverse Fragen zu den neuen Jagdvereinen gestellt. Namentlich wurde nachgefragt, ob mit den Vorschriften bezüglich der Vergabekriterien nicht allzu grosser Heimatschutz betrieben wird. Es ist eine Tatsache, dass im Kanton Solothurn auf rund 550 registrierte Pächter und Pächterinnen nur gerade 58 ausserkantonale Pächter kommen. Es ist also nicht ein sehr grosses Problem. Zudem will man aber ganz bewusst sicherstellen, dass man hier nicht eine Art Herrenjagd bekommt. Die Jagd soll möglichst lokal vor Ort verankert sein. Das Festlegen des Mindestpachtwertes eines Reviers durch das Amt nach messbaren Kriterien sowie ein Festlegen des Maximalpachtzinses zusammen mit den Zuschlagskriterien, ob ein Verein bereits eine Pacht gehabt hat oder nicht oder über die Anzahl der Mitglieder, die er in der Region hat, sind in diesem Zusammenhang zu sehen. In der Kommission wurde weiter bemängelt, dass nebst den erwähnten Zuschlagskriterien nicht auch noch weitere Zuschlagskriterien wie zum Beispiel ein Leistungsausweis, was die erfolgreiche Wildschweinjagd angeht, eingebracht werden. Die Jagdverwaltung macht aber darauf aufmerksam, dass es objektiv sehr schwierig ist, solche Kriterien aufzustellen und zu messen. Der Grund für das Fehlen der Hegeringe in der diskutierten Vorlage liegt darin, dass man im Gegensatz zu früher, als die Hegeringe noch ein Zuschlagskriterium dargestellt haben, heute dieses Zuschlagskriterium nicht mehr kennt. Daher hat man diese Hegeringe nicht in die Gesetzgebung aufgenommen. Selbstverständlich ist es aber weiterhin so, dass sie eine wichtige Rolle spielen, so gerade

bei der revierübergreifenden Gestaltung der Jagd. Gemäss § 14 hat der Kanton ohnehin die Möglichkeit, bei überdimensionalen Schäden Einfluss zu nehmen.

Bezüglich dem Anrecht auf Wildtiere sind ein paar Fragen aufgetaucht. In der Vorlage ist vorgesehen, dass das Wildbret einzig den Jagdvereinen zugewiesen werden kann. Die Frage hat sich aufgedrängt, ob es nicht zu einer effizienteren Jagd, gerade beim Schwarzwild – also bei den Wildschweinen – kommen würde, wenn die Jäger ein Anrecht auf das Wild hätten. Die Jagdverwaltung stellt aber fest, dass es den Jagdvereinen überlassen werden soll, wie sie das organisieren wollen. Schon heute ist es so, dass gewisse Vereine dem Jäger ein Tier überlassen, sofern das Gewicht nicht höher als 15 Kilogramm bis 20 Kilogramm ist. Zudem ist es der Jagdverein, der die Kosten für den Pachtzins und für die Wildschäden tragen muss. Es liegt also eher in seinem ureigenen Interesse, dass er sich bemüht zu schauen, dass seine Jäger die Wildschweine jagen. Wenn er dort einen Anreiz schaffen möchte, ist es ihm selber überlassen. Bezüglich der Frage, was genau mit dem Begriff «zumutbare Verhütungsmassnahmen» gemeint ist, wurde darauf hingewiesen, dass dieser Begriff aus dem Bundesrecht stammt und auch von dort übernommen worden ist. Zudem existieren mehrere Bundesgerichtsurteile zu diesem Thema, in denen dieser Begriff verwendet wird. Nach Rücksprache mit den Jägern und dem Bauernverband verwendet man explizit diesen Begriff, da eine gewisse Rechtssicherheit vorliegt. Bezüglich dem Schutz der Kulturen sind ebenfalls Fragen gestellt worden. So wurde konkret nachgefragt, welche Kulturen wo geschützt werden müssen. Gemäss der Jagdverordnung ist vorgesehen, dass Kartoffeln-, Mais- und Getreidekulturen, sofern sie näher als 100 Meter zum Wald stehen und sich in potentiell gefährdeten Lebensräumen befinden, geschützt werden müssen. Die potentiell gefährdeten Lebensräume werden jährlich von der paritätisch zusammengesetzten Jagdkommission festgelegt. Der Schutz der Kulturen wird in der Regel mit nicht permanenten Zäunen vorgenommen, die oft kontrolliert werden müssen. Die Erstellung von fixen Zäunen drängt sich daher auf. Aus diesem Grund gab es auch dazu Fragen. Die Jagdverwaltung hat jedoch klargestellt, dass ein fixer Zaun letztendlich in den Bereich der Raumplanung fällt und nicht über das Jagdgesetz geregelt werden kann. Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss von einzelnen geschützten und jagdbaren Wildtieren, die einen erheblichen Schaden anrichten, verpflichten. In der Kommission wurde nachgefragt, wieso der Begriff «geschütztes Wildtier» überhaupt im Jagdgesetz verankert ist. Wenn es geschützt ist, darf es nicht gejagt werden, sonst wäre es nicht geschützt. Die Jagdverwaltung hat darauf hingewiesen, dass es gemäss Bundesgesetz möglich ist, unter gewissen Umständen auch geschützte Wildtiere zum Abschuss freizugeben. Es handelt sich hierbei also um eine Übernahme von höherem Recht.

Es wurden auch Fragen zu einem möglichen Einsatz von Nachtsichtgeräten gestellt, beziehungsweise der eventuellen Bereitstellung für die Jäger durch das Amt, damit sie effizienter jagen können. In der Kommissionssitzung wurde versichert, dass das andere Kantone, wie der Kanton Thurgau oder der Kanton Baselland, auch schon gemacht haben. Die Erfolge waren nicht spürbar. Einfach gesagt: Die Nachtsichtgeräte gehen nicht selber auf die Jagd. Auf die Nachfrage, warum im § 22, in dem es um die jagdlichen Verhütungsmassnahmen geht, nur das Wildschwein und nicht auch der Rothirsch erwähnt ist, der bei grossen Populationen zu verheerenden Schäden im Wald führen kann, wurde darauf hingewiesen, dass unter § 13 «Aufgaben und Befugnisse des Kantons» geregelt ist, dass er eingreifen kann, wenn zum Beispiel der Rothirsch im Wald grosse Schäden verursacht. Dort hat der Kanton die Möglichkeit, jagdliche Massnahmen anzuordnen oder gar jagdberechtigte Dritte einzusetzen, die diese Aufgabe wahrnehmen, wenn das vom Verein nicht gemacht wird. Im Weiteren wurde nachgefragt, in welchen Fällen Beiträge an Verhütungsmassnahmen in der Landwirtschaft bezahlt werden. Solche Beiträge werden nur bezahlt, wenn die Felder mehr als 100 Meter von den Waldrändern entfernt sind und einen hohen Wilddruck aufweisen, wie das in der Nähe von Agglomerationen der Fall ist. Dort ist es nämlich auch nicht möglich, dass man jagdlich eingreifen kann, weil es Häuser und Strassen hat. Aus diesem Grund ist es in diesen Ausnahmefällen möglich, dass das Amt für Landwirtschaft Beiträge an Verhütungsmassnahmen bezahlt. Ansonsten ist es grundsätzlich nicht vorgesehen. Die Frage, ob die Bewirtschafter im Schadenfall einen Selbstbehalt entrichten müssen, hat die Jagdverwaltung klar mit Nein beantwortet. Das ist nicht der Fall. Es besteht aber eine Bagatellgrenze, die derzeit bei 200 Franken liegt. Schäden, die kleiner als 200 Franken hoch sind, werden nicht vergütet. Wenn es nun aber 215 Franken sind, werden nicht 15 Franken, sondern die vollen 215 Franken vergütet.

Ich kann hier noch anfügen, dass im Fischereigesetz nur sehr wenig ändert. Dort geht es nur um Begriffsanpassungen. Nach längeren Diskussionen in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission sind wir zum Beschlussesentwurf gelangt. Dem Beschlussesentwurf 1 wurde mit 10 Stimmen zugestimmt, 3 Stimmen haben sich dagegen ausgesprochen und Enthaltungen gab es keine. Beim Beschlussesentwurf 2 waren 11 Stimmen dafür und 2 Stimmen haben sich dagegen ausgesprochen.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich danke dem Kommissionssprecher für die ausführlichen Erläuterungen und für die Ausführung der Meinung der vorberatenden Kommission. Ich mache hier einen kleinen Einschub. In Amerika ist die Wahl gelaufen, Donald Trump ist der neue Präsident dieses grossen Landes. Wir kommen jetzt zu den Fraktionsmeinungen.

Marianne Meister (FDP). Das Volkswirtschaftsdepartement unterbreitet uns mit dieser Vorlage ein neues, modernes und schlankes Jagdgesetz. Von Anfang an haben sich alle wichtigen beteiligten Organisationen und Interessengruppen an einen Tisch gesetzt und haben in dieser Arbeitsgruppe in einem langen und intensiven Prozess einen Konsens gefunden. Es wurde nicht nur in der Arbeitsgruppe, sondern auch im neuen Gesetz eine gute Zusammenarbeit zwischen Wald, Jagd und Landwirtschaft angestrebt. Dieser Gesetzesentwurf hat eine breite Vernehmlassung durchlaufen und anschliessend konnten bei der Beratung sehr viele Stellungnahmen berücksichtigt und ins Gesetz übernommen werden. Dieser ganze Revisionsprozess ist mit viel politischem Gespür und fachlicher Kompetenz aufgegleist und umgesetzt worden. Es konnte eine gute Balance zwischen den verschiedensten Interessenvertretern erreicht werden. Aus diesem Grund wird die Fraktion FDP.Die Liberalen keinem der vorliegenden Änderungsanträge zustimmen, abgesehen von den zwei kleinen redaktionellen Änderungen, die materiell keine Bedeutung haben. Wir sind der Meinung, dass man mit keinem Antrag eine Verbesserung dieser ausgewogenen Vorlage erreicht. Die Jagdzeiten haben im Gesetz nichts zu suchen. Das wäre systematisch am falschen Ort. Es wird in der Verordnung viel transparenter und strenger geregelt als dies der Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP möchte. Die Jagd bleibt wie gefordert weiterhin am Sonntag und an den Feiertagen verboten. Die Frage, welche Verhütungsmassnahmen zum Schutz der Kulturen zugelassen sind, kann man in einer Weisung in Zusammenarbeit mit der Raumplanung regeln. Auch das gehört unserer Meinung nach weder ins Gesetz noch in die Verordnung. Die Anträge von Felix Lang sind bei uns auf viel Unverständnis gestossen. Sie sind praxisfern und entsprechen nicht der Kultur und dem Verständnis der Solothurner Revierjagd. Der geforderte Leistungsausweis ist für die Verwaltung nicht umsetzbar. Wer warum jagderprobt ist und wie man die 700 Jäger im Kanton qualifizieren will, ist für uns kaum vorstellbar. Auch der Antrag, dass das erlegte Wildschwein demjenigen Jäger, der das Wildschwein geschossen hat, gehören soll, ist für uns unverständlich. Die einzelnen Jagdgesellschaften sind für das Revier zuständig und nicht der einzelne Jäger. Die Treibjagd ist immer eine Teamarbeit und das Ergebnis ist ein Gemeinschaftswerk. Es kann ja nicht sein, dass das Wildschwein dem erfolgreichen Schützen gehört und die Jagdgesellschaft den Pachtzins und den Schwarzwildschaden bezahlt. Wir haben eine gute Vorlage vor uns. Auch die Verordnung zur Gesetzesrevision liegt schon transparent und offen auf dem Tisch. Wir finden es richtig und wichtig, dass die Jagd weiterhin in der grösstmöglichen Eigenverantwortung der Jagdvereine liegt. Die Fraktion FDP.Die Liberalen dankt allen Beteiligten für die Erarbeitung dieses neuen Jagdgesetzes und ganz besonders natürlich den Jägerinnen und Jägern für die wichtige Arbeit, die sie für die Öffentlichkeit leisten. Wir werden den Beschlussesentwürfen 1 und 2 einstimmig zustimmen.

Edgar Kupper (CVP). Jagen in der freien Natur, das Wild und die Natur beobachten, spüren, wenn ein Lüftchen leicht durch die Haare streicht, die frische Luft und den Duft der Natur einatmen, eventuell ein Wildtier erlegen, mit Gleichgesinnten am Feuer das Jägerlatein pflegen, bei einem einfachen feinen Aser die Jagd ausklingen lassen – ich stelle mir vor, dass das Jagen so romantisch und schön sein kann. Ganz so einfach ist es aber offensichtlich nicht. Der Jäger und die Jägerin müssen viele Voraussetzungen erfüllen, damit sie das Hobby überhaupt ausüben können. Die Jagd steht unter der Beobachtung von vielen. Sie bewegt sich in einem Glashaus und viele verschiedene Interessenvertreter verlangen und erwarten die unterschiedlichsten Sachen von den Jägerinnen und von den Jägern. Vom Natur- und Tiereschützer bis zum Bauern, von den Parteien bis zur Forst, vom «Lebensmittler» bis zum Endverbraucher. In diesem Spannungsfeld das Jagdgesetz zu revidieren und allen gerecht zu werden ist wie die Quadratur des Kreises – praktisch unmöglich. Es ist nur mit einem Kompromiss machbar. Alle müssen ein wenig Haare lassen und den anderen entgegenkommen. Aber der Kompromiss muss trotzdem zielgerichtet ausfallen. Sonst bringt er keine Verbesserung, keine Veränderung, wo es nötig ist, sondern nur rote Köpfe, demotivierte Jäger, verärgerte Bauern und Förster, keinen Jungwuchs, keinen Nachwuchs, Auswuchs, zu viele Luchse und Schweine. Das wollen wir hier drinnen alle nicht, auch nicht im Thal und nicht im Gäu. Die Frage, die wir uns in der Fraktion gestellt haben, ist, ob der vorliegende Gesetzesentwurf einen guten und brauchbaren Kompromiss darstellt. Erfolgt in Zukunft die Jagd in einer grösstmöglichen Eigenverantwortung der Jagdvereine? Können die Wildschäden auf ein tragbares Mass reduziert werden? Kann die Motivation von Jägerinnen und Jägern gefördert und können Junge und auch neue Jäger für das Hobby motiviert werden? Blähen wir mit diesem neuen Gesetz nicht die Verwaltung auf und haben wir dann die Kosten nicht im Griff? Können die Bundesvorgaben pragmatisch umgesetzt

werden? Wenn man die Vernehmlassungsantworten zur Hand nimmt, fällt zuerst eines auf: Eine Vielzahl ist der Meinung, dass das neue Gesetz zwar schlank ist, zu viel aber in die Verordnung delegiert worden ist und wichtige Punkte nicht im Gesetz erscheinen. So wird es zum Teil ermöglicht, dass praktisch hinter verschlossenen Türen beliebig und fast heimlich beschlossen und angepasst werden kann: so das Verbot von der Sonntags- und Nachtjagd, das nirgends erscheint und nicht einmal in der Botschaft erwähnt ist oder auch im Bereich einer Ausscheidung von Jagdbanngebiet, Wildruhezonen, Wildtierkorridoren und behördlichen und zeitlichen Einschränkungen von Freizeitaktivitäten, über die das Gesetz nichts konkretisiert. Auch der Umgang mit dem Hirsch ist bei einem Schadenfall im Gesetz zu wenig definiert, obwohl dieser in absehbarer Zeit in den Jura einwandern wird. Im Weiteren wird in der Vernehmlassung angebracht, dass die Beteiligung der Jäger am Wildschweinschaden einen unnötigen Konflikt zwischen der Jagd und den Geschädigten verursacht. Auf der anderen Seite fordern einige noch umfassendere Verhütungsmassnahmen der Grundeigentümer. Auch das Mitspracherecht der Gemeinden wird erwähnt. Vor Jahren haben die Gemeinden bei der Verpachtung der Reviere noch ein Mitspracherecht gehabt. In den umliegenden Revierkantonen ist das heute noch möglich. Im vorliegenden Gesetz ist nichts dergleichen vorgesehen. Auch die Eingriffskaskade fällt bei einigen Revieren durch. Ihre Meinung ist, dass die bisherige eigenverantwortliche Jagd auch ohne den Drohfinger der Verwaltung bestens funktioniert hat. Ist der vorliegende Gesetzesentwurf wirklich ein guter Kompromiss für unsere Fraktion? Grundsätzlich ja, weil die unterschiedlichsten und am stärksten betroffenen Interessengruppen in dieser Arbeitsgruppe involviert gewesen sind und an der Ausarbeitung dieses Gesetzes mitbeteiligt waren. So konnten sie ihre Anliegen einbringen. Auch in Zukunft will man eine Arbeitsgruppe Jagd einsetzen, auch, weil man der Jagd mit einer Reduktion der Schadenbeteiligung entgegengekommen ist und eine obere Begrenzung von Wildschweinschäden vorsieht. Das ist richtig, weil die Bejagung des Schwarzkittels sehr zeitaufwendig ist und einen Jagdverein finanziell stark belasten kann und auch, weil man eine Eingriffskaskade zur Reduktion des Wildschweinbestandes in Problemgebieten ins Gesetz aufgenommen hat. Der starken Populationszunahme muss wirksam entgegengehalten werden, ansonsten ufert es aus. Auch ist es für uns in Ordnung, dass man die Revierjagd weiterführen will, da man Jäger will, die sich im Gebiet auskennen und die Leute kennen. Für uns scheint es ebenfalls in Ordnung zu sein, dass der Jagd- und Fischereifonds aufgelöst werden soll, insofern die Aufwendungen und die Einnahmen in der laufenden Rechnung klar und detailliert ausgewiesen und so überprüfbar sind. Wir haben die Hoffnung – und ich betone die Hoffnung – dass das vorliegende Jagdgesetz eine gute Basis für alle von der Jagd Betroffenen darstellt und wir sind auch der Auffassung, dass mit dem guten Willen zur konstruktiven Zusammenarbeit die anstehenden Herausforderungen angegangen werden können. Zwar müssen in diesem vorliegenden Gesetz alle gewisse Kröten schlucken. Wir haben aber die Hoffnung, dass diese Kröten mit der Zeit kleiner werden und dass sich die Bauern wieder über wunderschöne unbeschädigte Getreide-, Matten- und Wiesenkulturen erfreuen können, der Vogelfreund und Naturschützer den Artenreichtum wachsen sieht, die Kantonskasse entlastet werden kann, der Förster eine tadellose Naturverjüngung und einen unbeschädigten Jungwuchs antrifft, der Freizeiter sich praktisch ungestört bewegen und der Jäger und die Jägerin die Jagd geniessen kann. Weil doch das Gesetz in verschiedenen Bereichen wenig konkret wird, werden wir die Erarbeitung der Verordnung genau prüfen und auch das Ergreifen eines Vetos nicht ausschliessen, falls grössere Abweichungen festzustellen sind. In diesem Sinn tritt unsere Fraktion auf das Geschäft ein. In der Detailberatung werde ich mich noch zu den Anträgen äussern.

Fabian Müller (SP). Die SP-Fraktion betrachtet Wildtiere als integraler Bestandteil unseres Ökosystems. Einheimische Wildtiere und ihre Lebensräume sind daher im Grundsatz immer erhaltenswert. Das schliesst jedoch eine Nutzung und eine Regulierung des Wildtierbestandes nicht aus. Wir können das aber nur dann befürworten, wenn sich diese Nutzung an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiert. Allfällige Eingriffe in den Bestand der Wildtiere dürfen die Populationen nicht gefährden. Die SP-Fraktion ist überzeugt, dass uns heute ein modernes Jagdgesetz vorliegt, das es einerseits den Jägern ermöglicht, ihre Aufgaben wahrzunehmen und einen gesunden Wildtierbestand sowie den Schutz und die Förderung von bedrohten Wildtierarten sicherzustellen. Speziell begrüssen wir im neuen Gesetz, dass die Jagdberechtigung an eine Prüfung und an einen regelmässigen Treffsicherheitsnachweis gekoppelt ist. Auch die Massnahmen zur Verhütung der Wildschäden, insbesondere solche der Wildschweine, erachten wir als sinnvoll und zweckmässig. Es braucht die diversen Verschärfungen in diesem Bereich, um die vorhandenen Probleme lösen zu können. Für die SP-Fraktion ist es der natürliche Weg, wenn die Regulierung der Wildtiere durch natürliche Feinde vonstatten geht. Daher begrüssen wir die Ansiedlung des Luchses in unseren Wäldern sehr. Das Solothurner Luchsmodell hat sich bewährt und zur Akzeptanz des Luchses beigetragen. Für uns entspricht es der Fairness, wenn, wie im Gesetz vorgeschlagen, ein Teil der Jagdpachtzinsen zurück an die Jagdreviere fliesst, wenn diese aufgrund der steigenden

Luchspräsenz weniger Abschüsse tätigen können, als aufgrund der Revierbewertungen eigentlich zu erwarten sind.

Noch ein Wort zu den Anträgen, die eingetroffen sind: Den Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP betreffend eines Verbots der Sonntags- und Nachtjagd lehnen wir ab. Wir sind der Meinung, dass eine Regelung in der Verordnung, wie vom Regierungsrat vorgeschlagen, ausreicht und es keinen entsprechenden Artikel im Gesetz braucht. Auch den zweiten Antrag dieser Fraktion betreffend der technischen Hilfsmittel, die zur Verwendung gelangen sollen, lehnen wir ab. Wir erachten eine solche Ergänzung im Gesetz als nicht notwendig. Ebenfalls werden wir die diversen Anträge von Felix Lang ablehnen. Das vorliegende Gesetz ist ausreichend griffig, so dass bei den Wildschweinschäden die gewünschte Reduktion erzielt werden kann. Die SP-Fraktion wird der Totalrevision des Jagdgesetzes sowie der Änderung des Fischereigesetzes und der Änderung des Gebührentarifs zustimmen.

Brigit Wyss (Grüne). Die Grüne Fraktion begrüsst die vorliegende Totalrevision des Jagdgesetzes ausdrücklich. Wir begrüssen insbesondere, dass neu im Zweckartikel explizit geschrieben steht, dass es darum geht, die Artenvielfalt und die Lebensräume der Wildtiere mittels Wildtierkorridoren und/oder Schutzgebieten zu erhalten und dass bedrohte Arten nicht nur geschützt, sondern auch gefördert werden sollen. Ebenfalls unterstützen wir die Beibehaltung der Revierjagd. Wir gehen davon aus, dass mit diesem System und mit den Änderungen, die jetzt vorliegen, die Probleme im Zusammenhang mit Wild- und insbesondere Wildschweinschäden – gelöst werden können. Aus unserer Sicht ist es richtig, dass sich die Jagdvereine aber weiterhin an den Wildschäden beteiligen müssen. Bekanntlich hat dies auch das Bundesgericht als rechtskonform bestätigt. Neu soll aber die Beteiligung der Jagdvereine an Wildschäden von 50% auf 35% reduziert werden und es gibt eine Begrenzung in der Höhe des jährlichen Mindestpachtzinses. Auf der anderen Seite kann der Kanton inskünftig Auflagen zur Bejagung machen und im Extremfall sogar das Pachtverhältnis beenden. Diese Regelung ist am runden Tisch ausgehandelt worden. Die Teilnehmer sind bereits mehrfach erwähnt worden. Diese Regelung ist für die Grüne Fraktion nachvollziehbar. Wir gehen davon aus, dass wir mit einer solchen Regelung im Einzelfall zu akzeptablen Lösungen finden. Für uns war es auf den ersten Blick unverständlich, warum es jetzt neu eine Regelung betreffend einer Entschädigung bei einem Vorkommen von Grossraubtieren gibt. Wie erwähnt ist das Gesetz dazu da, um bedrohte Arten – und Grossraubtiere gehören dazu – nicht nur zu schützen, sondern auch zu fördern. Es fragt sich, warum hier überhaupt eine Entschädigung bezahlt werden soll. Aus Sicht der Grünen Fraktion ist es aber wichtig, dass die zuwandernden Grossraubtiere – sie werden ja nicht ausgesetzt – ihren Platz finden. Daher verstehen wir, dass für die Präsenz von Grossraubtieren eine beschränkte Entschädigung zielführend sein kann und damit die Akzeptanz gefördert werden kann. Ebenfalls sind wir mit der neuen vorgeschriebenen Rechtsform eines Vereins einverstanden. Wir sind der Meinung, dass dies nach innen und nach aussen klare Verhältnisse schafft. Man weiss, wer zuständig und wer verantwortlich ist. Die da und dort auftretenden Konflikte zwischen Landwirtschaft und Jagd haben wir in der Grünen Fraktion intensiv diskutiert. Die entsprechenden Anträge liegen vor und wir werden in der Detailberatung die Begründung dazu liefern. Wir treten also auf die Totalrevision des Jagdgesetzes sowie auf die Änderung des Fischereigesetzes und die Änderung des Gebührentarifs ein und werden diesem Gesetz am Schluss auch zustimmen.

Fritz Lehmann (SVP). Die SVP-Fraktion wird dieser Vorlage ohne grosse Emotionen zustimmen. Die Revision des Jagd- und Fischereigesetzes hat sich aufgedrängt, weil man sich unter anderem der Bundesgesetzgebung anpassen musste. Die Revision hat folgende Punkte verfolgt: Erstens wie erwähnt die Anpassung an die Bundesgesetzgebung. Weiter geht es um die Beibehaltung der Revierjagd in unserem Kanton. Drittens geht es um die Erhaltung der Artenvielfalt. Dann geht es um die Vernetzung von Lebensräumen für Wildtiere durch intakte Wildtierkorridore. Fünftens geht es um die Erhaltung einer nachhaltigen Nutzung von Wildtierbeständen durch die Jagd. Als Sechstes steht geschrieben: Begrenzung der Konflikte und Schäden durch Wildtiere. Zuletzt heisst es: Schutz der Wildtiere vor Störungen. Das sind alles Punkte, die sich zum Teil widersprechen. Am Vernehmlassungsentwurf waren namentlich fünf Verbände, mit zum Teil doch weit entfernten Standpunkten, beteiligt. Ich glaube, dass man bei dieser Vorlage von einem Kompromiss sprechen kann oder muss. Mich persönlich überzeugt dieser Kompromiss aber nicht wirklich. Andererseits ist die Vorlage sehr wahrscheinlich doch um einiges besser als das, was wir bis jetzt gehabt haben. Ein sehr grosses Problem sind die Schwarzwildschäden in der Landwirtschaft. Vor allem sind die Erwartungen gerade dort gross, dass man die Problematik in den Griff bekommen kann. Wenn nicht, müssen Lösungen gefunden werden – welcher Art auch immer. Den vorliegenden Änderungsanträgen wird die SVP-Fraktion nicht zustimmen. Sie sind bei der Beratung des Geschäfts in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission nicht vorgelegen und die SVP-Fraktion wird sie so ablehnen. Mit den übrigen Punkten gehen wir einig und werden dieser Vorlage voll zustimmen.

Felix Lang (Grüne). Bei drei von meinen vier Einzelanträgen bin ich tatsächlich davon ausgegangen, dass bei der Jagdverwaltung aus der Abschussstatistik nicht nur die Abschüsse auf die Reviere, sondern auch auf die einzelnen Jäger und Jägerinnen bezogen bekannt sind und somit ein Leistungsausweis, vor allem in Bezug auf die für die Landwirtschaft sehr problematische Schwarzwildpopulation auf jeden Jäger und jede Jägerin abrufbar ist. Ich habe mich belehren lassen, dass dies nicht der Fall ist. Ohne diese Daten sind aber meine Anträge zum § 5, zum § 6 und zum § 22 schwierig umsetzbar. Aus diesem Grund ziehe ich diese drei genannten Anträge zurück. Ich möchte aber dem Regierungsrat und dem Departement die Empfehlung weitergeben, in Zusammenarbeit mit den Jagdvereinen ein Statistiksistem zu entwickeln, das in Zukunft eine solche Datenerhebung ermöglicht. Denn wenn in naher Zukunft das Schwarzwildproblem nicht wirklich reduziert wird, wird die Behörde sich so oder so für diese Daten interessieren müssen. Somit bleibt von meinen Anträgen nur derjenige zum § 16 aufrecht. Der stellt absolut kein Umsetzungsproblem dar. In der Detailberatung werde ich mich dann genauer dazu äussern. Ich möchte noch kurz auf ein Missverständnis von vielen Jägern gegenüber meiner Person eingehen. In einem Leserbrief habe ich sinngemäss Folgendes geschrieben: «Wenn die Jagdvereine in Bezug auf Wildschäden keine Verantwortung mehr übernehmen sollen, weil nur das tote Wild in den Besitz des Jagdvereins übergeht, fallen im Interesse der Öffentlichkeit der wichtigste Grund und die Vorteile für die Revierjagd weg.» Dieser Leserbrief ist dann offenbar bei einigen Jägern wie eine Kulturkampfsage angekommen. Mit diesen ausgelösten Emotionen hat es dann an verschiedenen Jagdveranstaltungen fälschlicherweise Folgendes geheissen: «Der Grüne Kantonsrat und Präsident von Bio Nordwestschweiz will die Revierjagd durch die Patentjagd ersetzen.» Das Bundesgericht hat dann aus meiner Sicht richtigerweise die Revierjäger und -jägerinnen in Bezug auf die Wildschäden weiterhin verantwortlich erklärt und sich somit für die Revierjagd entschieden. Damit sind auch für mich die Vorteile wieder unbestritten klar beim System Revierjagd. Ich gehe aber davon aus, dass im einen oder anderen Revier, gerade mit diesem neuen Recht, in naher Zukunft massive Änderungen geschehen müssen. In anderen Kantonen wurde bewiesen, dass man relativ problemlos zu fähigen Jagdvereinen gelangt, wenn das nötig ist. Ich nenne als Beispiel das aargauische Olsberg, wo sich eine Jagdgesellschaft unter Auflagen selber aufgelöst hat, mit dem Gedanken, dass man wieder auf sie zurückkommen werde. Innert kurzer Zeit waren es fünf andere Jagdvereine, die sich beworben haben. Das Problem für die Bauern hat sich innert einem oder zwei Jahren von fast jährlich 60'000 Franken Schaden auf heute 300 Franken oder 400 Franken pro Jahr reduziert. Es ist nicht möglich, die Landwirtschaftsbetriebe im Kanton Solothurn weitere fünf bis zehn Jahre warten lassen, bis die Verhältnisse einigermassen erträglich sind.

Kuno Tschumi (FDP). Edgar Kupper hat vorhin die Gemeinden erwähnt. Wir haben das Gesetz tatsächlich auch im Vorstand des Gemeindeverbandes diskutiert und eine Vernehmlassung eingereicht. Allerdings ist kein einziger der Punkte, die wir dort erwähnt haben, berücksichtigt worden. Man kann sagen, dass die Gemeinden von diesem Gesetz eigentlich nicht betroffen sind. Das stimmt grundsätzlich, aber im § 20 wird bestimmt, dass der Regierungsrat den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren in einer Verordnung regelt. Dort geht es doch um Dinge, die nicht nur die Wildtiere, sondern auch die Bevölkerung tangieren, indem über ihren Erholungs- und Freizeitraum bestimmt wird. Da man solche Sachen in einer Verordnung regelt, ist die Frage aufgekommen, ob es dann allenfalls nicht noch um ein Nutzungsplanverfahren mit entsprechenden Rechtsmittelmöglichkeiten gehen könnte. Wir opponieren nicht gegen dieses Gesetz – im Gegenteil. Wir hätten aber gerne gewusst, welche Punkte, die die Gemeinden und ihre Einwohner betreffen, denn nun genau in diese Verordnung gesteckt werden. Insofern erhalten wir die Katze im Sack. Wir erwarten, dass wir vor dem Erlass der Verordnung in diesen Sack hineinschauen können. Es erscheint uns zudem wichtig, dass solche Erlasse genügend öffentlich bekannt gemacht, also kommuniziert werden. Die Bevölkerung wird so etwas, wie die Einschränkung in ihren Freizeitaktivitäten im Wald, nicht in einem Jagdgesetz suchen, denn die Jogger gehören ja eigentlich nicht zum Wild (*Heiterkeit im Saal*). Man wird es also eher in einem Waldgesetz suchen. Insofern müsste man genügend kommunizieren, was wo zu finden ist. Mit diesen Anregungen stimmen wir diesem Gesetz zu.

Beat Loosli (FDP). Als aktiver Jäger bin ich von einer oder zwei Äusserungen herausgefordert worden, hierzu etwas zu bemerken. Grundsätzlich darf man wohl sagen, dass das Jagdgesetz mit einem guten Kompromiss am runden Tisch erarbeitet werden konnte, und zwar in einer guten Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft, Jagd und Forst. Ich glaube, dass dies ein wichtiges Signal ist, auch wenn man in den nächsten Jahren aktiv leben will, was in diesem Jagdgesetz steht. Ich möchte mich nun zur Verordnung versus Gesetz äussern: Ich habe mich gestern schon über das Verordnungsveto ausgelassen. Im Kanton Solothurn haben wir diesen Weg gewählt. Dies hat das Parlament bewusst unterstützt, indem

man das Vetorecht beibehalten hat, da wir möglichst schlanke Gesetze wollen. Detailfragen wie zum Beispiel die Zeiten, soll man in der Verordnung transparent lösen. Es ist mir lieber, wenn in der Verordnung genau steht, wann man an einem Sonntag jagen kann, als dass dies irgendwo in einem Gesetz festgehalten ist. Dann überlässt man der Verwaltung den Entscheid, wann was ist. In der Verordnung haben wir die Möglichkeit eines Verordnungsvetos. Dazu stehe ich. Das habe ich bereits gestern im Zusammenhang mit dem Steuergesetz gesagt. Für mich ist das ein wichtiger Grundsatz und ich möchte an Sie appellieren, hier keine Vermischung vornehmen. Brigit Wyss hat in Bezug auf die Wildschadenbeteiligung das Bundesgerichtsurteil erwähnt. Auch Felix Lang hat es angesprochen. Beide haben aber nicht gesagt, dass die Wildschadenbeteiligung nicht zuletzt geschützt worden ist, weil auch die Jagdgesellschaft einen Nutzen hat. Der Nutzen ist der Wildbretertrag. Wenn man es so umsetzt, wie es von Felix Lang vorgeschlagen worden ist, nämlich, dass der Wildbretertrag nicht mehr dem Verein, sondern dem einzelnen Schützen gehört, so weiss ich nicht, ob das Bundesgericht das so entschieden hätte. Der Nutzen fällt so nämlich weg. Wir haben einen recht grossen Erfolg mit Drückjagden auf Schwarzwild. Eine Drückjagd ist wie ein Fussballspiel. Ein Fussballspiel hat nicht derjenige gewonnen, der ein Tor erzielt, sondern die ganze Mannschaft hat gewonnen. Genauso wichtig ist es, dass jemand mit dem Horn anzeigt, wenn Wildschweine neu aufgemacht werden, damit das ganze Jagdteam, wenn ich dem so sagen darf, sensibilisiert ist. Brigit Wyss hat ein Unverständnis betreffend der Entschädigung in Bezug auf das Grossraubwild formuliert. Ein Grossraubwild, bei dem wir aktiv eine Entschädigung haben, ist der Luchs. Der Luchs ist nicht einfach so in den Kanton Solothurn zugewandert. Das wissen wir alle. Zugewandert ist das Wildschwein und jetzt aktiv das Rotwild, vor allem im Gäu. Dort geht es aber darum, dass entschädigt wird, was die Jagd für die Ansiedlung und den Schutz des Luchses unternimmt. Das Monitoring des Luchses macht die Jagd, das machen einzelne Jäger in den Jagdgesellschaften. Sie schauen bei einem Riss nach, ob es ein Luchsriss ist oder ob er von einem Hund stammt. Das müssen wir leider in letzter Zeit wieder öfter feststellen. Ich bin der Ansicht, dass man es auch in diesem Zusammenhang anschauen muss. In diesem Sinn bitte ich Sie, dem Jagdgesetz, wie es jetzt vorliegt, zuzustimmen und entsprechende Anträge so zu würdigen, wie ich das versucht habe.

Thomas Studer (CVP). Ich sage gerne als aktiver Förster etwas zum vorliegenden Gesetz. Wir sprechen heute über das Gesetz und nicht über die Verordnung. Die Verordnung wird wohl matchentscheidend sein, wie es dann in der Praxis funktioniert. In der Bevölkerung ist die Jagd ein sehr sensibles und relativ emotionales Thema. Das spüre ich immer wieder im Umgang mit der Bevölkerung. Wir dürfen nicht ausser Acht lassen, dass dort draussen gehört wird, was wir heute hier diskutieren und vor allem entscheiden. Als Förster unterstütze ich aktiv unsere sechs Jagdgesellschaften, die wir notabene im Forstrevier Leberberg haben. Ich bin nicht ein aktiver Jäger, sondern ein aktiver Förster. Ich versuche, den Jägern eine gute Plattform zu bieten, damit sie ihren Auftrag erfüllen können. Hoffentlich nehmen sie das auch so wahr. Für mich ist ein ganz zentraler Punkt die Aus- und Weiterbildung. Darüber haben wir noch nicht gesprochen. Es wird viel über die Details gesprochen, aber die Aus- und Weiterbildung ist für mich ein zentraler Punkt, wie die Jagd dann draussen abläuft. Das wird hoffentlich in der Verordnung gut geregelt werden. Ich erlebe immer wieder, dass die Jäger zum Teil wenig über das Waldwesen wissen. Klar, den Wald kennt jeder und es sind alles Spezialisten. Aber es braucht doch etwas, damit man die Vernetzung und Ähnliches versteht und auch weiss, was dahintersteckt. Die Basis unseres Wildes ist der Wald. Wenn dieser nicht intakt und vielfältig ist, können wir viel herumschrauben, doch bringt das in der Regel nicht viel. Ich bin überzeugt, dass das vorliegende Gesetz uns – und vor allem den Jägern – erlaubt, eine zeitgemässe Jagd auszuüben und dass es hilft, das Vertrauen in der Bevölkerung zu stärken und zum Teil wieder zu verbessern. Ich wünsche mir – und da muss ich Beat Loosli ein wenig widersprechen – dass die Jagd den Luchs als Helfer wahrnimmt und nicht als ausgesetzten Konkurrenten. Viele Jäger wurden wie der Luchs auch hierher gebracht (Heiterkeit im Saal). Der Luchs gehört in unsere Lebensräume. Ich möchte das nicht falsch verstanden haben. Der Luchs ist für die Jäger ein Helfer, sie müssen das akzeptieren. Ich sage den Jägern jeweils: «Der Ender isch dr Gschwinder.» Unsere Rehe werden nicht aussterben, weil wir den Luchs haben. Ich stelle jedoch fest, dass es dem Wald gut geht, weil wir den Luchs haben.

Peter Brügger (FDP). Wir hören seit nunmehr einer Dreiviertelstunde, dass das Jagdgesetz bewegt. Es ist klar, wir bewegen uns mit dem Jagdgesetz an einer Schnittstelle zwischen den Emotionen von ganz verschiedenen Interessengruppen, zwischen Tradition und zwischen wirtschaftlichen Interessen. Die wirtschaftlichen Interessen sind klar einerseits beim Staat, der aus dem Jagdregal gewisse Einnahmen zu verzeichnen hat, aber auch gewisse Aufwendungen hat. Wirtschaftliche Interessen gibt es auch bei meinen Leuten, die ich vertrete, bei den Bauern. Wenn der Druck durch die Wildschweine – ich spreche absichtlich nur von den Wildschweinen – zu gross wird, dann sind die Schäden enorm, dies zum Nachteil

der Bauern, aber auch zum Nachteil des Kantons. Eines wird oft vergessen, nämlich dass das beim Bauern nicht nur wirtschaftlicher Natur ist, sondern emotional etwas bewegt. Wer von Ihnen akzeptiert es einfach, wenn man sich ein Jahr lang alle Mühe bei der Arbeit gegeben und eine Kultur gehegt und gepflegt hat, und es dann am nächsten Tag wirklich so aussieht, als wenn die Wildschweine darüber hergefallen sind? Daher ist es für uns sehr wichtig, dass dieses Jagdgesetz mit einem zentralen Element angenommen wird. Es ist nämlich das Element der Kaskade. Es geht darum, die Intervention zu erhöhen, so dass der Kanton die Möglichkeit hat, dort einzugreifen, wo einzelne Jagdgesellschaften – ich betone hier einzelne – ihre Verpflichtung, die sie mit der Pacht eines Jagdreviers haben, nicht oder nicht genügend wahrnehmen. Die Kaskade ist für uns das zentrale Element. Natürlich macht man wieder einmal ein Gesetz für 10% oder 20% der Jagdgesellschaften, die keine Ordnung halten. Mit den anderen, die Ordnung halten, hat man bedeutend weniger Probleme. Das heisst nicht, dass wir dort keine Wildschweine haben, aber es bewegt sich im Rahmen des Tragbaren. Wichtig ist für uns, dass man ein Rahmengesetz macht und nachher flexibel über die Verordnung oder zum Teil auch mit Weisungen reagieren und entsprechend angepasste Massnahmen ergreifen kann. Wir haben es von Brigit Wyss gehört: Wir müssen damit rechnen, dass weitere Tiere einwandern. Das heisst, dass es weitere Herausforderungen geben wird, die es zu bewältigen gibt. Möglicherweise treten auch weitere Schäden auf. Ich denke hier an den Rothirsch, für den bei der Bejagung, aber auch bei der Schadenregulierung entsprechende Massnahmen nötig sind. Das Votum des Kommissionssprechers hat mir gezeigt, dass es nötig ist, flexibel zu reagieren. Er hat davon gesprochen, dass man in gefährdeten Gebieten einen Abstand von 100 Metern einhalten muss. Alles, was näher als 100 Meter liegt, muss eingezäunt werden. Wenn dies durchgesetzt wird, so werden wir künftig im Schwarzbubenland kein Stück Getreideanbau mehr sehen. Sie werden kein Stück Maisanbau mehr sehen, sie werden keine Kartoffeln und keinen Raps mehr sehen, denn das ist schlichtweg in dieser klein strukturierten Landschaft nicht mehr möglich und wirtschaftlich nicht mehr vertretbar. Hier sind wir bei der Aushandlung der Verordnung von unserer Seite her aktiv geworden und haben darauf gedrängt, dass ein Abstand von 50 Metern zur Anwendung kommt. Das heisst, dass Kulturen nur dann zwingend einzäunt werden müssen, wenn 50 Meter unterschritten werden. Ich gehe davon aus und hoffe schwer, dass dieser Kompromiss dort Eingang findet. Insbesondere, weil von der Seite der Jäger auch Signale gekommen sind, dass dies akzeptabel sei und ein Korridor von 50 Metern schlussendlich ausreichen würde, um zu jagen. Das zeigt mir ganz klar, wie wichtig es ist, flexibel reagieren zu können und angepasste Massnahmen umzusetzen, ohne dass es einer Gesetzesänderung bedarf. Bis eine Gesetzesänderung vorliegt, ist oft schon viel zu viel Schaden angerichtet und viel zu viel Geschirr zwischen den einzelnen Interessengruppen zerschlagen worden. Ähnlich verhält es sich mit dem Jagdverbot in der Nacht und am Sonntag. Wenn wir es im Gesetz festgeschrieben haben, ist es viel schwieriger, angepasste Lösungen zu finden. Das Signal, dass es in der Verordnung geregelt werden soll wie bis jetzt, ist von mir aus gesehen richtig. Das sollte genügend sein. Auch hier möchte ich auf das Verordnungsveto verweisen, falls etwas aus dem Ruder laufen sollte. In diesem Sinn bitte ich Sie, dem Gesetz so zuzustimmen, wie es vorliegt. Es handelt sich um einen Kompromiss. Auch wir mussten Zugeständnisse machen, die in meinen Kreisen nicht immer einfach zu vertreten sind. Das kann ich Ihnen ganz klar sagen. Es wird oft moniert, dass ich zu fest auf der Seite der Jäger stehen würde. Ich bin kein Jäger, ich war noch nie auf einer Jagd. Daher bin ich unverdächtig und aus diesem Grund kann ich aber auch den Kompromiss in unseren Kreisen gut vertreten.

Markus Knellwolf (glp). Es wurde von den verschiedenen Interessen gesprochen, so auch gerade jetzt von Peter Brügger, der von den Interessen von Tradition und Wirtschaftlichkeit gesprochen hat. Ich möchte jetzt noch das Interesse der Natur einbringen. Das ist das Element, das für uns Grünliberale bei diesem Gesetz höchste Priorität hat, was wir auch so in die Vernehmlassung und in die Diskussion in der Kommission eingebracht haben. Für uns ist in diesem Gesetz der Artikel 20, der den Lebensraumschutz betrifft, zentral. Wir begrüssen es, dass man neu Wildruhezonen ausscheiden und Jagdbanngebiete definieren kann. Wir sehen darin einen Gewinn für die Natur und hoffen, dass auch entsprechend kontrolliert werden kann, wo eine solche Zone definiert wird. Was die Befürchtungen der Einwohnergemeinden in Bezug auf die Jagdbanngebiete anbelangt, bin ich der Ansicht, dass die Einwohnergemeinden nicht betroffen sind. Man darf dort einfach nicht jagen. Es sind mehr die Wildruhezonen, bei denen es darum geht, dass man es der Öffentlichkeit beibringt beziehungsweise dafür sorgt, dass man überhaupt davon weiss. Wahrscheinlich werfen sie keinen Blick in das Waldgesetz, sondern ziehen sich die Joggingschuhe an oder nehmen das Velo und starten. Das ist sicher etwas, für das man aktiv sensibilisieren muss – wie dies heute in der Grenchner Witi der Fall ist. Heute haben wir zwei Vogelschutzreservate. Das eine liegt in der Grenchner Witi, das andere ist beim Aarestau in Flumenthal. Dort sind auch keine Änderungen angedacht. Ich bin der Ansicht, dass die Gemeinden nicht befürchten müssen, dass sie übermorgen zu einem neuen Vogelschutzreservat erklärt werden. Für uns ist ebenfalls zentral, dass das

Konfliktmanagement funktioniert. Wir haben heute gehört, dass wir Wildtiere haben, die ein Anrecht auf ihren Lebensraum haben, und dem auch so ist – sei es nun der Luchs, sicher aber auch die Wildschweine. Auf der anderen Seite haben wir die Schadenprobleme in der Landwirtschaft. Wir erwarten, dass alle Beteiligten ihre Verantwortung wahrnehmen, sei es auf der Seite der Landwirtschaft mit den Präventionsmassnahmen, aber auch die Jäger, wenn es darum geht, mit einem erhöhten Abschuss dafür zu sorgen, dass die Schäden in Grenzen gehalten werden können. Als letzte Stufe dienen die Kaskadenmassnahmen, die das Departement einleiten kann und die bereits erwähnt worden sind. Soweit die Anmerkungen von uns Grünliberalen. Ich möchte noch kurz erklären, warum wir den Fraktionsantrag zum Sonntags- und Nachtjagdverbot mittragen. Das hat vielleicht einige unter Ihnen erstaunt. Wenn es um Sonntagsverkäufe geht, sind wir immer auf der liberalen Seite. Der Grund, warum wir es hier im Gesetz haben möchte, ist eigentlich genau dieser. In der Vergangenheit haben wir gelernt, dass der Sonntag – ob es nun um Verkäufe oder um andere Aktivitäten geht, die am Sonntag stattfinden dürfen – etwas ist, das im Kanton Solothurn immer sehr emotional diskutiert wird. Es ist etwas, dass die Bevölkerung beschäftigt, unabhängig davon, ob man dafür oder dagegen ist, ob man liberal oder konservativ ist. Wenn man so etwas in die Verordnung aufnimmt, schaltet man die Bevölkerung aus. Klar ist, dass es noch ein Verordnungsveto gibt. Solange man es im Gesetz hat, hat die Bevölkerung auch die Möglichkeit, bei einer allfälligen Änderung mitzubestimmen. Unsere Erfahrung zeigt, dass der Sonntag in diesem Kanton ein emotional politisches Thema ist. Daher möchten wir die Möglichkeit wahren, dass die Bevölkerung – in welchem Sinn auch immer – dazu Stellung nehmen kann.

Edgar Kupper (CVP). Ich habe nicht sicher gewusst, ob wir uns noch in der Eintretensdebatte befinden oder schon im Detail. Wenn später noch das Detail an der Reihe ist, halte ich mich zurück und komme später in der Detailberatung mit der Begründung des Antrags auf Sie zu.

Albert Studer (SVP), Präsident. Gerne. Ich möchte die Eintretensdebatte mit dem Votum von Regierungsrätin Esther Gassler abrunden, damit allfällige offene Frage noch geklärt werden können.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Vorab danke ich für die gute Aufnahme dieses Gesetzes. Wie das bereits gesagt worden ist, ist es nicht ganz einfach gewesen. Die Jagd ist etwas, das viele bewegt, sie lässt die meisten nicht kalt. Man hat dazu eine Meinung, sei die nun so oder anders. Diese Totalrevision bin ich mit grösstem Respekt angegangen, weil ich immer gedacht habe, dass es schwierig sein wird. Es war doch nicht so schwierig, wie wir es vermutet haben. Es liegt wohl daran, dass die Gruppe, die das Gesetz erarbeitet hat, sehr breit gewesen ist und nicht nur aus Jagdinteressierten bestanden hat. Es waren auch Vertreter von Pro Natura und vom Vogelschutz dabei, also wirklich diejenigen, die sich um diese Lebensräume und die Interessen der Natur interessieren. Sie setzten sich zusammen mit den Jägern an einen Tisch. Es ist ein Kompromiss. Man sagt immer, dass ein Kompromiss nicht mutig ist. Am Schluss ist ein Kompromiss das, was man durchbringen kann. Ich glaube, dass – es wurde auch so angedeutet – diverse Kröten geschluckt worden sind. Zum Teil stecken sie wohl noch im Hals, aber es wird gut ausgehen. Um die Glaubwürdigkeit zu erreichen, war es unser Ziel, das Gesetz schlank zu gestalten. Das erzeugt eine gewisse Angst, dass es dann faustdick kommt, wenn das Gesetz durch ist. Dieselbe Arbeitsgruppe, genau die gleichen Personen – und hier muss ich betonen, dass nichts hinter verschlossenen Türen geschehen ist – die das Gesetz erarbeitet haben, sind an der Erarbeitung der Verordnung, die hier fertig vorliegt, beteiligt gewesen. Die Verordnung kann natürlich erst vom Regierungsrat verabschiedet werden, wenn Sie dem Gesetz zugestimmt haben. So konnten wir die Glaubwürdigkeit erreichen, dass die Leute wissen, dass wir nicht hinter dem Rücken der Leute eine Nacht- und Nebel-Aktion machen. Ich kann hier auf die Frage betreffend des Nacht- und Sonntagsjagdverbots zurückkommen. Es ist effektiv in dieser Verordnung geregelt, und zwar unter § 35 und § 36. Es ist definiert, wann die Nachtjagd ist, nämlich eine Stunde vor und nach Sonnenaufgang und Sonnenuntergang. Zudem ist die Nachtjagd verboten, ausser auf Wildschweine, Dachs, Fuchs und Marder. Am Sonntag ist es im Grundsatz ebenfalls verboten zu jagen. Zudem ist die Jagd auch an staatlich anerkannten Feiertagen im Grundsatz verboten. Aber es gilt die Einzeljagd, und zwar auf die Tiere, die ich vorhin genannt habe. Sie gilt bis am Morgen um 5 Uhr. Wenn am Samstag ein Jäger auf das Wildschwein ansitz, muss er nicht um Mitternacht nach Hause gehen. Er kann bis am Morgen um 5 Uhr noch dort bleiben, um 5 Uhr ist dann aber Schluss. Wenn man in der Sonntagnacht jagen geht, so kann man im Sommer ab 21 Uhr und im Winter ab 18 Uhr auf den Ansitz gehen. Dies gilt aber nur für die Einzeljagd, nicht dass Sie sich vorstellen, dass irgendwelche Gesellschaftsjagden stattfinden. Natürlich gilt der Vorbehalt von kranken und verletzten Tieren. Ich glaube jedoch, dass dies unbestritten ist. Das ist ganz konkret geregelt. Ich bin der Meinung, dass das besser und transparenter geregelt ist als das, was die Fraktion CVP/EVP/glp/BDP vorschlägt. Man sieht genau, was gemeint ist. Dies zu diesem Verbot.

Nun noch zu Edgar Kupper: Ich bin der Meinung, dass wir den Lebensraum gut beschrieben haben. So steht auch unter § 20 im Gesetz unter Absatz 1 Buchstabe b geschrieben, was wir uns unter diesen Wildtierkorridoren vorstellen. Auch in der Botschaft haben wir das sehr grossräumig umschrieben. Mit dem Raumplanungsamt haben wir da eine Verbundaufgabe. Zur Akzeptanz: Es sei noch einmal betont – auch Wildschweine und Luchs sind erwünschte Tiere. Sie gehören zu unserer Natur und es ist uns wichtig, dass man Wildschweine nicht nur als Schädlinge betrachtet. Sie sind eine Bereicherung. Es sind sehr intelligente Tiere und das macht die Jagd oft nicht ganz einfach. Ich bin der Ansicht, dass wir gute Instrumente haben, um das zu verfolgen.

Nun noch zu Felix Lang und zum Unterschied zwischen der Patentjagd und der Revierjagd: Beide Systeme sind gut, aber sie sind völlig unterschiedlich. In der Revierjagd geht es um einen Verein, das ist ein Teamspiel. Es ist ganz schlecht, wenn man dort einzelne herausheben würde. Es kann vorkommen, dass jemand zum Schuss kommt, weil ein anderer nicht geschossen hat. Es gibt bei den Jägern immer auch Anstände, die nicht nur toll, aber wichtig sind, und man relativ wenig Chancen hat, ein Tier zu erlegen. Das würde keine gute Stimmung verursachen. Was mich natürlich sehr betrübt hat, ist der Umstand, dass kein Mensch von den Treibern spricht. Bei der Gesellschaftsjagd versucht man, die Tiere in sehr mühsamer Arbeit dort durchzutreiben – da spreche ich aus eigener Erfahrung – wo die Jäger sind.

Zum Votum von Kuno Tschumi: In der Verordnung steht unter § 45 etwas zum Lebensraumschutz. Es steht dort geschrieben: «Einschränkung von Freizeitaktivitäten» und dann heisst es: «Das Departement kann nach Anhörung der Gemeinden und Betroffenen, Dritten usw ...» Dort findet man, was man braucht.

Nun komme ich noch auf die Aus- und Weiterbildung der Jäger zu sprechen. Wir haben immerhin mit dem Schiessnachweis, der jetzt regelmässig erbracht werden muss, einen grossen und wichtigen Teil. Ein Jäger oder eine Jägerin muss zeigen, dass er oder sie gut schiessen kann. Ich bin der Meinung, dass sich die Jäger in Veranstaltungen, die immer wieder stattfinden, weiterbilden. Zudem steht man im engen Kontakt mit dem Forst. Wenn zum Beispiel in einem Revier erhöhte Verbisschäden vorkommen, sieht die jetzige Regelung vor, dass der Förster beigezogen werden muss, um die Abschusszahlen festzulegen. Das ist zum Beispiel auch etwas, das für die Zusammenarbeit gut ist und eine griffige Massnahme darstellt. Man nimmt so alle Seiten ernst, die mit dem Wald zu tun haben.

Das wären soweit meine Ausführungen zu den einzelnen Einwänden, die gemacht worden sind. Noch ein Wort zu den zugelassenen technischen Hilfsmitteln bei den Verhütungsmassnahmen: Dort sind wir der Meinung, dass man mit in einer Weisung viel flexibler ist als wenn man eine Verordnung ändern muss. Es gibt immer wieder neue Systeme, die zum Beispiel auch der Bund vorschreibt oder empfiehlt. Demnach ist man so viel flexibler, als wenn man das in das Gesetz oder in die Verordnung schreiben würde. Ich bedanke mich noch einmal ganz herzlich für die gute Aufnahme.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich denke, dass dies nun die Eintretensdebatte beschliesst. Wir gehen wie folgt vor: Es betrifft nun den Beschlussesentwurf auf der Seite 24 der Vorlage, wir kommen hier zur Detailberatung. Ich bitte Sie, die Unterlagen zur Hand zu nehmen. Sie können zu den einzelnen Punkten Anträge stellen. Ich wiederhole noch einmal, in welchen Paragraphen Änderungen verlangt worden sind. Es handelt sich um die §§ 14, 16 und 21. Die redaktionellen Änderungen liegen ebenfalls schon vor.

Detailberatung Beschlussesentwurf 1

Titel und Ingress, Ziffer §§ 1 bis 13

Angenommen

§ 14

Antrag der Fraktion CVP/EVP/glpB/BDP

Als § 14^{bis} soll eingefügt werden:

§ 14^{bis}. Verbot der Sonntags- und Nachtjagd

¹ An Sonn- und staatlichen anerkannten Feiertagen ist die Jagdausübung im ganzen Kanton, an Gemeindefeiertagen auf dem Gebiet der betreffenden Gemeinde verboten. Vorbehalten bleiben Verfolgen und Erlegen kranker und verletzter Tiere durch Organe der Jagdaufsicht sowie vom zuständigen Departement bewilligte Ausnahmen.

² Die Jagdausübung zur Nachtzeit ist untersagt; die Ausnahmen regelt das zuständige Departement.

Edgar Kupper (CVP). Ich spreche zum § 14. Es scheint, dass wir mit diesem Antrag betreffend der Sonntags- und Nachtjagd, die wir im Gesetz verankert haben möchten, auf Granit stossen. Das erstaunt mich, denn wir sind der Ansicht, dass wichtige Eckpunkte und Grundsätze auf die Gesetzesstufe gehören. Man kann sie dort transparenter regeln, als dies auf Verordnungsstufe der Fall ist. Wie Markus Knellwolf

bereits ausgeführt hat, muss der Beratungsprozess auf der richtigen Stufe stattfinden, wenn man so etwas Wichtiges ändern will. Das ist hier im Parlament und das ist auf Stufe des Volkes so. Ich habe in der Begründung darauf hingewiesen, dass ein freies Zutrittsrecht zum Wald und zum umliegenden Gebiet besteht. Das wird sehr rege genutzt. Ich wohne in einem ländlichen Gebiet, das nahe zur Bevölkerung liegt und ein Naherholungsgebiet gilt. Es sind sehr viele Personen im Wald. Die Bevölkerung darf wohl den Anspruch erheben, dass man am Sonntag weiss, dass man in den Wald gehen kann, ohne dass eine Einzeljagd stattfindet. Aus diesem Grund bitte ich Sie, diesem Antrag zuzustimmen und so zu gewährleisten, dass wichtige Punkte im Gesetz stehen und auch die Bevölkerung, wenn es zu einer Änderung kommen sollte, darüber befinden kann.

Felix Lang (Grüne). Vorab noch eine Bemerkung: Wir finden es schade, dass der Verordnungsentwurf, wenn er schon fertig ist, uns nicht zur Verfügung gestanden ist. Ich denke, dass es gerade bei dieser Frage vielleicht eine andere Diskussion hätte geben können. Wir Grünen können den Antrag, dass ein Verbot der Sonntags- und Nachtjagd im Gesetz bleiben soll, unter folgenden Bedingungen unterstützen: Sobald sich in einem Revier ein erhöhtes Wildtierschadenproblem bemerkbar macht, muss das Departement sehr grosszügig entsprechende Ausnahmen bewilligen. Es kann natürlich nicht sein, dass in den wenigen schönen Vollmondnächten und bei optimalen Bedingungen, genau dann, wenn die Wildschweine endlich vor der Flinte erscheinen, der Jäger nicht schiessen darf, weil es gerade 12 Uhr geschlagen hat. Wir unterstützen jedoch unter diesen Bedingungen das Verbot.

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir kommen demnach zur Abstimmung über den § 14.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 5]

Für den Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP	34 Stimmen
Für Annahme des Beschlussesentwurfs	58 Stimmen
Enthaltungen	2 Stimmen

Albert Studer (SVP), Präsident. Sie haben den Antrag abgelehnt. Wir fahren nun fort mit § 15 und wir kommen zum § 16.

§ 15 Angenommen

§ 16

Antrag Felix Lang, Grüne

§ 16 Abs. 1 soll lauten:

¹ Anrecht auf Wildtiere besteht für die Jagdvereine bei jagdbaren Wildtieren, welche in ihrem Jagdrevier erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden wurden. Anrecht auf erlegte Wildschweine besteht grundsätzlich für die Jägerin, den Jäger.

Felix Lang (Grüne). Geschätzter Kollege Loosli und hoffentlich auch Wildschweinjäger, die Realität ist vor allem auch die, dass gerade in problematischen Revieren das Kollektiv leider oft nicht funktioniert und der Erfolg tatsächlich auf einzelnen Wildschweinjägerinnen und Wildschweinjägern lastet. Wenn nun der Jagdverein für die Wildschweinpopulation keinen Pachtzins zahlen muss, besteht im Prinzip auch für den Jagdverein kein Anrecht auf diese Wildschweine. Das entspricht eigentlich einem klaren liberalen Prinzip. Wer die besondere Leistung und die besondere Fähigkeit, Wildschweine zu jagen an den Tag – respektive auch an die Nacht – legt, soll entsprechend belohnt werden. Auch das ist ein klares liberales Prinzip. Die Landwirtschaft und der Kanton, der zukünftig nicht nur 50%, sondern 65% der Wildschweinschäden tragen muss, haben somit das grösste Interesse an einer Förderung dieser Leistungsträgerinnen. So wie man bei den Wildschweinen von der Tradition «Wildpopulation ergibt Pachtzins» abweicht, kann man konsequenterweise bei den Wildschweinen auch von der Tradition, dass das erlegte Wild dem Jagdverein gehört, abweichen. Diese Massnahme kostet nichts und spart letztendlich dem Kanton sicher Geld. Dem Bauern erspart es vor allem viel Ärger und ebenfalls Geld.

Beat Loosli (FDP). Ich wollte eigentlich nichts mehr dazu sagen, aber die Betonung vom liberalen Prinzip hat mich dann doch etwas angestossen. Der Verein soll die Schäden tragen, aber keinen Nutzen haben. Aufwand – Nutzen: Liberal ist, wenn man beides zusammen koppelt.

Albert Studer (SVP), Präsident. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen mehr zum § 16. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 6]

Für den Antrag von Felix Lang, Grüne	8 Stimmen
Für Annahme des Beschlussesentwurfs	86 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir fahren weiter mit den §§ 17, 18, 19, 20 und 21.

§§ 17 bis 20 Angenommen

§ 21

Antrag der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP

§ 21 Absatz 2 soll wie folgt ergänzt werden:

Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Kanton selbst, von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zu treffenden Massnahmen in einer Verordnung und bestimmt die zur Verwendung zu gelangenden, zugelassenen technischen Hilfsmittel.

Edgar Kupper (CVP). Der Schutz von gewissen Kulturen und die Verhütungsmassnahmen wurden hier schon mehrmals erwähnt. Ich kann Ihnen aus eigener Erfahrung sagen, dass es eine Herausforderung darstellt. Ich arbeite biologisch und produziere Brotgetreide, das direkt in die menschliche Ernährung geht. Es ist ein Gebiet, in dem traditionell schon immer Getreide angebaut worden ist. Sogar im Kirchenpatronatslied wird der Weizen vor dem Kirchenhaus erwähnt. Es handelt sich nicht um eine Neuerung und es ist keine veränderte Bewirtschaftung. Seit Kindesbeinen bin ich dabei, bin ich doch schon im Alter von acht oder zehn Jahren dem Vater hinterhergelaufen. Bis in den letzten Jahren hatten wir selten oder praktisch nie den Fall, dass die Wildschweine unsere Getreidekulturen zerstören. Wir waren uns gewohnt, dass die Rotten im Winter immer wieder in etwa dasselbe Wiesenstück umgegraben haben. Das kam so alle fünf Jahre vor, war dann aber wieder vorbei. Zusammen mit den Jägern hat man das in einem guten Einvernehmen wieder instand gestellt. Mittlerweile ist es aber so, dass sich bei uns Standwild eingenistet hat, in einem Revier, das nicht grundsätzlich als grosses Wildschweinschadengebiet gilt. Im Niederamt haben wir viel grössere Vorkommen. Es hat sich jedoch Standwild eingenistet, das andauernd an die Kulturen geht. Ich bin nicht alleine, es hat noch andere Betroffene in unserer Region. Im Niederamt ist es viel schlimmer, im Schwarzbubenland auch. Nachdem ich mich mit den Jägern etwas überworfen hatte, stellte ich freiwillig einen Zaun. Ich arbeite mit verschiedenen Systemen und die Jäger haben mir auch schon versichert, dass dies gut sei. Kurz nach der Ernte – die Tiere haben mir vorher schon alles kaputt gemacht – habe ich Kunstwiese angesät. Am nächsten Tag waren sie bereits dort drinnen. Ich habe mit den Jägern gesprochen, die mir empfohlen haben, einen Zaun zu stellen. Das habe ich so gemacht. Das ist ein Riesenaufwand. Man zieht vier Litzen. Der erste Draht liegt etwa fünf bis zehn Zentimeter über dem Boden, damit die Tiere ihn mit dem Maul berühren. Der Draht war mit starkem Strom vom Netzbetrieb versehen. Zwei Tage später waren sie schon wieder drinnen. Das ist sehr mühsam. Peter Brügger hat es bereits erwähnt. Wenn man ein Einzonen 100 Meter vom Wald entfernt fordert, sieht man die Getreide- und Maiskulturen in diesen Gebieten nicht mehr. Der Aufwand ist riesig. Hinzu kommt noch, dass man meines Wissens gar nicht weiss, welche Hilfsmittel man benutzen soll. Welches Zaunsystem ist wirksam? Wir haben noch etwas Wirksames mit dem Schafdraht. Dieser ist aber nicht zugelassen, kann sich doch darin das Rehwild verheddern. Das ist ein Problem. Zu dieser Gesetzesanpassung möchte ich erwähnt haben, dass irgendwo geregelt ist, dass man sich bei der Bestimmung von solchen Hilfsmitteln Gedanken macht. Im jetzt vorliegenden Gesetz ist auch die Rede davon, dass wirksame Verhütungsmassnahmen entschädigt werden können. Es muss einfach definiert werden, was denn wirksam ist. Was ist zugelassen? Die Landwirtschaft hilft gerne mit, dass es in ein ordentliches Mass zurückgeht. Wir müssen aber wissen, was wir anwenden können. Ansonsten bringen wir das Problem auch mit dieser Gesetzesvorlage nicht weg, wenn wir das nicht definieren und einander helfen können. Die Regierungsrätin hat erläutert, dass man es in der Weisung besser und flexibler einbinden könnte. Das mag zutreffen. Aber aus den genannten Gründen halten wir an diesem Antrag fest.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Ich habe vergessen, Peter Brügger zu sagen, dass die 100 Meter nicht mehr in der Verordnung stehen, es sind nur noch 50 Meter. Bei den

Systemen, die angewandt werden können, sind wir nicht ganz frei. Es gibt Einzäunungssysteme, die aus Tierschutzgründen verboten sind. Es geht nicht nur um die Kulturen, denn auf der anderen Seite haben wir auch wieder Tiere. Alles, was den Tierschutz anbelangt, wird vom Bund her geregelt. Das betrifft die Bundesgesetzgebung. Aus diesem Grund erhalten wir immer wieder Weisungen vom Bund, was zu machen und möglich ist, was empfohlen wird oder was man nicht machen darf. Daher würden wir eine Regelung in einer Weisung vorziehen, damit wir nicht jedes Mal, wenn eine Änderung eintrifft, die Verordnung anpassen müssen. Letztendlich stellt sich die Frage, was Sinn macht. Aber es wird auf jeden Fall bezeichnet, was möglich ist und was nicht.

Albert Studer (SVP), Präsident. Besten Dank für die Ergänzungen. Ich habe keine weiteren Redner mehr auf der Anfrageliste. Wir kommen zur Abstimmung über den § 21.

Abstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 7]

Für Annahme des Antrags der Fraktion CVP/EVP/glp/BDP	37 Stimmen
Für Annahme des Beschlussesentwurfs	56 Stimmen
Enthaltungen	1 Stimme

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir bleiben hier bei der regierungsrätlichen Haltung. Wir fahren nun fort mit den §§ 22 bis 42. Dazu habe ich keine Wortmeldungen. Dann gehen wir weiter zu II, dort geht es um das Fischereigesetz. Wir fahren fort mit III und IV.

§§ 22 bis 42, Ziffer II, III und IV Angenommen

Kein Rückkommen.

Albert Studer (SVP), Präsident. So gelangen wir nun zur Schlussabstimmung des Beschlussesentwurfs 1. Diese unterliegt dem 2/3-Quorum.

Schlussabstimmung [Quorum 63, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 8]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 1	90 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir fahren gleich fort und kommen zum Beschlussesentwurf 2, zur Änderung des Gebührentarifs.

Detailberatung Beschlussesentwurf 2

Titel und Ingress, Ziffern I, II, III und IV Angenommen

Kein Rückkommen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 9]

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 2	93 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Albert Studer (SVP), Präsident. Sie haben dieser Änderung einstimmig zugestimmt. Das ist doch ein schönes Bild, nicht wahr?

Die bereinigten Kantonsratsbeschlüsse lauten:

A) Totalrevision des Jagdgesetzes (JaG) sowie Änderung des Fischereigesetzes (FiG)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 25 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG) vom 20. Juni 1986 und Artikel 126 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisaufnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. Juli 2016 (RRB Nr. 2016/1280), beschliesst:

I.

1. Allgemeines

§ 1 Zweck

¹ Dieses Gesetz regelt nach Massgabe der Bundesgesetzgebung den Schutz der freilebenden Wildtiere, die Jagd sowie die Begrenzung und Abgeltung von Wildschaden.

² Es bezweckt:

- a) die Artenvielfalt der einheimischen und ziehenden Wildtiere zu erhalten;
- b) die Lebensräume von Wildtieren zu erhalten und mittels Wildtierkorridoren die Vernetzung von Wildtierpopulationen zu sichern;
- c) bedrohte Wildtierarten zu schützen und zu fördern;
- d) eine nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände durch die Jagd zu gewährleisten;
- e) durch Wildtiere verursachte Konflikte und Schäden auf ein tragbares Mass zu begrenzen;
- f) Wildtiere vor Störung durch Freizeitaktivitäten ausreichend zu schützen.

2. Revierjagd

2.1. Allgemeines

§ 2 Jagdsystem

¹ Der Kanton überträgt das Recht zur Ausübung der Jagd und die damit verbundenen Pflichten durch revierweise Verpachtung an Jagdvereine, soweit er die Jagd nicht selber ausübt.

§ 3 Jagdreviere

¹ Das Kantonsgebiet wird in Jagdreviere eingeteilt. Dabei sind insbesondere jagdliche und wildbiologische Kriterien zu berücksichtigen.

² Die Reviergrenzen werden nach Anhörung der Jagdvereine durch das Departement festgelegt.

§ 4 Jagdvereine

¹ Jagdreviere werden an Jagdberechtigte verpachtet, welche sich in der Rechtsform eines Vereins im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 zusammengeschlossen haben.

² Die Mitglieder eines Jagdvereins müssen für die Dauer der Pachtperiode im Besitz eines solothurnischen Jagdpasses sein.

³ Die Mindestanzahl von Mitgliedern eines Jagdvereins wird aufgrund der bejagdbaren Waldfläche festgelegt. Mindestens die Hälfte dieser Mitglieder muss Wohnsitz im Kanton Solothurn haben.

⁴ Ein Jagdverein kann nur ein Jagdrevier pachten und eine Person kann sich bei höchstens zwei Jagdvereinen als Mitglied beteiligen, zählt aber nur in einem Jagdrevier seiner Wahl zur Mindestanzahl.

⁵ Die Mitglieder eines Jagdvereins haften solidarisch und unbeschränkt für die sich aus dem Pachtverhältnis und der kantonalen Jagdgesetzgebung ergebenden Verpflichtungen des Jagdvereins.

⁶ Der Regierungsrat erlässt weitergehende Vorschriften zu den Jagdvereinen in einer Verordnung.

2.2. Verpachtung

§ 5 Öffentliche Versteigerung

¹ Jagdreviere werden durch das Departement auf dem Weg der öffentlichen Versteigerung für die Dauer von acht Jahren an Jagdvereine verpachtet. Die Verpachtung erfolgt durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

² Das Departement legt die Steigerungs- und Pachtbedingungen fest.

³ Der Höchstpreis bei der Steigerung beträgt 150 Prozent des Mindestpachtzinses.

⁴ Steigern mehrere Jagdvereine bis zum Höchstpreis auf ein Jagdrevier, erhält derjenige Jagdverein den Zuschlag, welcher:

- a) mehr Mitglieder des bisherigen Jagdvereins hat;

- b) bei gleicher Anzahl Mitglieder des bisherigen Jagdvereins mehr Mitglieder mit Wohnsitz im betreffenden Jagdrevier hat;
- c) bei gleicher Anzahl Mitglieder des bisherigen Jagdvereins und im Jagdrevier, durch das Los bestimmt wird.

⁵ Unterpacht ist nicht erlaubt.

§ 6 Freihändige Vergabe

¹ Nachfolgende Jagdreviere können vom Departement für maximal eine Pachtperiode freihändig verpachtet werden:

- a) Jagdreviere, welche nicht durch öffentliche Versteigerung verpachtet werden konnten;
- b) Jagdreviere, für welche das Pachtverhältnis vor Ablauf der Pachtperiode beendet wurde.

² Bei der freihändigen Vergabe eines Jagdreviers kann auf die Wohnsitzpflicht für Mitglieder eines Jagdvereins gemäss § 4 Absatz 3 verzichtet werden.

§ 7 Pachtzins

¹ Der Regierungsrat legt auf Beginn einer Pachtperiode die jährlichen minimalen Pachtzinseinnahmen fest.

² Für ausserkantonale Mitglieder eines Jagdvereins wird ein Zuschlag zum Pachtzins erhoben. Die Höhe des Zuschlags wird vom Regierungsrat vor der Versteigerung der Jagdreviere festgelegt.

³ Das Departement legt die Mindestpachtzinse für die einzelnen Jagdreviere auf Antrag einer, vom Regierungsrat gewählten, Revierschätzungskommission fest.

⁴ Der Pachtzins kann bei wesentlichen und mehrjährigen Einschränkungen der bejagdbaren Waldfläche im Lauf der Pachtperiode auf Antrag des Jagdvereins vom Regierungsrat ermässigt werden.

⁵ Kein Anspruch auf Ermässigung besteht insbesondere bei:

- a) behördlich angeordneten Verlängerungen der Schonzeiten;
- b) Einschränkungen der Liste der jagdbaren Wildtierarten;
- c) verfügbaren Reduktionen von Wildtierbeständen.

§ 8 Ende der Pacht

¹ Die Pacht endet mit Ablauf der Pachtperiode.

² Sie erlischt ausserdem nach erfolgloser Mahnung durch Verfügung des Departements wenn:

- a) der Jagdverein seinen gesetzlichen und finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt;
- b) der Jagdverein wiederholt Verfügungen des Departements missachtet;
- c) die erforderliche Mindestmitgliederzahl während mehr als zwölf Monaten unterschritten wird;
- d) ein Jagdverein nicht mehr Gewähr für einen an den Lebensraum angepassten, die forstlichen, landwirtschaftlichen und naturschützerischen Anliegen respektierenden Jagdbetrieb bietet.

³ Der dem Kanton aus einer vorzeitigen Beendigung der Pacht entstehende Schaden hat der betroffene Jagdverein zu tragen.

3. Jagdberechtigung

3.1. Jagdprüfung

§ 9 Jagdprüfung und Jagdfähigkeitsausweis

¹ Der Regierungsrat regelt die Prüfungsbestimmungen zur Erlangung des solothurnischen Jagdfähigkeitsausweises und die Anerkennung ausserkantonalen und ausländischer Jagdfähigkeitsausweise in einer Verordnung.

3.2. Jagdberechtigung und Jagdpässe

§ 10 Jagdberechtigung

¹ Jagdberechtigt ist, wer einen gültigen, vom Kanton Solothurn anerkannten Jagdpass oder ein anerkanntes Jagdpatent besitzt.

² Der Regierungsrat regelt die Voraussetzungen für den Bezug eines Jagdpasses und die Anerkennung ausserkantonalen Jagdpässe und Jagdpatente in einer Verordnung.

§ 11 Ausschluss von der Jagd

¹ Von der Jagdberechtigung ausgeschlossen sind Personen welche:

- a) die Voraussetzungen für den Bezug eines Jagdpasses nicht mehr erfüllen;
- b) keine Waffen besitzen, erwerben oder tragen dürfen;
- c) durch richterlichen Entzug gemäss Artikel 20 JSG die Jagdberechtigung für die ganze Schweiz verloren haben;

d) durch administrativen Entzug die Jagdberechtigung für den Kanton Solothurn verloren haben.

² Der Ausschluss von der Jagd begründet keinen Schadenersatzanspruch.

§ 12 Jagdpassgebühren

¹ Jagdpässe sind gebührenpflichtig, ausgenommen sind die Jahresjagdpässe für Jagdaufsichtsorgane.

² Der Regierungsrat kann für Jagdgäste einen Wildschadenzuschlag von höchstens 300 Franken zur Jagdpassgebühr festlegen.

³ Für nicht oder nur teilweise benützte Jagdpässe besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der Gebühren.

4. Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd

§ 13 Aufgaben und Befugnisse des Kantons

¹ Der Kanton überwacht die Wildtierbestände und die durch Wildtiere verursachten Auswirkungen auf die Artenvielfalt und die Lebensräume, insbesondere ihren Einfluss auf Wald, landwirtschaftliche Kulturen und Nutztiere. Er legt die kantonsweiten Massnahmen und Vorgehensweisen zur nachhaltigen Nutzung der Wildtierbestände fest.

² Der Regierungsrat regelt die nachhaltige Nutzung der Wildtierbestände in einer Verordnung, insbesondere:

- a) die jagdbaren Wildtierarten und deren Jagdzeiten;
- b) die revierweise und revierübergreifende Jagd- und Abschussplanung;
- c) die jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätze;
- d) die jagdlichen Massnahmen und den Einsatz jagdberechtigter Dritter in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und zugunsten des Artenschutzes.

§ 14 Aufgaben und Befugnisse der Jagdvereine

¹ Die Jagdvereine sind für die Jagd- und Abschussplanung, den Jagdbetrieb und die Jagdaufsicht in ihren Jagdrevieren zuständig. Sie nehmen Rücksicht auf berechtigte Anliegen der Bevölkerung, der Land- und Waldwirtschaft sowie des Natur-, Vogel- und Tierschutzes.

² Die Jagdvereine erfassen die Wildtierbestände und -abgänge in ihren Jagdrevieren und melden der Fachstelle die benötigten Angaben für die Jagdstatistik sowie eine für die Jagdstatistik verantwortliche Person.

³ Die Jagdvereine sind dafür verantwortlich, dass die Wildtierbestände in ihrem Jagdrevier durch eine effiziente Regulation den örtlichen Verhältnissen angepasst sind.

⁴ Die Jagdvereine können Jagdgäste zur Teilnahme an der Jagd unter ihrer Aufsicht einladen. Sie sind zudem berechtigt, für die Gewährleistung des Jagdbetriebes Jagdgehilfen ohne Jagdberechtigung beizuziehen.

⁵ Das Departement kann Jagdvereine verpflichten, in Gebieten mit grossem Wildschaden, in Seuchenfällen und bei der Regulation bestimmter Wildtierarten, revierübergreifend zusammenzuarbeiten.

§ 15 Jagdaufsicht

¹ Die Jagdaufsicht im Jagdrevier wird durch den betreffenden Jagdverein sichergestellt.

² Jagdvereine sind verpflichtet, auf ihre Kosten einen Jagdaufseher oder eine Jagdaufseherin sowie eine Stellvertretung zu bestellen.

³ Jagdaufseher oder Jagdaufseherinnen müssen im Kanton Solothurn jagdberechtigt sein und das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen können.

⁴ Jagdaufseher oder Jagdaufseherinnen üben die zum Schutz der Wildtiere und zur Gewährleistung der Jagd nötigen Aufsichts-, Vollzugs- und Kontrollaufgaben aus, soweit diese nicht einem anderen Organ oder einer Behörde obliegen.

⁵ Das Departement setzt insbesondere für die Aufsicht in eidgenössischen und kantonalen Wildtierschutzgebieten staatliche Jagdaufsichtsorgane ein.

⁶ Der Regierungsrat regelt die einzelnen Befugnisse und Pflichten der Jagdaufseher und Jagdaufseherinnen in einer Verordnung.

§ 16 Anrecht auf Wildtiere

¹ Anrecht auf Wildtiere besteht für die Jagdvereine bei jagdbaren Wildtieren, welche in ihrem Jagdrevier erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden wurden.

² Anrecht auf Wildtiere besteht für den Kanton bei:

- a) Wildtieren, welche in Wildtierschutzgebieten oder in nicht verpachteten Gebieten erlegt, verendet oder verletzt aufgefunden wurden;

- b) allen geschützten Wildtieren;
- c) jagdbaren Wildtieren, welche nicht nach den gesetzlichen Vorschriften oder den vom Kanton festgelegten Abschussplänen erlegt wurden.

5. Arten- und Lebensraumschutz

5.1. Artenschutz

§ 17 Artenschutz

¹ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung insbesondere:

- a) die Massnahmen bei schädlichen oder störenden Einwirkungen auf Wildtiere;
- b) den Schutz der Mutter- und Jungtiere während der Jagd;
- c) den Schutz der Vögel während der Brutzeit;
- d) den Schutz einzelner Wildtiere von besonderer Bedeutung;
- e) die Einschränkung oder das Verbot zur Fütterung von Wildtieren;
- f) die Haltung bestimmter Wildtierarten, wenn diese die natürliche Lebensweise freilebender Wildtiere gefährden oder negativ beeinflussen kann.

² Das Departement erlässt Massnahmen gegen die Ausbreitung von Neozoen. Es kann Jagdvereine zur Umsetzung dieser Massnahmen verpflichten oder die Massnahmen selber ausführen.

§ 18 Geschützte Wildtiere

¹ Für Einfang, Haltung, Abschuss und Präparation bundesrechtlich geschützter Wildtiere gelten die bundesrechtlichen Vorschriften.

§ 19 Aussetzen und Entweichen von Wildtieren

¹ Wildtiere dürfen nicht ausgesetzt werden.

² Das Departement kann Ausnahmen bewilligen. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Bundes.

³ Werden Wildtiere unbewilligt ausgesetzt, trifft das Departement auf Kosten des Verursachers oder der Verursacherin Massnahmen, damit sich diese Wildtiere nicht ausbreiten und vermehren können.

⁴ Aus privater oder gewerblicher Haltung entwichene Wildtiere müssen der Fachstelle vom Halter oder von der Halterin umgehend gemeldet werden. Absatz 3 ist analog anwendbar.

5.2. Lebensraumschutz

§ 20 Lebensraumschutz

¹ Der Regierungsrat regelt den Schutz und die Vernetzung der Lebensräume von Wildtieren in einer Verordnung, insbesondere durch:

- a) das Ausscheiden von Wildtierschutzgebieten, Vogelschutzreservaten und Wildruhezonen;
- b) das Ausscheiden von Wildtierkorridoren;
- c) örtliche und zeitliche Einschränkung von Freizeitaktivitäten, wenn diese erheblich störende Auswirkungen auf Lebensraum oder Lebensgemeinschaften von Wildtieren haben.

² Das Ausscheiden von Wildtierschutzgebieten, Vogelschutzreservaten, Wildruhezonen und Wildtierkorridoren erfolgt im Nutzungsplanverfahren gemäss Planungs- und Baugesetzgebung.

6. Wildschaden

6.1. Verhütung von Wildschaden

§ 21 Verhütungsmassnahmen

¹ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen treffen zum Schutz des Waldes, der landwirtschaftlichen Kulturen und der Nutztiere auf eigene Kosten die zumutbaren Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden und sprechen diese mit den zuständigen Jagdvereinen ab.

² Der Regierungsrat erlässt zu diesem Zweck Vorschriften über die vom Kanton selbst, von Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen sowie von Bewirtschaftern und Bewirtschafterinnen zu treffenden Massnahmen in einer Verordnung.

³ Der Kanton kann Massnahmen für die Verhütung von Wildschaden unterstützen, insbesondere:

- a) bei der Beschaffung von Grundlagen zum Beurteilen der Wildschadensituation;
- b) beim Vorkommen von geschützten Wildtieren, die Wildschaden verursachen;
- c) bei der Verbesserung der natürlichen Lebensräume im Wald;
- d) bei Schaden in Schutzwäldern oder in wichtigen Wintereinstandsgebieten der Wildtiere;
- e) bei der Förderung natürlicher Verhütungsmassnahmen.

⁴ Verhütungsmassnahmen gegen Wildschaden im Wald können gestützt auf das kantonale Waldgesetz vom 29. Januar 1995 unterstützt werden.

§ 22 Jagdliche Verhütungsmassnahmen

¹ Jagdvereine sorgen mit jagdlichen Massnahmen dafür, dass die Wildtierbestände auf einem für den Wald und die Landwirtschaft erträglichen Mass gehalten werden.

² Bei grossem Wildschaden durch Wildschweine an landwirtschaftlichen Nutzflächen kann das Departement in Abhängigkeit von der Höhe des Schadens im Verhältnis zum Mindestpachtzins eines Jagdrevieres, folgende Massnahmen verfügen:

- a) Anordnen von Verhütungsmassnahmen;
- b) Vorgaben an die Bejagungsintensität und den Abschuss weiblicher Wildtiere;
- c) Zulassung jagdberechtigter Dritter, wenn der Wildschaden den Mindestpachtzins übertroffen hat.

³ Werden die Abschussvorgaben von einem Jagdrevier wiederholt nicht erfüllt oder werden zur Jagd zugelassene jagdberechtigte Dritte an ihrem jagdlichen Einsatz behindert und übersteigt der Wildschaden wiederholt die zweifache Mindestpachtsumme, wird das Pachtverhältnis nach § 8 Absatz 2 beendet.

⁴ Das Departement kann Jagdvereine zum Abschuss einzelner geschützter oder jagdbarer Wildtiere, die erheblichen Schaden anrichten, verpflichten.

§ 23 Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere

¹ Selbsthilfemassnahmen gegen Wildtiere sind zulässig, wenn dies zum Schutz von Haus- und Nutztieren, Liegenschaften und landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich erscheint und ein eingetretener oder unmittelbar drohender Schaden nachgewiesen ist.

² Selbsthilfemassnahmen dürfen die Sicherheit von Personen und das Eigentum anderer nicht gefährden.

³ Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen sowie Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen haften für den von ihnen bei der Ausübung der Selbsthilfemassnahmen verursachten Schaden.

⁴ Der Regierungsrat erlässt in einer Verordnung die notwendigen Vorschriften und regelt die Bewilligungspflicht.

6.2. Entschädigung von Wildschaden

§ 24 Grundsatz

¹ Der Schaden, den jagdbare Wildtiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, ist angemessen zu entschädigen.

² Anstelle einer Schadenabgeltung können auch Beiträge an Verhütungsmassnahmen geleistet werden, wenn diese eine gute Wirkung erzielen und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur möglichen Schadenssumme stehen.

³ An Schaden, der durch geschützte Wildtiere oder in Schutzgebieten verursacht wird, kann der Kanton Beiträge ausrichten. Bei Schaden durch geschützte Wildtiere gemäss Artikel 10 der Jagdverordnung (JSV) vom 29. Februar 1988 und in eidgenössischen Wildtierschutzgebieten oder Wasser- und Zugvogelreservaten richtet sich die Entschädigungspflicht nach Artikel 13 Absatz 3 und 4 JSG.

⁴ Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung die Einzelheiten über die Entschädigung von Wildschaden.

§ 25 Entschädigungspflicht des Kantons

¹ Der Kanton entschädigt, unter Vorbehalt von Absatz 3, den in den Jagdrevieren durch jagdbare Wildtiere nachweisbar angerichteten Schaden.

² Für besonders wildschadengefährdete Wiesen und Weiden, in welchen wiederholt Schaden durch Wildschweine verursacht worden ist, kann in Absprache mit dem Bewirtschafter oder der Bewirtschafterin ein zeitlich befristeter pauschaler Flächenbeitrag ausgerichtet werden.

³ Die Entschädigungspflicht entfällt:

- a) wenn der oder die Geschädigte die ihm oder ihr zumutbaren Verhütungsmassnahmen unterlassen oder getroffene Schutzvorkehrungen nicht ordnungsgemäss unterhalten hat;
- b) wenn der oder die Geschädigte die Jagdausübung auf den geschädigten Flächen behindert oder verunmöglicht hat;
- c) bei Schaden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen im Sinne von § 23 zulässig sind;
- d) bei Schaden in Gebieten und Örtlichkeiten, wo die Jagd nicht ausgeübt werden kann oder darf;
- e) bei Schaden, welche den vom Regierungsrat in einer Verordnung festgelegten Bagatellbetrag nicht übersteigen;
- f) wenn die Kulturen vor der Abschätzung geerntet wurden oder der Wildschaden vor der Abschätzung behoben wurde;

- g) wenn für die betroffenen Wiesen oder Weiden bereits ein pauschaler Flächenbeitrag gemäss § 25 Absatz 2 ausgerichtet wurde;
- h) wenn der Schaden anderweitig gedeckt wurde;
- i) bei Schaden an Baumarten, die nicht den Empfehlungen der forstlichen Standortkartierung entsprechen.

§ 26 Beteiligung der Jagdvereine am Wildschweinschaden

¹ Der Jagdverein beteiligt sich generell mit 35 Prozent an den Kosten, die dem Kanton gemäss § 24 Absatz 2 und § 25 Absatz 1 und 2 in ihrem Jagdrevier durch Wildschweine entstehen.

² Die Beteiligung der Jagdvereine ist pro Kalenderjahr bis zum Betrag von 100 Prozent des Mindestpachtzinses ihres Jagdrevieres beschränkt.

§ 27 Ermittlung der Entschädigung

¹ Entschädigungsansprüche für eingetretenen Wildschaden sind sofort nach dessen Feststellung dem zuständigen Jagdverein oder in Wildtierschutzgebieten der Fachstelle zur Ermittlung der Schadenhöhe zu melden.

² Das Departement bezeichnet die Schadenhöhe, bis zu welcher Jagdvereine mit den Geschädigten den Wildschaden selber abschätzen. Übersteigt der Wildschaden diese Schadenhöhe oder will der Jagdverein den Schaden selber beheben, muss eine von der Fachstelle bestimmte sachverständige Person beigezogen werden.

³ Kommt mit dem Geschädigten oder der Geschädigten keine Einigung über die Berechtigung oder die Höhe der Schadenersatzforderung zustande, setzt das Departement durch Verfügung die Wildschadenvergütung und den allfällig daran zu erbringenden Anteil des Jagdvereins fest.

7. Information, Ausbildung und Forschung

§ 28 Information und Forschung

¹ Das Departement legt die Massnahmen fest, durch welche die Bevölkerung über die Lebensweise der wildlebenden Tiere, ihre Bedürfnisse und ihren Schutz informiert wird. Es veranlasst dazu wissenschaftliche Untersuchungen und Forschungsarbeiten, insbesondere in Wildtierbiologie, Ornithologie und Ökologie.

§ 29 Aus- und Weiterbildung

¹ Das Departement erlässt die für die Aus- und Weiterbildung der Jagdaufsichtsorgane, Jagdberechtigten und Auszubildenden erforderlichen Weisungen. Es kann einschlägige Kurse durchführen oder fachkundige Organisationen damit betrauen und Beiträge daran leisten.

8. Finanzielles

§ 30 Leistungsaufträge

¹ Leistungen, welche für den Vollzug notwendig sind, können vom Departement teilweise oder ganz mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden.

§ 31 Entschädigung bei Vorkommen von Grossraubtieren

¹ Jagdvereine können entschädigt werden, wenn Grossraubtiere in ihrem Jagdrevier regelmässig nachgewiesen werden.

² Die Entschädigungssumme ist pro Kalenderjahr begrenzt auf maximal 10 Prozent des Gesamtpachtzinses im Kanton und pro Jagdrevier auf maximal 25 Prozent des Mindestpachtzinses für das betreffende Jagdrevier.

§ 32 Entschädigung bei Wildunfällen im Strassenverkehr

¹ Der Verursacher oder die Verursacherin beteiligt sich am Aufwand, der dem Departement für die Bergung und Entsorgung von Fallwild sowie für das Ausfüllen des Unfallprotokolls bei Wildunfällen im Strassenverkehr entsteht, mit einem Pauschalbetrag gemäss Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016.

² Jagdvereine haben gegenüber dem Verursacher oder der Verursacherin für die Bergung und Entsorgung von Fallwild sowie für das Ausfüllen des Unfallprotokolls bei Wildunfällen im Strassenverkehr dieselben Entschädigungsansprüche wie das Departement gemäss Absatz 1.

³ Bei Streitigkeiten zwischen den Jagdvereinen und dem Verursacher oder der Verursacherin legt das Departement die Entschädigung fest.

9. Strafbestimmungen

§ 33 Übertretungen

¹ Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der § 5 Absatz 5, § 10, § 13, § 17 Absatz 1, § 19, § 20 und § 23 dieses Gesetzes oder gegen gestützt darauf ergangene Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis 20'000 Franken bestraft. Bei fahrlässigem Handeln wird eine Busse bis 10'000 Franken ausgesprochen.

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten sind Artikel 17 und 18 des JSG sowie die Bestimmungen über den administrativen Entzug der Jagdberechtigung.

⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung das Departement ermächtigen, bei geringfügigen Übertretungen des kantonalen Jagdgesetzes Bussen zu erheben, sofern der oder die Fehlbare damit einverstanden ist. Der Regierungsrat bezeichnet die Übertretungstatbestände und stellt den Tarif auf.

§ 34 Administrativer Entzug der Jagdberechtigung

¹ Das Departement kann die Jagdberechtigung für die Dauer von mindestens einem Jahr und höchstens zehn Jahren entziehen oder verweigern, bei:

- a) Missachten von jagdbetrieblichen Vorschriften und Grundsätzen;
- b) Missachten von Verfügungen des Departements;
- c) Erschleichen einer Jagdberechtigung mit unwahren Angaben;
- d) Verletzung von Pflichten bei der Ausübung der Jagdaufsicht.

² Der administrative Entzug der Jagdberechtigung begründet in keinem Fall eine Schadenersatzpflicht des Kantons.

§ 35 Mitteilungspflicht

¹ Urteile der Strafbehörden sowie Einstellungsverfügungen, welche die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung betreffen, sind der Fachstelle zu melden.

§ 36 Strafverfolgung

¹ Jagdaufsichtsorgane sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen die kantonale und eidgenössische Jagdgesetzgebung nachzugehen, Verdächtige anzuhalten und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen.

² Die Durchsuchung von Fahrzeugen, Räumen und Einrichtungen sowie die Sicherstellung von Gegenständen im Zusammenhang mit Jagdvergehen und -übertretungen richten sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007. Diese Massnahmen sind den Strafverfolgungsbehörden gemäss § 3 Buchstaben a und c des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 10. März 2010 vorbehalten.

§ 37 Wertersatz

¹ Jagdvereine können für widerrechtlich erlegte oder getötete jagdbare Wildtiere in ihrem Jagdrevier von der verursachenden Person Wertersatz verlangen.

² Das Departement kann für widerrechtlich erlegte oder getötete Wildtiere in Schutzgebieten und nicht verpachteten Gebieten sowie für widerrechtlich erlegte oder getötete geschützte Wildtiere von der verursachenden Person Wertersatz verlangen.

³ Für widerrechtlich getötete jagdbare oder geschützte Wildtiere, welche für wissenschaftliche Zwecke mit einem Halsband markiert worden sind, kann das Departement einen Zuschlag für den Fang- und Markierungsaufwand verlangen.

⁴ Der zivilrechtliche Anspruch auf Wertersatz nach den Absätzen 1 bis 3 ist im Klageverfahren geltend zu machen.

⁵ Der Regierungsrat legt die Höhe des Wertersatzes pro Wildtierart und den Zuschlag für den Fang- und Markierungsaufwand fest.

10. Ausführungsbestimmungen und Rechtsschutz

§ 38 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen durch Verordnung.

² Das Departement erlässt die notwendigen Weisungen.

§ 39 Rechtsschutz

¹ Soweit dieses Gesetz keine andere Regelung vorsieht, werden Verfügungen vom Departement erlassen. Vorbehalten bleiben die bundesrechtlichen Bewilligungsvorschriften in JSG und JSV.

² Gegen Verfügungen des Departements steht innert zehn Tagen die Beschwerde an das Kantonale Verwaltungsgericht offen.

§ 40 Jagdkommission

¹ Der Regierungsrat ernennt eine kantonale Jagdkommission, die ihn und das Departement in fachtechnischen Fragen beim Vollzug dieses Gesetzes berät.

² Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben dieser Kommission in einer Verordnung.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 41 Vereinsgründung

¹ Die bestehenden Pachtgesellschaften haben sich bis spätestens ein Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als Jagdvereine im Sinne von § 4 zu konstituieren.

² Kommt eine Pachtgesellschaft der Verpflichtung gemäss Absatz 1 nicht innert Frist nach, wird das Pachtverhältnis analog zu § 8 Absatz 2 und 3 vorzeitig beendet.

³ Bis zur vollzogenen Vereinsgründung haben die Pachtgesellschaften die gleichen Rechte und Pflichten wie die Jagdvereine.

⁴ Das Departement kann in begründeten Fällen jeweils für ein Kalenderjahr, längstens aber bis zum Ende der aktuellen, bis 31. Dezember 2020 laufenden Pachtperiode die Unterschreitung der Mindestmitgliederanzahl bewilligen.

§ 42 Pachtverträge

¹ Die Bestimmungen dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen gehen den Bestimmungen der geltenden Pachtverträge vor. Die Pachtverträge sind vom Departement von Amtes wegen auf 1. Januar 2018 entsprechend anzupassen.

II.

Der Erlass Fischereigesetz (FiG) vom 12. März 2008 (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Für wasserbauliche Massnahmen, die ausschliesslich im Interesse der Fischerei sind, können Beiträge gewährt werden.

§ 18 Abs. 2 (geändert)

² Die Erteilung der fischereirechtlichen Bewilligung obliegt dem zuständigen Departement.

Titel nach § 19 (geändert)

5. Finanzielles

§ 20 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Leistungsaufträge (Sachüberschrift geändert)

¹ Leistungen, welche für den Vollzug notwendig sind, können teilweise oder ganz mittels Leistungsauftrag an Dritte übertragen werden.

a) Aufgehoben.

b) Aufgehoben.

c) Aufgehoben.

d) Aufgehoben.

² Aufgehoben.

III.

Der Erlass Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 25. September 1988 (Stand 1. Januar 2009) wird aufgehoben.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten. Dieser Beschluss unterliegt der Genehmigung des Bundes.

B) Änderung des Gebührentarifs (GT)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 131 Absatz 1 Buchstabe a der Verfassung des Kantons Solothurn (KV), § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (EG ZGB), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 11. Juli 2016 (RRB Nr. 2016/1280), beschliesst:

I.

Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 15. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 123 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4

¹ Die Gebühren für das Ausstellen eines Jagdpasses betragen für den	
a) (geändert) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton	100
b) (geändert) Jahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	200
c) (geändert) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Wohnsitz im Kanton	180
d) (geändert) Jahresjagdpass für Jagdgäste mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons	320
1. Aufgehoben.	
2. Aufgehoben.	
3. Aufgehoben.	
e) (geändert) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz im Kanton (pro Jahr)	80
1. Aufgehoben.	
2. Aufgehoben.	
3. Aufgehoben.	
f) (neu) Mehrjahresjagdpass für Jagdpächter mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons (pro Jahr)	160
g) (neu) Jagdpass für Auszubildende	100
h) (neu) Tagesjagdpass	30
² Aufgehoben.	
³ Aufgehoben.	
⁴ Die Gebühr beträgt für	
a) (geändert) den Entzug des Jagdpasses	100

§ 125 Abs. 1

¹ Die Gebühren betragen für

d) (neu) Bergung und Entsorgung von Fallwild und das Ausfüllen der Unfallprotokolle bei Wildunfällen im Strassenverkehr	200
---	-----

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

WG 0124/2016

Wahl eines Ersatzmitgliedes der Kantonalen Schätzungskommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017

Albert Studer (SVP), Präsident. Gerne gebe ich noch das Resultat der Wahl eines Ersatzmitgliedes der Kantonalen Schätzungskommission für den Rest der Amtsperiode 2013-2017 bekannt:

Ausgeteilte Stimmzettel: 93

Eingegangene Stimmzettel: 93

Leer: 1

Absolutes Mehr: 47

Stimmen haben erhalten:
Daniel Ricardo Frey: 27 Stimmen
Philipp Jenni: 18 Stimmen
Helmut Nadig: 47 Stimmen

Gewählt wird mit 47 Stimmen: Helmut Nadig.

Albert Studer (SVP), Präsident. Herzliche Gratulation zur Wahl.

RG 0170/2016

Teilrevision des Einführungsgesetzes über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht)

Es liegen vor:

- a) Botschaft und Entwurf des Regierungsrats vom 27. September 2016 (siehe Beilage).
- b) Zustimmender Antrag der Finanzkommission vom 25. Oktober 2016 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.
- c) Zustimmender Antrag der Redaktionskommission vom 2. November 2016 zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Susanne Koch Hauser (CVP), Sprecherin der Finanzkommission. Das vorliegende Geschäft ist an und für sich unspektakulär, erinnert aber ein wenig an den Film «Und täglich grüsst das Murmeltier». Im Jahr 2010 wurde auf eidgenössischer Ebene aufgrund der Strukturreform «Berufliche Vorsorge» den Kantonen auferlegt, die Stiftungsaufsichten unabhängig von den kantonalen Verwaltungen zu regeln. Der Solothurner Kantonsrat hat in der Folge das Einführungsgesetz «Stiftungsaufsicht» beschlossen und mit Frist bis 1.1.2014 in Kraft gesetzt, mit einer Option um Verlängerung in der Kompetenz des Regierungsrats um ein Jahr. Am 12. November 2014 hat der Kantonsrat erneut einer Verlängerung mit der Option, dass der Regierungsrat wiederum bis 1.1.2017 verlängern kann, zugestimmt. Die Lösung einer Zusammenarbeit im Bereich der BVG-Stiftungen zeichnet sich nach vielfältigen Abklärungen ab. Bis am 1.1.2017 ist aber der Staatsvertrag dazu nicht ausgearbeitet und der politische Prozess in beiden Kantonen auch gar nicht zu erreichen. Der Regierungsrat beantragt deshalb, das Gesetz erneut dahingehend zu ändern, dass die Stiftungsaufsicht weiterhin in der vorgesehenen Übergangsfrist funktionieren kann, letztmalig mit Gültigkeit bis zum 1.1.2018. Der entsprechende § 19 Absatz 3 soll neu aber lauten, dass es dann per 1.1.2018 ausser Kraft tritt. Der Regierungsrat ist optimistisch, dass bis zu diesem Zeitpunkt zusammen mit dem Kanton Aargau eine gemeinsame Lösung für die BVG-Stiftungen umgesetzt werden kann, was auch der Grund dafür ist, dass man keine Verlängerungsmöglichkeiten vorsieht. Die Finanzkommission hat dieser Gesetzesänderung einstimmig zugestimmt. Auch in unserer Fraktion war das Geschäft nicht umstritten.

Felix Wettstein (Grüne). Wir sind mit der Verlängerung um ein Jahr einverstanden und hoffen, dass man ein Jahr später so weit ist. Ein Teil der Fraktion wünscht, dass der Regierungsrat dem Kantonsrat trotzdem eine Vorlage mit beiden Varianten vorlegt, also mit dem Aufteilen der beiden Aufsichtsbereichen, aber auch mit der Koppelung der BVG und der übrigen Stiftungen, dass das aus einer Hand gelöst werden könnte.

Beat Blaser (SVP). Die Meinung der SVP-Fraktion zu dieser Vorlage ist bereits länger bekannt. Ich möchte zwei Bemerkungen zu dieser Vorlage anfügen. Wir hoffen und pochen erstens darauf, dass wir Einsitz im Verwaltungsrat der Stiftungsaufsicht erhalten. Das ist für uns ein Muss. Das Zweite ist, dass wir nicht gerne immer den gleichen Film schauen, wie es die Kommissionssprecherin erwähnt hat und wir wären

deshalb sehr dankbar, wenn das Gesetz nächstes Jahr verabschiedet werden kann. Da helfen wir auch sicher mit.

Markus Grütter (FDP). Dieses Geschäft ist der Anfang vom Ende eines Trauerspiels – eines Trauerspiels, wie ich es in den 16 Jahren, in welchen ich hier im Rat bin, noch nicht erlebt habe. Was ist geschehen? Aufgrund der Revision des Bundesgesetzes über das BVG müssen die Kantone die Aufsicht der Stiftungen in öffentlich-rechtliche Anstalten mit einer eigenen Rechtspersönlichkeit schaffen. Der Regierungsrat hat zuerst die gesetzlichen Grundlagen ausgearbeitet und im Rahmen der Behandlung dieser Grundlagen wurde von der Finanzkommission angeregt, eine Zusammenarbeit mit anderen Kantonen zu prüfen. Der Regierungsrat hat diese Verhandlungen aufgenommen und letztlich mit dem Kanton Aargau einen Anschlussvertrag erarbeitet. Die Zuständigkeit der aargauischen Stiftungsaufsicht wurde neu auf die Vorsorgeeinrichtungen und auf die klassischen Stiftungen des Kantons Solothurn erweitert. Dies ist auch aus wirtschaftlichen Überlegungen geschehen, denn diese Lösung wäre praktisch kostenneutral gewesen. Die Aufsicht der Stiftungen ist für die Stiftungen selber in erster Linie ein Kostenfaktor. Sie klagen bereits jetzt über die hohen Kosten, die sie für die Aufsicht zahlen müssen. In der Behandlung dieses Geschäfts in der Finanzkommission wurde die Vereinbarkeit eines solchen Anschlussvertrags mit übergeordnetem Recht in Zweifel gezogen.

Dieses ganze «Gstürm» begann vor ca. zwei Jahren. Es war ein Hin und Her. Die Protokolle der Finanzkommission weisen einen gewissen Unterhaltungswert auf. Aufgrund des Theaters der Finanzkommission liess der Regierungsrat ein Gutachten von Professor Gächter von der Universität Zürich erstellen. Die Frage war, ob die ausgehandelte, kostengünstigere Vereinbarung des Regierungsrats mit dem Kanton Aargau dem übergeordneten Recht entspricht oder nicht. Das Gutachten, das nach wissenschaftlichem Grundsatz erstellt wurde, sagt eindeutig und klar, dass die vorgeschlagene, ursprüngliche Vereinbarung des Regierungsrats dem übergeordneten Recht entspricht. Ich zitiere die zwei entscheidenden Sätze: «Der Übertragung über klassische Stiftungen stehen weder bundes- noch kantonalrechtliche Bestimmungen entgegen. Diese ist zulässig. Die Übertragung mittels Staatsvertrag zwischen den Kantonen Aargau und Solothurn stellt dabei sowohl hinsichtlich der Form usw. einen rechtskonformen Weg dar und ist nicht zu beanstanden». Für die Finanzkommission ist diese Aussage natürlich alles andere als schmeichelhaft. Die Finanzkommission stellt sich nach dem Motto «Es kann nicht sein, was nicht sein darf» stur. Sie stellte den Antrag, dass die BVG-Stiftungen ausgelagert werden und die klassischen Stiftungen bei uns bleiben sollen. Das ist die teuerste Variante von den drei Möglichkeiten. Die BVG-Stiftungen haben nämlich die klassischen Stiftungen quasi quersubventioniert. Dies fällt jetzt weg, da wir die, die rentieren, gemäss dem Antrag der Finanzkommission dem Kanton Aargau übergeben und die, die nicht rentieren, behalten wir bei uns. Die Kosten, die höher sein werden, müssen durch die klassischen Stiftungen oder allenfalls durch den Steuerzahler getragen werden. Es darf nicht sein, dass die klassischen Stiftungen wegen der Sturheit der Finanzkommission diese Kosten tragen müssen. Ich behaupte, dass uns durch dieses Verhalten ein volkswirtschaftlicher Schaden entsteht. Ich möchte den Regierungsrat bitten – und das ist der Grund meines Votums – dass er bei der Vorlage, über die wir nach der Verhandlung mit dem Kanton Aargau behandeln werden, als Gegenantrag die ursprüngliche, kostengünstige Variante hier in den Rat bringt, so wie es auch der Sprecher der Grünen Fraktion gesagt hat. So kann der Rat den Schlamassel, den die Finanzkommission angerichtet hat, wieder zurechtbiegen. Dem vorliegenden Antrag müssen wir nun zustimmen, weil wir sonst keine Stiftungsaufsicht mehr hätten. Die ganze Vorlage wäre aber nicht nötig gewesen, wenn man von Anfang an die ursprüngliche, kostengünstige Lösung des Regierungsrats in der Finanzkommission unterstützt hätte.

Beat Loosli (FDP). Als Präsident der Finanzkommission nehme ich den Rüffel natürlich entgegen. Ich finde es aber erstaunlich, wenn man sagt, dass man bisher im Staat profitiert hätte, weil die Stiftung der beruflichen Vorsorge die klassischen Stiftungen quersubventioniert hätte. Das ist ein Unding, das gemäss unserem Gebührentarif gar nicht geschehen darf. Wir werden das in der Finanzkommission entsprechend behandeln. Der Rüffel ist deponiert, aber die Finanzkommissionsmitglieder wissen, dass es Punkte gibt, die wir sehr intensiv diskutiert haben.

Georg Nussbaumer (CVP). Als Präsident der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission, die dieses Geschäft ebenfalls mitträgt, den Lead nach Absprache aber der Finanzkommission übertragen hat, muss ich sagen, dass ich es falsch finden würde, wenn man nun nicht diesen Weg gehen und nicht mit zwei möglichen Vorschlägen an das Parlament gelangen würde. Denn hier muss das diskutiert werden. Ich bitte den Regierungsrat, dass er alle Vorschläge, die ursprünglich geplant waren, vorlegen wird. Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung

Titel und Ingress, Ziffern I., II. und III.

Angenommen

Kein Rückkommen.

Albert Studer (SVP), Präsident. Es gibt keine weiteren Wortmeldungen und wir kommen zur Abstimmung.

Schlussabstimmung [Quorum 60, Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 10]

Zustimmung zum Beschlussesentwurf des Regierungsrats	89 Stimmen
	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 52 des Schlusstitels des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 sowie auf Artikel 61 und 97 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 19. März 2010 sowie auf Artikel 35, 71 Absatz 1 und 85 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. September 2016 (RRB Nr. 2016/1703), beschliesst:

I.

Der Erlass Einführungsgesetz über die BVG- und Stiftungsaufsicht (EG Stiftungsaufsicht) vom 8. November 2011 (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 3 (geändert)

³ Das Gesetz tritt am 1. Januar 2018 ausser Kraft.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Gesetzesänderung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Albert Studer (SVP), Präsident. Wir machen nun eine Pause bis 10.55 Uhr.

Die Verhandlungen werden von 10.25 bis 10.55 Uhr unterbrochen.

I 0119/2016

Interpellation Kurt Henzmann (CVP, Niedergösgen): Renitente Asylbewerber – Fragen zum Vorgehen des Amtes für Soziale Sicherheit (ASO)

Es liegt vor:

Wortlaut der Interpellation vom 6. Juli 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. August 2016:

1. *Vorstosstext.* Am 15. Mai 2016 hat sich ein in Kienberg wohnhafter Asylbewerber mit Ausweis F schriftlich an die Sozialregion Unteres Niederamt (SRUN) gewandt mit dem Begehren, seinen Wohnsitz in die Nähe von Olten verlegen zu dürfen. Zur Begründung führte er an, dass er seit sieben Jahren in der Schweiz wohne und ihn seine gegenwärtige Lebenssituation sehr belaste. Er nehme immer wieder an Integrationsprogrammen teil und arbeite aktuell bei der Regiomech Zuchwil. Er habe bis heute keine Stelle finden können, weil sein Wohnort Kienberg für die Stellensuche ein grosses Hindernis darstelle. Ein weiteres Problem sei die Unterkunft, da er nachts oft aufwache und seine acht Mitbewohner ihn störten.

Mit Schreiben vom 18. Mai 2016 teilte ihm die SRUN mit, dass die Rückmeldungen der Regiomech über seine Leistungen positiv seien. Andererseits weise er aber viele Absenzen auf, was auch ein Grund sei, weshalb er bis heute noch keine Stelle gefunden habe. Von Kienberg aus eine neue Stelle zu finden sei nicht unmöglich. Es sei der SRUN bekannt, dass er eine eigene Wohnung möchte und sich deswegen auch schon beim ASO beschwert habe. Für Asylsuchende mit Ausweis F könnten maximal Fr. 300.00 vergütet werden, was die Suche nach einer eigenen Wohnung natürlich erschwere. Am 7. April 2016 habe er aber ein Angebot der SRUN für einen Wechsel in eine 2-Zimmerwohnung in Niedergösgen abgelehnt. Aufgrund dieser Sachlage sei deshalb richtiggestellt, dass ihm wunschgemäss eine Wohnung in der Nähe von Olten angeboten worden sei, er diese aber abgelehnt habe. Deshalb werde die SRUN auf die erneute Forderung für einen Wohnungswechsel nicht mehr eintreten.

Am 19. Mai 2016 teilte die Einwohnergemeinde Kienberg der SRUN telefonisch mit, dass der fragliche Asylbewerber sein Bett, die Matratze und den Kleiderschrank durch das offene Fenster im 2. Stock auf die Strasse geworfen habe. Das Fenster samt Rahmen sei defekt, die Fensterläden kaputt, das Bett total demoliert und die Matratze nicht mehr brauchbar. Der Schaden belaufe sich auf rund Fr. 3'500.00.

Die am 20. Mai 2016 zur Tatbestandaufnahme ausgerückte Kantonspolizei konnte den Asylbewerber vor Ort nicht antreffen.

Am Morgen des 23. Mai 2016 teilte die Einwohnergemeinde Kienberg der SRUN mit, dass der Asylbewerber die Gegenstände, welche er seinerzeit aus dem Fenster geworfen hat, zwischenzeitlich angezündet habe. Die SRUN hat daraufhin sofort die Kantonspolizei verständigt, welche am Nachmittag den Asylbewerber zur Einvernahme nach Schönenwerd abholte. Aufgrund der berechtigten Angst der Bevölkerung, dass der Asylbewerber die Unterkunft oder andere Gebäude im Dorf anzünden könnte, wurde die Kantonspolizei informiert und beauftragt, am Abend und in der Nacht Kontrollfahrten nach Kienberg zu unternehmen. Am Abend wurde der Asylbewerber von der Feuerwehr auf der Strasse liegend und nicht ansprechbar gefunden. In der Folge wurde er ins Kantonsspital Olten verlegt, welches ihn später in die Psychiatrische Klinik Solothurn evakuierte.

Am 24. Mai 2016 teilten die Psychiatrischen Dienste Solothurn mit, dass der Asylbewerber entlassen worden sei. Er sei offenbar auf dem Weg nach Bern, um dort die Gesetze zu seinen Gunsten zu ändern. Er habe auch davon erzählt, dass er sich anzünden werde. Die SRUN hat gleichentags für den Asylbewerber ein Hausverbot in Kienberg verfügt und ihn auf Nothilfe gekürzt. Gleichzeitig wurde er angewiesen, sich betreffend Aufnahme in ein Durchgangszentrum beim ASO zu melden. Das ASO wurde durch die SRUN über den Sachverhalt informiert. Das ASO verweigerte in der Folge die Rücknahme des Asylbewerbers und schickte ihn wieder nach Kienberg, wo er aber aus Sicherheitsgründen Hausverbot hatte.

Am 27. Mai 2016 wurde die SRUN von der Kantonspolizei Olten informiert, dass sich der Asylbewerber bei ihnen als obdachlos gemeldet habe, da er nicht mehr nach Kienberg dürfe. Da beim ASO niemand mehr zu erreichen war, entschied sich die SRUN, den Asylbewerber vorläufig in Kienberg aufzunehmen und die Angelegenheit dann halt am Montag, 30. Mai 2016, beim ASO zu bereinigen.

Am 30. Mai 2016 teilte das ASO der SRUN per Mail mit, dass es keine Unterkunft für renitente Asylbewerber gäbe und auch ein gesetzlicher Auftrag hierfür fehle. Eine Rücknahme des renitenten Asylbewerbers in eine kantonale Unterkunft sei deshalb nicht möglich. (Anmerkung: Der Asylbewerber ist bereits wegen anderer Vorkommnisse [Einschlagen von Scheiben beim Staatssekretariat für Migration, ungebührlichem Verhalten beim ASO sowie zweimaliger Sachbeschädigung in Kienberg] einschlägig bekannt.)

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen in diesem Zusammenhang zu beantworten:

1. Weshalb werden die Gemeinden/Sozialregionen in solchen Fällen ihrem Schicksal überlassen und erfahren nicht genügend beherrzte Hilfe seitens des ASO?
2. Weshalb gibt es keine 24-Stunden-Helpline zwischen ASO und den Leitungen der Sozialregionen?
3. Wenn es für renitente Asylbewerber tatsächlich keine geeigneten Unterkünfte gibt, wohin wird dann das ASO allenfalls renitente Asylbewerber aus der Asylunterkunft «Täli», Gretzenbach, verlagern?

4. Wieso ist das ASO nicht bereit, unter Berücksichtigung der besonderen geografischen und verkehrstechnischen Lage von Kienberg, eine analoge Lösung wie für Dorneck und Thierstein zu finden oder wenigstens sämtliche Asylbewerber von Kienberg in der Oltech Olten zu beschäftigen?

2. *Begründung (Vorstosstext)*

3. *Stellungnahme des Regierungsrates*

3.1 *Vorbemerkungen.* Gemäss § 155 Sozialgesetz ist der Kanton dafür zuständig, die vom Bund zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden Menschen vorerst in kantonalen Zentren unterzubringen und in einer ersten Phase mit den Grundlagen der deutschen Sprache und unserer Lebensweise vertraut zu machen. In einem zweiten Schritt werden die asyl- und schutzsuchenden Menschen von den Einwohnergemeinden aufgenommen; der Kanton sorgt dabei für eine den Einwohnerzahlen entsprechende gleichmässige Verteilung auf die Gemeinden und Sozialregionen.

Während der Unterbringung in den kantonalen Strukturen wird der Transfer der asyl- und schutzsuchenden Menschen in die kommunalen Strukturen vorbereitet. Das Amt für soziale Sicherheit achtet dabei darauf, dass für Personen, welche während der Zentrumsphase mit ihrem Verhalten auffallen und besondere Belastungen mit sich bringen, direkt eine spezielle Unterbringungs- und Betreuungssituation realisiert wird.

Ab dem Zeitpunkt des Transfers in die kommunalen Strukturen obliegt die Betreuung und sozialhilfrechtliche Unterstützung der asyl- und schutzsuchenden Menschen den Gemeinden-, bzw. den von den Gemeinden entsprechend beauftragten Sozialdiensten der Sozialregionen. Die Sozialregionen und Gemeinden stellen dabei gemäss § 5 Abs. 2 Sozialverordnung sicher, dass die Leistungen nach den Grundsätzen professioneller Sozialarbeit erbracht und fachlich kompetente Mitarbeitende eingesetzt werden. In 12 von 14 Sozialregionen werden heute diese Aufgaben vom regionalen Sozialdienst wahrgenommen. In 2 Sozialregionen liegt die Zuständigkeit für die Asylsozialhilfe bei den einzelnen Gemeinden.

Die Zuständigkeit für die Fallführung und Erarbeitung und Umsetzung von Hilfsplänen liegt damit bei den Sozialregionen und den Gemeinden. Dem Amt für soziale Sicherheit ist die finanzielle und fachliche Aufsicht über die Sozialregionen und Gemeinden übertragen. Selbstverständlich umfasst diese Aufsichtstätigkeit in erster Linie auch einen unterstützenden und beratenden Support für die Sozialregionen und Gemeinden.

Wie in der Regelsozialhilfe sind die Fachmitarbeitenden in den Sozialregionen und in den Gemeinden auch im Asylbereich teilweise mit schwierigen und herausfordernden Unterstützungs- und Betreuungssituationen konfrontiert. Im Wissen darum wurde mit den in § 6 Sozialverordnung beschriebenen Anforderungen an die Fachmitarbeitenden auch dafür gesorgt, dass in den Sozialregionen die notwendige Fachlichkeit im Umgang mit diesen Situationen gewährleistet ist.

Wenn asyl- und schutzsuchende Menschen Belastungen mit sich bringen, welche zu Schwierigkeiten in der kommunalen Unterbringung führen und den Hilfsprozess belasten, ist es Aufgabe der Fachmitarbeitenden der Sozialregionen der Situation angepasste Lösungen zu erarbeiten. Die in ausweglos scheinenden Beratungssituationen oft geforderte Rückplatzierung in eine kantonale Kollektivunterkunft ist dabei nicht zielführend. Vielmehr geht es eher darum, die Unterbringung der Problematik anzupassen und in der Fallführung zusätzliche unterstützende Massnahmen zu prüfen. Den Fachmitarbeitenden der Sozialregionen und Gemeinden stehen dafür wie in der Regelsozialhilfe alle Instrumente der Sozialarbeit, des Kindes- und Erwachsenenschutzes und nötigenfalls der Polizei zur Verfügung.

Wie erwähnt steht in diesen Situationen selbstverständlich auch das Amt für soziale Sicherheit beratend zur Verfügung und klärt die Finanzierung von allenfalls notwendigen Massnahmen. Betreffend die in der Interpellation beschriebene Situation in der Sozialregion unteres Niederamt wurde denn auch bereits vor der Einreichung der Interpellation eine entsprechende Besprechung mit dem Geschäftsführer der Sozialregion vereinbart.

Zu den Fragen

3.1.1 *Zu Frage 1: Weshalb werden die Gemeinden/Sozialregionen in solchen Fällen ihrem Schicksal überlassen und erfahren nicht genügend beherzte Hilfe seitens des ASO?* Die Gemeinden und Sozialregionen sind mit den im Sozialgesetz und in der Sozialverordnung vorgesehenen Anforderungen an ihre Mitarbeitenden und Strukturen in der Lage, auch schwierige Fallführungssituationen zu meistern und Lösungen zu entwickeln. Das Amt für soziale Sicherheit nimmt dabei seine beratende, unterstützende und nötigenfalls finanzierende Funktion engagiert wahr.

3.1.2 *Zu Frage 2: Weshalb gibt es keine 24-Stunden-Helpline zwischen ASO und den Leitungen der Sozialregionen?* Das Angebot eines 24-Stunden-Pikettdienstes ist nicht notwendig. In Situationen, welche entsprechende Interventionen nötig machen, kann auch in der Asylsozialhilfe auf die Blaulichtorganisationen und auf den Pikettdienst der KESB zugegriffen werden.

3.1.3 *Zu Frage 3: Wenn es für renitente Asylbewerber tatsächlich keine geeigneten Unterkünfte gibt, wohin wird dann das ASO allenfalls renitente Asylbewerber aus der Asylunterkunft «Täli», Gretzenbach,*

verlagern? In der Phase der kantonalen Unterbringung befinden sich die asyl- und schutzsuchenden Menschen in der kantonalen Zuständigkeit. Der Kanton betreibt für die Unterbringung verschiedene Zentren und hat damit die Möglichkeit, bei Bedarf auch Umplatzierungen vorzunehmen. Das gilt auch für den Betrieb der Zivilschutzanlage «Täli» in Gretzenbach.

3.1.4 Zu Frage 4: Wieso ist das ASO nicht bereit, unter Berücksichtigung der besonderen geografischen und verkehrstechnischen Lage von Kienberg, eine analoge Lösung wie für Dorneck und Thierstein zu finden oder wenigstens sämtliche Asylbewerber von Kienberg in der Oltech Olten zu beschäftigen? In Kienberg untergebrachte asyl- und schutzsuchende Menschen können die Angebote der Oltech nutzen. Die qualifizierenden Angebote sind aber anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen vorbehalten. Der Sozialdienst der Sozialregion ist für die Anmeldung bzw. Zuweisung verantwortlich.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Die vorliegende Interpellation betrifft einmal mehr einen Einzelfall. Er macht aber auch gut sichtbar, wie ein System an seine Grenzen gelangt, wenn Ausnahmesituationen vorliegen. Gerade auch in der Gruppe der Asylsuchenden gibt es viele Menschen, die traumatisierende Geschichten und Erlebnisse mitnehmen. Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen oder Belastungsstörungen brauchen aber einen ganz besonderen Schutz und eine besondere Begleitung. Massnahmen müssen speziell gut und genau aufeinander abgestimmt werden. Ja, auch das beste System kommt in solchen Situationen an seine Grenzen. Nun konkret zu den einzelnen Fragen: So wie die Frage 1 gestellt ist, wird suggeriert, dass sich das Amt für soziale Sicherheit (ASO) aktiv zurückziehe und die Sozialregionen im Regen stehen lasse. Nein, hier handelt es sich um einen Einzelfall und wir kennen die Hintergründe nicht. Sie fehlen uns, um diese Diskussion zu führen. Die Diskussion in der Fraktion zu diesem Vorstoss hat aber gezeigt, dass man auch bereits ganz andere Erfahrungen miterlebt hat und dass das ASO und auch die involvierten Sozialregionen sehr gut und effizient miteinander gearbeitet haben. Zur Frage 2: Die Grüne Fraktion teilt die Einschätzung des Regierungsrats, dass es keinen zusätzlichen 24-Stunden-Pikettendienst braucht. Es ist aber wichtig, dass die involvierten Fachstellen noch besser zusammenarbeiten und der direkte Austausch von Erfahrungen mit anspruchsvollen Einzelschicksalen verbessert und Feinabstimmungen vorgenommen werden können. Hier ist nicht in erster Linie die kantonale Politik gefragt oder gefordert, sondern die involvierten Stellen selber.

Die Fragen 3 und 4 sind schlüssig beantwortet und die Zuordnung auf die verschiedenen Ebenen ist mit klaren Zuständigkeiten gegeben. Auch in diesem Bereich sehen wir zurzeit keinen Handlungsbedarf. Eine Abklärung und Handlungsbedarf sieht die Grüne Fraktion aber in Bezug auf eine allenfalls nötige Traumatherapie oder/und die ambulante ärztliche Betreuung von traumatisierten Asylsuchenden. Nicht explizit mit dieser Interpellation gefragt, doch für unsere Fraktion nicht weniger zentral, ist die spezifische Begleitung und Betreuung von schwer traumatisierten und auffälligen Kindern und Jugendlichen unter den Asylsuchenden. Hier bestehen Lücken, die ich in meinem Berufsalltag als Schulsozialarbeiterin bereits miterlebt habe. Doch auch hier gilt, dass die involvierten Stellen das Möglichste versuchen. Allenfalls muss aber längerfristig auch ein Ausbau dieser Angebote geprüft werden. Zusammengefasst: Unser System kommt an seine Grenzen und die gestellten Fragen haben in diesem Sinne ihre Berechtigung – Klammer: der zitierte Einzelfall klar davon ausgenommen. Die Ratsdebatte eignet sich aus unserer Sicht nicht zur Aufarbeitung von Einzelfällen. Die Fachlichkeit ist hoffentlich auch in der angesprochenen Sozialregion genügend vorhanden. Die Grüne Fraktion ist mit der Beantwortung zufrieden.

Luzia Stocker (SP). Der Fall, den Kurt Henzmann in seiner Interpellation äusserst detailliert schildert, ist zweifelsohne schwierig und nervenaufreibend. Dass die Situation nicht zur Zufriedenheit der Sozialregion gelöst werden konnte, ist sicher nicht gut. Aber bei allem Verständnis für diese Situation, auf die ich nicht näher eingehen will, verlangt der Interpellant aufgrund dieses einzelnen Falles den Aufbau eines neuen Apparats. Die Kosten für einen 24-Stunden-Betrieb im Pikett- und Notfalldienst wären bestimmt erheblich und ich bin sicher, dass das hier im Saal niemand zahlen will. Zudem ist aus unserer Sicht auch unklar, ob innerhalb von 24 Stunden eine Lösung vorhanden wäre, da der Fall sehr komplex ist. Es wird immer wieder Fälle geben, die im Handling schwierig sind und die nicht innerhalb nützlicher Frist gelöst werden können. Wir verstehen hier das Bedürfnis der Sozialregionen nach Unterstützung. Die Antworten des Regierungsrats überzeugen übergeordnet, sie sind unaufgeregt und sie zeigen auf, wie das System aufgebaut ist. Das ist für uns nachvollziehbar. Der Regierungsrat geht nicht auf den Einzelfall ein, was wir angesichts der Art der Anfrage sinnvoll finden. Wir gehen davon aus, dass der Interpellant nicht zufrieden ist. Das können wir nachvollziehen. Für uns stellt sich aber grundsätzlich die Frage, ob hier ein Vorstoss nötig gewesen ist. Jedes Mal, wenn etwas nicht funktioniert oder wenn etwas ungünstig läuft, mit einer Interpellation aufgrund eines einzelnen Falles die Verwaltung zu bemühen, finden wir weder nötig noch sinnvoll noch effizient. Ein Gespräch mit den zuständigen Personen wäre in die-

sem Fall wahrscheinlich sinnvoller gewesen. In diesem Sinne ist unsere Fraktion mit der Beantwortung des Regierungsrats zufrieden.

Verena Meyer (FDP). Kurt Henzmann schildert im ersten Teil eine Kumulation von Ereignissen mit einem Asylbewerber in Kienberg, die zu einem grossen Ärgernis in der Bevölkerung wurde. Auch wir kennen in der Gemeinde renitente Asylbewerber oder Asylbewerber, die sogar gewalttätig gegen andere Personen wurden. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass man nicht von einem Fall auf die Regel schliessen sollte. Zur Frage 1: Kurt Henzmann hat das Gefühl, dass die Gemeinden resp. die Sozialregionen mit ihren Problemen alleine seien. Dem hält der Regierungsrat in seiner Antwort entgegen, dass das ASO durchaus beratend und unterstützend zur Seite steht. In der Frage 2 verlangt der Interpellant einen 24-Stunden-Helpdesk. Der Regierungsrat sagt, dass das nicht nötig sei, da für solche Fälle bereits Blaulichtorganisationen und die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) einen solchen 24-Stunden-Pikettdienst haben. In der Tat bestellt man bei schwerwiegenden Vorkommnissen mit Asylbewerbern besser die Polizei. Auch die FDP. Die Liberalen-Fraktion fände es wenig sinnvoll, eine Parallelorganisation aufzubauen und hohe Kosten auszulösen. Hingegen sind wir der Meinung, dass Personen, die sich nicht adäquat verhalten und einen grossen Schaden anrichten, zur Kasse gebeten werden sollten. Man sollte Asylbewerber dazu zwingen können, den Schaden abzahlten. Sollten sie sich nicht an die Regeln halten, sollte ihnen die Sozialhilfe gekürzt werden können. Dazu braucht es allerdings einen grossen administrativen Aufwand mit diversen Verfügungen und Schritten, um das durchführen zu können.

Die Frage nach der Unterkunft für renitente Personen ist in der Tat nicht gut gelöst. Wenn jemand verurteilt ist, muss er auf den Balmberg zurück und wird später ausgeschafft. Was macht man aber mit all jenen, die kein gerichtliches Urteil haben, in der normalen Unterkunft aber nicht mehr tragbar sind? Die renitenten Personen verärgern die friedlichen Asylbewerber, die mit ihnen in einer Unterkunft zusammenleben müssen, genauso wie die Betreuer und die Bevölkerung. Die heutigen Lösungen befriedigen in diesem Fall sicher nicht. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion findet die Antwort des Regierungsrats in drei Fällen zwar korrekt, sie könnte sich in der Praxis aber noch mehr Unterstützung bei renitenten oder sozial schwierigen Fällen vorstellen. Das Wichtigste ist, dass das Gespräch zwischen Gemeinden und Kanton nicht abbrechen darf. Denn nur im Gespräch kann man von einander lernen und bemüht sich, auf beiden Seiten Optimierungen zu erreichen. Es braucht eine rollende Prozessoptimierung. Diesen Optimierungswillen erwarten wir auch von Seiten des Kantons.

Peter M. Linz (SVP). Ich habe mich eine Stunde lang mit einem Gemeinderat unterhalten, der das Amt der Asylbetreuung unter sich hat und ich bin nicht klüger geworden. Das ganze System ist dermassen komplex, dass Sie während 14 Tagen die Bundesvorschriften lesen können und es noch immer nicht verstehen. Da wird ein angeblicher Flüchtling, der gar keiner ist, weil er weggewiesen wurde, während sechs Jahren als vorläufig Aufgenommener mit Status F auf Gemeindekosten gehegt und gepflegt. Es wird nicht kommuniziert, welche Nationalität und welche Religion er hat. Offenbar ist es ein Geheimnis, aus welchem skurrilen Kulturraum er stammt. Man hätte Instrumente, um gegen solche renitenten Asylbewerber vorzugehen. Welche denn? Gemeinden, vor allem kleine, sind damit total überfordert. Wenn eine Gemeinde einmal durchgreift, so ist es so sicher wie das Amen in der Kirche, dass die Staatsmedien den Vorfall zu einem Antirassismusfall empor stilisieren. Das Angebot eines 24-Stunden-Pikettdienstes sei nicht notwendig. Falls nötig könnten die Asylsozialhilfen auf die Blaulichtorganisationen und auf den Pikettdienst der KESB zurückgreifen. Ich möchte gerne wissen, wie ein solcher Pikettdienst während der Weihnachtszeit, wenn alle Büros bis zum Neujahr geschlossen sind, funktionieren wird. Die Sozialdienste haben meist auch nicht den ganzen Tag geöffnet, teilweise nur halbtags. Der Pikettdienst der KESB ist die Alarmzentrale der Kantonspolizei Solothurn. Ich glaube nicht, dass das genügt. Sämtliche vorläufig Aufgenommenen sollten eigentlich nur Nothilfe erhalten und die Abschiebung müsste sofort in die Wege geleitet werden. Vor denjenigen, die sich an der Front mit solchen Menschen herumschlagen, habe ich grösste Hochachtung. Leider gibt es auch eine ganze Flüchtlingsindustrie, die davon profitiert.

Ich erzähle nun von einem anderen Einzelfall, der in Deutschland geschehen ist. Sofern sie es sich leisten können, dürfen muslimische Männer vier Ehefrauen haben. Sie müssen sich jeder Frau gleichermaßen annehmen. Ein solcher Mann hat seine syrische Heimat verlassen und ist nun in Deutschland als Flüchtling mit seinen vier Frauen und 23 Kindern anerkannt. In Syrien hat er für jede seiner Frauen ein Haus gebaut. In Deutschland bezahlt das der Steuerzahler. Er musste sich für eine Hauptfrau entscheiden und die anderen leben in anderen Kommunen. Da er jeweils während zwei Tagen die anderen Gattinnen besuchen muss, kann er nicht arbeiten. Die Söhne verbieten ihren Schwestern den Schulbesuch, bedrohen Menschen und greifen Beamte an. All das kostet den Staat gemäss einem Finanzexperten des deutschen Arbeitgeberverbands ca. 300'000 Franken pro Jahr. Hinzu kommen die Kosten der Integration von

allen, was mindestens eine halbe Million Franken ergibt (*der Kantonsratspräsident bittet den Sprecher, beim Thema zu bleiben*). So viel zu diesen Fällen. Das Schengen-Dublin-Abkommen funktioniert nicht. Es ist ein Schönwetterprogramm der EU, um sich zu behaupten und um zu beweisen, dass sie Land haben, das sie verteidigen können. Ungarn, Österreich, Slowenien, Kroatien, Mazedonien und Serbien haben aber die Flüchtlingsströme abgehalten. Deswegen hat die EU-Kommission diese Länder gerügt. Das Abkommen der EU mit der Türkei dient zur Stilllegung von Schlepperrouten. Letztlich führt das aber zur Personenfreizügigkeit mit der Türkei. Das heisst, dass die EU mitsamt der Schweiz schliesslich zu einem Kalifat metamorphosieren wird. Aber dann sind wir Politiker alle nicht mehr hier. Im Grunde genommen müssten auch alle Imame und sonstigen Allahprediger ausgewiesen werden. Sie sind genauso wenig für unser Staatswesen sensibilisiert wie damals die Jesuiten anlässlich der Gründung unseres Bundesstaates.

Das Flüchtlingsproblem bleibt ein Problem und es ist Bundesaufgabe, das endlich zu lösen. Es ist sicher nicht Sache der EU und des Kantons (*Der Kantonsratspräsident bittet den Sprecher, in der Schweiz zu bleiben*). Ja, ich bleibe in der Schweiz, denn die Schweiz muss alles aufnehmen, was hier ankommt. Sie muss einer EU-Regelung folgen, die nicht funktioniert. Das kann es nicht sein. Letztes Jahr wurde gesagt, dass wir keine Armee an der Grenze brauchen. Was machen sie nun im Tessin? Die Armee hilft wunderbar, so wie ich das gefordert habe oder wie das Christian Imark gefordert hatte.

Susan von Sury-Thomas (CVP). Es wurde bereits viel gesagt und ich will nicht alles nochmals wiederholen. Die Interpellation und die Schilderung der wüsten Szenen zeigt ein drastisches Beispiel, wie schwierig der Umgang mit renitenten Asylbewerbern ist, besonders für kleine Gemeinden. Dafür gibt es keine einfachen Lösungen. Wir glauben und hoffen, dass die Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Sozialregionen und ASO im Vollzug im Grossen und Ganzen gut funktioniert. Leider ist es so, dass es Einzelfälle gibt, die die Behörden trotz guter Koordination an den Anschlag bringen. Es ist wichtig, dass alle in der Betreuung involvierten Stellen gut zusammenarbeiten und für renitente Asylbewerber eine gute Lösung finden. Es wäre interessant, vom Regierungsrat zu erfahren, welcher Prozentsatz der Asylbewerber in den verschiedenen Kategorien als renitent bezeichnet werden muss. So könnte man das Beispiel von Kienberg besser einordnen. Wir hoffen sehr, dass es nur ganz wenige Fälle gibt, die die Gemeinden und die Sozialregionen so überfordern, dass die Blaulichtorganisationen der Polizei, der Feuerwehr und der Sanität einschreiten müssen. Wir können nicht sagen, ob wir mit der Interpellation zufrieden sind oder nicht. Wir können aber sagen, dass wir die Antwort zur Kenntnis nehmen.

Kurt Henzmann (CVP). Mir ging es in Interpellation und mit dem Aufschreiben der leidigen und schon fast abenteuerlichen Geschichte darum, dass die 14 Sozialregionen und somit alle Gemeinden im Kanton bei der Ausführung ihrer nicht einfachen Tätigkeiten künftig tatsächlich vermehrt unkompliziert und pragmatisch kantonale Unterstützung erhalten. Das ist eine unbedingte Notwendigkeit und muss zur Selbstverständlichkeit werden. Zu den Vorbemerkungen: Selbstverständlich leistet die Sozialregion Unteres Niederamt (SRUN) auch im Asyl- und Flüchtlingsbereich mit fachlich kompetenten Mitarbeitenden – hier sind Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen der Fachhochschule mit dabei – ihre Sozialarbeit. Gerade im Wissen darum, dass im Asylbereich teilweise schwierige und herausfordernde Unterstützungs- und Betreuungssituationen bestehen, hat die SRUN im Team des Fachbereichs Asyl u.a. eine diplomierte Migrationsfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis angestellt. Im ASO verfügt nach meinem Wissensstand niemand über diese Qualifikation. Das Team Fachbereich Asyl und die SRUN-Stellenleitung – das ist ein ehemaliger Stabschef-Stellvertreter eines kantonalen Führungsstabs und Bereichsleiter Flüchtlingswesen – verfügen sehr wohl über die erforderlichen Qualifikationen, in ausserordentlichen Situationen bei der Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern situations- und zeitgerecht zu reagieren. Alle der SRUN zur Verfügung stehenden Instrumente der Sozialarbeit, über die Psychiatrie bis zur Polizei wurden vollumfänglich ausgeschöpft.

Im Fall Kienberg geht der Regierungsrat offenbar davon aus, dass es sich um einen schwierigen und aufmüpfigen Asylbewerber handelt, um einen, der mit sozialarbeiterischen Massnahmen wieder eingliedert werden könnte. Diese Beurteilung ist aber falsch. Vielmehr handelt es sich beim betreffenden Asylbewerber um einen Menschen mit einem erheblichen und ausgewiesenen Potential zur Gefährdung von Personen und Sachobjekten. Einen solchen Fall kann man nicht mehr in die Zuständigkeit der SRUN legen. Zielführende Massnahmen in dieser Situation wären eine sofortige, zeitlich begrenzte Unterbringung in einer bewachten kantonalen Unterkunft und anschliessend in einer begleiteten Wohnform, verbunden mit einer psychiatrischen Behandlung – natürlich alles zu Lasten unseres Kantons. Bevor ich zu den vier regierungsrätlichen Antworten komme, möchte ich festhalten, dass die erste zielführende Besprechung des ASO mit dem Geschäftsführer der SRUN am 17. August stattgefunden hat. Zur Antwort auf die Frage 1: Wie bereits erwähnt, verfügt die SRUN sehr wohl über qualifiziertes Personal, um auch

schwierige Fallführungssituationen zu meistern. Dabei ist aber auch wichtig, dass das ASO in Krisensituationen Massnahmen der Sozialregionen und der Gemeinden couragiert unterstützt. Zur Antwort auf die Frage 2: Blaulichtorganisationen wurden durch die SRUN sehr wohl eingesetzt. Dass aber beim ASO am Freitagnachmittag keine Kaderperson mehr verfügbar ist, die das durch die SRUN ausgesprochene Hausverbot bestätigen kann, ist aus meiner Sicht nicht nachvollziehbar. Zur Antwort auf die Frage 3: Die Frage, ob es in den Gemeinden für renitente Asylbewerber keine geeigneten Unterkünfte auf kantonaler Stufe gibt, wurde damit nicht beantwortet. Zur Antwort auf die Frage 4: Es bleibt eine Tatsache, dass die Asylbewerber von Kienberg nach wie vor in die Regiomech nach Zuchwil müssen. Im vorliegenden Fall wäre aufgrund der besonderen geografischen und verkehrstechnischen Lage von Kienberg eine Ausnahmeregelung für den Besuch der Angebote in Olten oder in Pratteln angebracht gewesen.

Albert Studer (SVP), Präsident. Darf ich um Ausdruck der Zufriedenheit bitten?

Kurt Henzmann (CVP). Ich bin mit der Beantwortung meiner Fragen keinesfalls zufrieden und ich hoffe, dass die Gemeinden künftig deutlich mehr und beherzte Hilfe vom Kanton erwarten dürfen und können.

A 0037/2016

Auftrag Urs von Lerber (SP, Luterbach): Digitale Dokumente vollständig und zeitgerecht online

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 8. März 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 16. August 2016:

1. *Vorstosstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt sicherzustellen, dass sämtliche Unterlagen des Parlamentsbetriebes vollständig und zeitgerecht in digitaler Form und online abrufbar den Parlamentsmitgliedern zur Verfügung stehen. Er erlässt die dazu notwendigen Regelungen.

2. *Begründung.* Im Extranet des Kantonsrates stellen die Parlamentsdienste die meisten für die Parlamentsarbeit nötigen Unterlagen zur Verfügung. Damit eine seriöse Arbeit auf digitaler Basis möglich ist, sind die Parlamentsmitglieder auf digitale Unterlagen angewiesen, welche identisch mit denjenigen in Papierform sind. Dies ist heute nicht der Fall. Insbesondere grosse, gewichtige Dokumente wie der Geschäftsbericht oder der Voranschlag sind unvollständig im Extranet verfügbar. Gerade hier wäre jedoch die digitale Form eine grosse Erleichterung. Weitere Dokumente sind teilweise nicht oder nur mit zeitlicher Verzögerung verfügbar. Damit wird eine sinnvolle Arbeit mit digitalen Unterlagen verunmöglicht. Es ist an der Zeit, die steigende Anzahl der auf digitale Technologien setzenden Parlamentsmitglieder besser zu unterstützen. Dies kommt auch den Gelegenheitsnutzenden zu Gute und erhöht die Miliztauglichkeit des Parlamentsbetriebes.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Vorab ist zum Verständnis der Problematik der Verfügbarkeit von elektronischen Dokumenten für die Mitglieder des Kantonsrates folgendes festzuhalten: Wie weit die Kantonsräte – oder auch die Öffentlichkeit via Internet – Dokumente aus Kantonsratsgeschäften elektronisch abrufen können, hängt davon ab, ob diese auch in der vorgelagerten Phase im entsprechenden Regierungsgeschäft bereits elektronisch vorhanden sind. Zurzeit werden die vom Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates beschlossenen Geschäfte von den Parlamentsdiensten aus dem GEVER-System (Gever = Geschäftsverwaltung) Konsul auf die OWL-Plattform (Extranet des Kantonsrates) transferiert. Tatsächlich war es in der Vergangenheit aus technischen Gründen nicht möglich, lückenlos alle Dokumente in das verwaltungsinterne Geschäftsverwaltungssystem Konsul aufnehmen zu können. Dies betraf insbesondere grosse Dateien wie Voranschlag oder Geschäftsberichte. Mit Kantonsratsbeschluss SGB 065/2013 vom 15. Mai 2013 wurde ein Verpflichtungskredit zur Aktualisierung von Konsul auf CMI-Konsul beschlossen. Der Projektabschluss Update auf CMIKonsul (heute CMIAXioma) erfolgte im Mai dieses Jahres. Damit sind auch verwaltungsseitig nun die Voraussetzungen geschaffen worden, dass mit CMIAXioma Dokumente jeglicher Grösse in das Geschäftsverwaltungssystem aufgenommen werden können, womit auch einer Publikation im OWL-System der Parlamentsdienste zukünftig nichts mehr im Wege steht.

Im Weiteren hat auch die zunehmende Verfügbarkeit von Scannern und vermehrte Internetpublikation dazu geführt, dass heutzutage Dokumente praktisch vollumfänglich auch elektronisch vorhanden sind. Zurzeit sind die «RRB-Weisungen» der Staatskanzlei, die für den Betrieb des Geschäftsverwaltungssystems und den Geschäftsverkehr zwischen den Departementen, der Staatskanzlei und den Parlamentsdiensten verantwortlich ist, in Überarbeitung. Selbstverständlich wird dabei auch eine Bestimmung Aufnahme finden, wonach sämtliche Dokumente, auch extern angefertigte, sowohl im Bereich «Regierung» wie auch «Parlament» in elektronischer Form vorhanden sein müssen. In der Praxis wurden die Leiterinnen Administration der Departementssekretariate bereits anlässlich der 1. Halbjahressitzung vom 23. Mai 2016 angewiesen, zukünftig der Staatskanzlei nur noch Geschäfte zu überweisen, die alle Dokumente in elektronischer Form beinhalten.

Für die Umsetzung unseres Projektes «Papierlose Sitzungsvorbereitung» als weiteren Schritt zur Unterstützung der Parlaments- und Regierungsarbeit ist die lückenlose Digitalisierung der notwendigen Sitzungsunterlagen für alle Gremien (Kantonsrat und Regierungsrat) eine Grundvoraussetzung. Der Projektstart ist für das Jahr 2017 vorgesehen; die Inbetriebnahme des neuen Systems ist noch nicht terminiert und wird möglicherweise eine Ablösung des heutigen OWL-Systems der Parlamentsdienste bedeuten.

4. *Antrag des Regierungsrates*. Erheblicherklärung.

b) Zustimmung der Finanzkommission vom 26. Oktober 2016 zum Antrag des Regierungsrats.

Eintretensfrage

Simon Bürki (SP), Sprecher der Finanzkommission. Die Finanzkommission hat den vorliegenden Auftrag «Digitale Dokumente vollständig und zeitgerecht online» und die entsprechende vorliegende Stellungnahme des Regierungsrats am 26. Oktober 2016 im Beisein des Staatsschreibers Andreas Eng und von Beat Wyler, Leiter Fachstelle E-Government, beraten. Mit dem Kantonsratsbeschluss SGB 065/2013 wurde ein Verpflichtungskredit zur Aktualisierung des Systems Konsul auf CMI-Konsul beschlossen. Der Projektabschluss erfolgte im Mai dieses Jahres mit dem Update. Damit wurden auch die Voraussetzungen geschaffen, dass Dokumente jeglicher Grösse in das Geschäftsverwaltungssystem aufgenommen und auch im OWL-System der Parlamentsdienste publiziert werden können, was bisher nicht immer möglich war. Im nächsten Jahr soll ein Projekt mit dem kurzen und modernen Titel «Papierlose Sitzungsvorbereitung» gestartet werden. Die Sitzungsunterlagen sollen so am Laptop wie auch über ein App digital über die Plattform bezogen werden können. Das könnte auch die heutige OWL-Plattform – besser bekannt unter dem Namen «Extranet» – teilweise oder ganz ablösen. Ein Zeitplan liegt noch nicht vor. Deshalb ist auch noch nicht bekannt, wann das Parlament die neue und zeitgemässe Digitalisierung nutzen kann. In der Finanzkommission war die Notwendigkeit unbestritten und die Diskussion darum auch eher kurz. In der Diskussion wurden aber folgende Punkte als wichtig erachtet: Unterlagen müssen und sollen auch zukünftig auf Wunsch in Papierform bezogen werden können. Eine Triagemöglichkeit muss also vorhanden sein. Die Traktandenliste könnte direkt mit den Geschäften verlinkt sein. Eine gute, logische Archivierung und Suchabfragen sollen möglich sein, generell eine benutzerfreundliche Anwendung und, wenn machbar, die Möglichkeit für die Gemeinden, das System allenfalls für ihre Zwecke nutzen zu können. Die Finanzkommission nahm im Weiteren ebenfalls zur Kenntnis, dass in der Mehrjahresplanung des Amtes für Informatik und Organisation (AIO) für das Projekt 100'000 Franken eingestellt sind. Da das Projekt aber erst in der Anfangsphase steht, kann noch nicht wirklich beziffert abgeschätzt werden, ob diese Mittel ausreichen. In der Schlussabstimmung folgte die Finanzkommission dem Antrag des Regierungsrats auf Erheblicherklärung des Auftrags einstimmig mit 15:0 Stimmen bei keiner Enthaltung. Im Namen dieser erdrückenden Kommissionsmehrheit lade ich Sie entsprechend ein, den Auftrag erheblich zu erklären.

Urs von Lerber (SP). Dieser erdrückenden Mehrheit werde ich mich natürlich fügen. Ich möchte aber doch noch einige Dinge erwähnen. Die Digitalisierung ist vielleicht nicht gerade heute, aber doch generell das Schlagwort der Zeit. Jede Branche, jede Sache und jedes Ding wird heute digitalisiert. Der Schwerpunkt der aktuellen Ausgabe «IT for Government» heisst auch: «Wie die Digitalisierung die öffentliche Verwaltung umkrempelt». Kantone im Allgemeinen und Solothurn im Speziellen hinken hier hinterher. Deswegen freut es mich, dass mein Anliegen positiv aufgenommen wurde. Es ist an der Zeit, dass die Digitalisierung auch in der Verwaltung und in den Parlamentsdiensten verstärkt Einzug hält. Das Projekt der Geschäftsverwaltung mit CMI-Axioma wurde im Mai 2016 abgeschlossen. Damit steht einer Publikation von allen Dokumenten in vollem Umfang im Extranet nichts mehr im Wege. Zukünftig

sollen alle Dokumente digital abrufbar sein. Ich frage mich, warum so geruhsam vorgegangen wird und das nicht schon heute zur Verfügung gestellt wird, denn es ist bereits seit Mai möglich. Ich gehe davon aus, dass die Sitzungsprotokolle von allen Kommissionen und weitere Unterlagen wie Aktennotizen im Extranet zur Verfügung stehen. Die Parlamentsdienste erstellen alle Dokumente digital. Ich gehe davon aus, dass diese Dokumente mit der Papierfassung identisch sind und dass sie gleichzeitig mit dem Versand in Papierform auch digital abrufbar sind. Nur so sind sie für uns hier im Saal ein Mehrwert. Der Regierungsrat macht in seiner Antwort auch einen Ausblick in die Zukunft. Das klingt verheissungsvoll. Er schreibt von der papierlosen Sitzungsvorbereitung. Ich sage: Ja, gerne. Er denkt an eine Ablösung des heutigen Extranets. Auch hier sage ich: Ja, gerne. Das heutige System ist zwar brauchbar, aber benutzerfreundlich ist es definitiv nicht. Er plant den Projektstart auf das Jahr 2017. Ich sage: Ja, gerne und das Projektende auf das Jahr 2018. Der gute Wille ist da. Geben wir dem Ganzen Schwung mit der Zustimmung zum Auftrag. Ich freue mich auf eine schnelle, erfolgreiche Umsetzung als Weihnachtsgeschenk an das Parlament.

Beat Blaser (SVP). Im Wissen darum, dass das vorliegende Geschäft strategisch nicht unbedingt sehr wichtig ist – was aber nicht heisst, dass es nicht wichtig ist – halte ich mein Votum kurz und prägnant, nutze es aber zugleich, um zwei Vorurteile gegen die SVP-Fraktion aus dem Weg zu räumen. Vorurteil 1: Die SVP-Fraktion unterstütze nie einen Auftrag ihrer linken Kollegen. Dem ist nicht so, denn heute unterstützen wir den Auftrag, denn sinnvolle Aufträge soll man unterstützen. Somit sagen wir mit einer erdrückenden Einstimmigkeit Ja zu dem Auftrag. Vorurteil 2: Die SVP-Fraktion sei im Mittelalter stehen geblieben. Auch das stimmt nicht. Wer uns kennt, weiss, dass auch wir modern sein können und auch informatiktauglich sind. Wir werden, sofern dieser Auftrag angenommen und umgesetzt wird, gerne auf die digitalen Dokumente zurückgreifen. Wir finden den Auftrag also sehr sinnvoll. Bei aller Liebe für die digitalen Dokumente machen wir aber doch noch einen kleinen Einschub. Simon Bürki hat es vorhin erwähnt: Hundertseitige Dokumente wie ein Budgetbuch, eine Rechnung oder einen Semesterbericht darf man weiterhin in Papierform zur Verfügung stellen. Idealerweise fragt man die neuen Kollegen und Kolleginnen, was ihnen lieber ist, ob sie es digital oder doch in Papierform erhalten möchten. Wir finden, dass die ca. 100'000 Franken, die dieses Projekt kosten sollen, sehr sinnvoll investiert sind, denn so können alle Kollegen und Kolleginnen in Zukunft Zeit sparen. Der Staatsschreiber darf so hoffentlich einige Hunderttausend Franken an Druck- und Frankierkosten einsparen.

Felix Glatz-Böni (Grüne). Die Grüne Fraktion begrüsst die bereits gemachten und die beabsichtigten Schritte des Regierungsrats und stimmt dem Auftrag zu. Wichtig scheint uns das Recht, auch die schriftliche Version der Dokumente erhalten zu können, denn es geht um die Qualität der Arbeit. Manchmal dient die schriftliche Version der Qualität besser. Ich brauche beides. Sie haben vielleicht auch schon erlebt, dass Sitzungen oder Versammlungen eine andere Qualität erhalten, wenn alle hinter ihren Laptops sitzen oder wenn man einen leichteren Zugang hat. Von unserer Grundkonstitution her ist das Lesen in unserem Gehirn nicht vorgesehen. Dieses Kulturgut kam erst spät und man hat festgestellt, dass das Gehirn verschiedene Areale vernetzen und zu Hilfe ziehen muss, um sich auf das Lesen einlassen zu können. Gleichzeitig hat man herausgefunden, dass man sich da räumlich besser verordnen kann und deshalb gibt es echte Vorteile der Papierform. Deswegen ist uns das wichtig.

Alois Christ (CVP). Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion unterstützt die mit dem vorliegenden Auftrag geforderte Digitalisierung einstimmig. Unsere Fraktion dankt dem Regierungsrat für die ausführliche Stellungnahme und nimmt erfreut zur Kenntnis, dass der Projektstart, bereits für das Jahr 2017 geplant ist.

Hans Büttiker (FDP). Ich mache es ganz kurz: Die FDP. Die Liberalen-Fraktion unterstützt den Antrag des Regierungsrats ebenfalls einstimmig.

Albert Studer (SVP), Präsident. Der Regierungsrat wünscht das Wort nicht und so kommen wir zur Abstimmung.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 11]

Für Erheblicherklärung	91 Stimmen
Dagegen	0 Stimmen
Enthaltungen	0 Stimmen

A 0045/2016

Auftrag René Steiner (EVP, Olten): Informationspflicht zur Möglichkeit einer späteren Einschulung

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 9. März 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 14. Juni 2016:

1. *Auftragstext.* Der Kanton sorgt dafür, dass die Schulträger zwingend die Eltern bei der Anmeldung für den Kindergarten über die Möglichkeit informieren, die Einschulung nach § 19 Abs. 3 des Volksschulgesetzes um ein Jahr aufzuschieben.

2. *Begründung.* Seit dem Inkrafttreten des Harmos Konkordats werden Kinder im Kanton Solothurn früher eingeschult und zwar bereits ab dem vollendeten vierten Altersjahr (Stichtatum 31. Juli). Das führte schon im Zusammenhang mit der Einführung von Harmos zu kritischen Anfragen. Um diesen Anfragen zu begegnen, wurde zeitgleich mit dem Beitritt zum Harmos Konkordat folgende Regelung ins Volksschulgesetz aufgenommen:

«Die Eltern können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll. Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen.» § 19 Abs. 3.

Die Realität im Kindergarten Alltag zeigt nun, wie wichtig es für einzelne Kinder ist, dass sie ein Jahr später eingeschult werden. Einerseits werden Kinder, die kognitiv, emotional, sozial oder körperlich noch nicht bereit sind, für den Unterricht zu einer schwer tragbaren Belastung. Der Auftrag des Kindergartens, die Kinder optimal auf die Schule vorzubereiten, wird damit erheblich erschwert. Andererseits werden viele kostenintensive Zusatzleistungen (Spezielle Förderung, Psychomotorik u.a.) und Abklärungen von Seiten der Lehrpersonen und des SPD obsolet, wenn Kinder ein Jahr später ohne diese stützenden Elemente dem Unterricht folgen können.

Leider gibt es Schulträger, die kaum oder gar nicht über diese Möglichkeit informieren. Aus Sicht des Kantons besteht aber aus oben genannten Gründen ein vitales Interesse, dass Eltern von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, wenn ihre Kinder noch nicht bereit sind. Darum soll er die Schulträger mit Nachdruck dazu verpflichten. Denkbar wäre zum Beispiel, dass Eltern auf dem Anmeldeformular für den Kindergarten über diese Möglichkeit in Kenntnis gesetzt werden müssen. Bei dieser Information durch die Schulträger ist insbesondere darauf zu achten, dass sie auch für Eltern mit Migrationshintergrund verständlich ist.

3. *Stellungnahme des Regierungsrates.* Die schweizweite Harmonisierung der kantonalen Rahmenbedingungen für die Volksschulen beinhaltet auch die Dauer und das Alter beim Eintritt. Die Schulpflicht dauert elf Jahre, der Eintritt erfolgt mit dem vollendeten vierten Lebensjahr (Stichtag 31. Juli).

Der Kanton Solothurn hat das Volksschulgesetz vom 14. September 1969 auf den 1. August 2008 dahingehend geändert, dass Eltern nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden können, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll. Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen. Nach einer einlaufenden Übergangsphase ist dies seit dem Schuljahr 2014/2015 umgesetzt.

Die Funktionen und Zuständigkeiten sind mit dem Schulführungsmodell im Kanton Solothurn klar festgelegt. Die kommunale Aufsichtsbehörde ist die strategische Ebene. Sie sorgt auch dafür, dass alle schulpflichtigen Kinder die Schule besuchen und überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung. Der Schulleiter bzw. die Schulleiterin führt die Schule im operativen Bereich. Dazu gehört auch die Informationsverantwortung. Die Vorbereitung für die Aufnahme der Kinder, die Zuteilung und die Einschulung gehören zum operativen Schulbetrieb.

Der Kanton stellt der Öffentlichkeit und den Schulen Informationsmaterial zur Verfügung. Die Broschüre «Die Volksschule im Überblick» von 2013 enthält auf Seite 8 zum Kindergarten auch die Information: «Die Eltern können nach Rücksprache mit der Schulleitung entscheiden, ob ihr Kind ausnahmsweise ein Jahr später eingeschult werden soll (Volksschulgesetz § 19 Absatz 3). Eine frühere Einschulung ist ausgeschlossen. Überdurchschnittlich begabte Kinder können die Schulpflicht beschleunigt absolvieren.» Der Flyer dazu, der den Schulen für alle Eltern zur Verfügung gestellt wird und der auf der Homepage des Volksschulamtes in zehn Sprachen publiziert ist, verweist auf die ausführliche Broschüre. Das DBK wird bei der Neuauflage dieses Flyers ausdrücklich auf dieses Elternrecht nach § 19, Absatz 3 des Volksschulgesetzes hinweisen.

Im Übrigen handelt es sich bei dem im Auftrag verlangten Anliegen um die Umsetzung einer rechtlichen Grundlage im operativen Betrieb der Schule. Der Kanton ist nicht befugt, in die operative Handlungs-

weise der Schulträger einzugreifen und die Art und Weise der Information über die spätere Einschulung zu bestimmen.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission vom 29. Juni 2016:

Erheblicherklärung mit folgendem Wortlaut:

Der Kanton sorgt dafür, dass die Schulträger die Eltern bei der Anmeldung für den Kindergarten über die Möglichkeit informieren, die Einschulung nach § 19 Abs. 3 des Volksschulgesetzes um ein Jahr aufzuschieben.

c) Zustimmung des Regierungsrats vom 16. August 2016 zum Änderungsantrag der Bildungs- und Kulturkommission.

Eintretensfrage

Marco Lupi (FDP), Sprecher der Bildungs- und Kulturkommission. Ich kann es kurz machen. Für die Kommission wurde der Grundsatz des Auftrags nicht in Frage gestellt. Aus Sicht der Kommission ist es klar und wichtig, dass die Eltern ihr Recht nach § 19 Absatz 3 des Volksschulgesetzes wahrnehmen und ihr Kind ein Jahr später einschulen können, wenn sie das wollen. Es war ebenfalls klar, dass die Aufgabe, also die Informationspflicht gegenüber den Eltern Sache der Gemeinden ist. Die Abänderung des Antrags mit der Streichung des Wortes «zwingend» war somit unbestritten. Es ist Aufgabe des Kantons, die Gemeinden darauf hinzuweisen und die nötigen Informationsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Mit dem Neudruck von Flyern sollte das sichergestellt sein. Eine spätere Einschulung kann im Einzelfall von grossem Vorteil für das Kind sein und zudem den Mehraufwand für die Spezielle Förderung für die Schulen obsolet machen. Mit 12:1 Stimmen unterstützt die Kommission den abgeänderten Antrag.

Felix Lang (Grüne). Als Mitglied der Bildungs- und Kulturkommission weiss ich, wie sich René Steiner mehrmals via Bildungs- und Kulturkommission für dieses Anliegen stark gemacht hat. Leider ist trotz einigen Versprechen des Departements für Bildung und Kultur (DBK) nichts in diese Richtung gemacht worden. Somit musste René Steiner annehmen, dass sich das DBK nicht wirklich dafür interessiert. Aus meiner Sicht machte das DBK diesen Auftrag also ganz klar notwendig. Die Grüne Fraktion unterstützt das Anliegen und somit den geänderten Wortlaut einstimmig und hofft nebenbei, dass das DBK etwas daraus gelernt hat.

Franziska Roth (SP). Im Vorfeld des Schuleintritts haben die Eltern ein Recht auf Information. So gesehen ist es gerade bei den Gegebenheiten, vor allem rund um die Einschulung, als eine Bringschuld der Gemeinden und nicht in erster Linie als eine Holschuld der Eltern zu betrachten, damit die Eltern wissen, unter welchen Bedingungen oder mit welchen Rechten sie ihre Kinder einschulen können und sollen oder nicht. Es scheint, dass die Offenheit und die Transparenz beim Kanton zwar gegeben sind, nicht aber bei allen Schulsystemen bis hinunter zu Gemeinden standhalten. Die einen Gemeinden pushen aufgrund von Zahlen rund um die Klassengrössen die Information über eine eventuell spätere Einschulung von Kindern richtiggehend, von anderen Gemeinden weiss man, dass sie zurückhaltend sind. Sehr wahrscheinlich – und das ist eine Interpretation – geht es auch um ihre Planungssicherheit, indem man manchmal besser, manchmal weniger gut darüber informiert. Die ungleiche Informationspolitik führt tatsächlich zu Verunsicherungen. Transparenz in den Fragen rund um die Einschulung schaffen muss allen an der Schule Beteiligten ein Anliegen sein, nämlich allen, die für jedes einzelne Kind eine gute Schullaufbahn im Fokus haben. Ich kann mir gut vorstellen, dass es beim Ausbleiben einer vorgängigen Information, die die Schule hätte machen sollen, tatsächlich Kinder gibt – wohl eher weniger als mehr – bei denen man im ersten Kindergartenjahr feststellt, dass es besser gewesen wäre, wenn sie später eingeschult worden wären. Dann ist es aber zu spät und das Kind kann nicht mehr aus dem Kindergarten herausgenommen werden. Eine umfassende Information ist im Einzelfall in der Tat ein wichtiger Faktor für eine gute Schullaufbahn. Wenn sie am Stichtag nicht über den nötigen Entwicklungsstand verfügen, brauchen Kinder unterschiedliche Massnahmen. Eine sinnvolle Massnahme für das Kind kann sein, ein Jahr später eingeschult zu werden. In diesem Sinne handelt es sich um Einzelfälle, aber auch diese Einzelfälle sind ein wertvolles, kleines Menschenleben, das eine gute Schullaufbahn haben soll.

Eine Information erreicht also nicht alle in unserem Kanton. Der Kanton verfügt aber über eine Aufsicht, die sicherstellen muss, dass das, was im Gesetz festgeschrieben ist, gemacht wird. So ist es letztlich eine Frage der Aufsichtspflicht über die Umsetzung der Informationspflicht der Gemeinden und der Schullei-

tungen. Das heisst, dass für die Umsetzung primär der Gemeinderat und die Schulleitung gefragt sind, sekundär aber auch das Volksschulamt in der Pflicht ist. Mit dem vorliegenden Antrag wird nun verlangt, dass der Regierungsrat die Gemeinden und die Schulleitungen noch stärker an ihre Informationspflicht erinnert. Der Auftrag gibt dem Regierungsrat die Möglichkeit, Massnahmen zur Überprüfung zu finden, ohne dass er in das operative Geschäft eingreifen muss. Mit diesem Vorgehen werden auch nur diejenigen Schulen bemüht, die ihren Verpflichtungen bis jetzt nicht nachgekommen sind. Die anderen Schulen können und sollen so weitermachen wie bis anhin. Die SP-Fraktion wird dem Antrag der Bildungs- und Kulturkommission zustimmen.

Karin Büttler (FDP). Im vorliegenden Auftrag geht es um den operativen Bereich der Schulen, nämlich um die Informationspflicht von den Schulleitern an die Eltern. Die Bevölkerung des Kantons Solothurn stimmte dem HarmoS-Konkordat zu und somit werden alle Kinder ab dem vollendeten vierten Lebensjahr, Stichtag 31. Juli, eingeschult. Die Eltern haben aber die Möglichkeit, ihr Kind ein Jahr später einzuschulen, wenn sie erkennen, dass ihr Kind für die Schule noch nicht reif ist. Dies geschieht aber auf kommunaler Ebene zusammen mit dem Schulleiter. Die Schulleitung muss im Vorfeld alle Eltern, die ihr Kind für den Schuleintritt anmelden, über die Möglichkeiten einer Rückstellung in Kenntnis setzen. Als Informationsquelle kann die Schulleitung einen Flyer des Volksschulamtes einfordern und diesen den Eltern abgeben. Mit der Wortänderung der Bildungs- und Kulturkommission, indem das Wort «zwingend» entfernt wurde, braucht es keine Überprüfung durch den Kanton mehr. Somit wird die Administration des Amtes nicht zusätzlich belastet. Wenn man hingegen dafür sorgt, dass das Wort beibehalten wird, müsste das Volksschulamt die Schulträger weiterhin kontrollieren. Die FDP-Die Liberalen-Fraktion ist mehrheitlich für den abgeänderten Auftrag. Sie ist der Ansicht, dass die Informationspflicht auf kommunaler wie auf kantonaler Ebene immer wichtiger wird.

René Steiner (EVP). Das Meiste ist bereits gesagt und Felix Lang hat erwähnt, dass dem Auftrag eine unschöne Geschichte vorausgegangen ist. Das Thema wurde in der Bildungs- und Kulturkommission bereits zwei Mal thematisiert und man hat vom DBK eine Art Versprechen erhalten, dass etwas gemacht werde. Gemacht wurde aber nichts. Dementsprechend habe ich keinen anderen Weg gesehen, als eine Auftrag einzureichen. Ich habe zu dem bereits Gesagten zwei Ergänzungen. Es handelt sich nicht nur um ein operatives Geschäft in der Hand der Gemeinden, denn es hat grosse Auswirkungen auf den ganzen Kanton und vor allem auf die Kinder. Es geht um einen Jungen, der ein typisches HarmoS-Kind ist. Er wurde in den Kindergarten eingeschult und man hat relativ bald festgestellt, dass er nicht mitkommt. Es war ein grosser Kampf mit vielen Abklärungen und ein langer Weg. Am Schluss konnte erreicht werden, dass er ein drittes Kindergartenjahr machen konnte. Hätte er nach zwei Jahren Kindergarten eingeschult werden müssen, hätte dies vieles an Spezieller Förderung, an Gesprächen und vor allem einen Schulfrust beim Kind ausgelöst. Es ist eine Freude, den Jungen heute zu sehen. Er ist in der dritten Klasse und gehört zu den Besten seines Jahrgangs, einfach weil er ein Jahr mehr Zeit hatte. Es ist wichtig, dass die Information zu den Eltern gelangt, obwohl es sich nicht um Dutzende von Kindern handelt. Bei den betroffenen Kindern spielt es aber eine Rolle und deshalb ist es sehr wichtig.

Weiter hat der Regierungsrat bereits in seiner Antwort, als er zum Auftrag noch Nein gesagt hat, auf die Broschüre und den Flyer hingewiesen. Ich bin nicht ganz sicher, ob es fair ist, wenn es damit abgegolten wird. Die Broschüre ist ein grosses Ding, welches nicht alle lesen werden. Zudem war sie beispielsweise in Olten vergriffen und stand nicht allen Schulträgern zur Verfügung. Ich möchte nochmals darauf hinweisen, obwohl ich weiss, dass es sich um ein operatives Geschäft handelt. Ich bin der Meinung, dass man im gleichen Dokument, mit dem man die Eltern zur Einschreibung ihres Kindes auffordert, zwei Sätze dazu schreiben kann. Das wäre ein einfacher Weg, auf welchem man mit kleinem Aufwand viel erreichen könnte. Ich bin über die gute Aufnahme sehr froh und auch unsere Fraktion wird dem Auftrag in der abgeänderten Form zustimmen. Es ist klar, dass ich meinen ursprünglichen Auftragstext zurückziehe.

Beat Künzli (SVP). Es ist traurig, dass es den Auftrag von René Steiner überhaupt braucht, nachdem bereits mehrmals gesagt wurde, dass diesbezüglich eine Lücke besteht. Das Volksschulamt hätte längstens reagieren können. Nun aber liegt der Auftrag vor und wir können darüber befinden. Die SVP wehrt sich grundsätzlich gegen immer mehr Eingriffe in die Gemeindeautonomie. Heute aber ist unsere Fraktion vermutlich besonders gut gelaunt. Wir haben bereits vorhin von Beat Blaser gehört, dass wir die Linken unterstützen und wir werden jetzt auch die Mittelfraktion unterstützen. In diesem Fall können wir das Anliegen teilen, da kostenintensive Zusatzleistungen für ein Kind wegfallen können, wenn es ein Jahr später eingeschult wird. Die Praxis zeigt auch auf, dass bei den Eltern das Wissen über die Möglichkeit einer späteren Einschulung oftmals fehlt. Die Gemeindebehörde, die zuständig ist und die operative

Führung der Schule kontrolliert, kann vielleicht auch nicht immer sofort bis ins Detail feststellen, welche Informationen gegeben werden und welche nicht. Deswegen kann es nur gut sein, wenn die Schulleitungen durch das Volksschulamt rechtzeitig darauf aufmerksam gemacht werden, die Information an die Eltern weiterzuleiten, dass die Möglichkeit einer späteren Einschulung auch heute noch besteht. Es kann für einen Schüler eine grosse Entlastung sein, wenn er der Klasse ein Jahr später gut folgen kann. Ein solches Beispiel haben wir soeben gehört. Das kann und muss aber durch einen sehr kleinen Eingriff ohne grossen administrativen Aufwand und Kosten ermöglicht werden – ein kleiner, einfacher Eingriff, aber mit einer vielleicht nicht unerheblichen Wirkung. Die SVP-Fraktion stimmt dem Auftrag wie erwähnt zu. Wir sind aber gespannt, ob es funktionieren wird, auch wenn der abgeänderte Wortlaut ohne das Wort «zwingend» nun zum Zuge kommt.

Remo Ankli (Vorsteher des Departements für Bildung und Kultur). Da Konsens herrscht, möchte ich mich kurz halten. Ich möchte aber darauf reagieren, was Felix Lang erwähnt hat. Es war tatsächlich bereits mehrmals ein Thema und die Auskunft des Volksschulamtes war, dass der Hinweis in die Neuauflage des Flyers, der sicher mehr gelesen wird als die ausführliche Broschüre, einfließen wird. Das wurde auch gemacht und so gesehen ist es nicht so, dass wir beratungsresistent gewesen wären. Wir sind sehr wohl bereit zu lernen, das DBK wohl auch von Amtes wegen. Den Beweis können wir nun antreten. Wir können auch einen anderen Beweis antreten. René Steiner wird hoffentlich erlauben, dass ich aus einem E-Mail-Kontakt, den wir vor einer Woche hatten, kurz zitiere. Darin hat er mich aufgefordert, dass man sich nicht immer in der eigenen Echokammer befinden und nur sich selber zuhören soll. Wir beweisen, dass wir das nicht machen, indem wir dem geänderten Antrag zustimmen. Es ist eine schöne Sache, dass hier nun Konsens herrscht. Wir werden in geeigneter Form, sicher in dem Flyer, der den Eltern verteilt wird, auf das Thema hinweisen und es auch in die Aufsicht einfließen lassen.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 12]

Erheblicherklärung (Fassung Bildungs- und Kulturkommission)	92 Stimmen
Dagegen	1 Stimme
Enthaltungen	0 Stimmen

Der bereinigte Kantonsratsbeschluss lautet:

Der Auftrag «Informationspflicht zur Möglichkeit einer späteren Einschulung» wird erheblich erklärt.

Der Kanton sorgt dafür, dass die Schulträger die Eltern bei der Anmeldung für den Kindergarten über die Möglichkeit informieren, die Einschulung nach § 19 Abs. 3 des Volksschulgesetzes um ein Jahr aufzuschieben.

A 0046/2016

Auftrag Thomas Studer (CVP, Selzach): Bekämpfungspflicht von Neophyten

Es liegen vor:

- a) Wortlaut des Auftrags vom 9. März 2016 und schriftliche Stellungnahme des Regierungsrats vom 5. Juli 2016:

1. *Auftragstext.* Der Regierungsrat wird beauftragt, die invasiven Neophyten und die wichtigsten Problempflanzen (siehe Praxishilfe Neophyten) konsequent zu bekämpfen und die entsprechenden Gesetze dahingehend anzupassen.

2. *Begründung.* Die Ausbreitung der Problempflanzen (Neophyten) nimmt in der offenen Landschaft, im Wald und in Privatgärten immer mehr zu. Die Verbreitung ist einerseits auf die inkonsequente Bekämpfungspraxis und andererseits das weiterhin erlaubte Anpflanzen im Gartenbau zurückzuführen.

Die vom Kanton eingesetzte Arbeitsgruppe «Neobiota» unter der Federführung des Bildungszentrums Wallierhof nimmt sich seit Jahren dem Problem an, hat Praxishilfen erarbeitet und bietet Unterstützung an. Anordnen kann sie aber die Bekämpfung von Neophyten nicht, weil schlicht eine griffige gesetzliche

Grundlage dazu fehlt. In der Freisetzungsverordnung (FRSV) ist einzig die Aufrechte Ambrosia als melde- und bekämpfungspflichtig festgelegt. Alle anderen Problempflanzen müssen nicht bekämpft werden. Es ist ganz eindeutig, wenn wir bei der Bekämpfung von Problempflanzen Erfolg haben wollen, braucht es ein konsequentes Anpflanzungsverbot und eine Bekämpfungspflicht.

3. Stellungnahme des Regierungsrates. Neophyten sind Pflanzen, die nach der Entdeckung Amerikas nach Europa eingebracht wurden. Die meisten dieser Neophyten fügen sich problemlos in die Pflanzenwelt ein. Es gibt aber auch invasive Neophyten, d.h. gebietsfremde Pflanzen, welche sich stark ausbreiten und Probleme verursachen können. Einige dieser invasiven Pflanzen bedrohen die Gesundheit von Mensch oder Tier, andere beeinträchtigen Infrastrukturen wie Hochwasserdämme und wiederum andere bedrängen die einheimischen Pflanzen und Tiere in ihrem Lebensraum.

3.1 Bundesrechtliche Vorgaben zum Umgang mit invasiven Neophyten. Der Umgang mit Neophyten wird auf Bundesebene in der Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung, FrSV; SR 814.911) vom 10. September 2008 geregelt. Der Umgang mit Neophyten ist nicht generell verboten, ausser diese stehen auf der Verbotsliste gemäss Anhang 2 der Freisetzungsverordnung. Das heisst, die Pflanzen der Verbotsliste dürfen weder eingeführt, verschenkt, verkauft, transportiert, vermehrt, angepflanzt noch gepflegt werden. Hingegen sind sämtliche Massnahmen zur Bekämpfung zulässig und die Kantone werden beauftragt, Massnahmen zu Bekämpfung und Verhinderung der Ausbreitung von Organismen anzuordnen, die Mensch, Tier oder Umwelt gefährden (Art. 52 FrSV). Anhang 2 führt insgesamt 11 verbotene invasive Neophyten auf.

Auch die Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV; SR 916.20) vom 27. Oktober 2010 regelt den Umgang mit besonders gefährlichen Unkräutern sowie deren Überwachung und Bekämpfung. Die besonders gefährlichen Unkräuter werden im Anhang 6 zur Pflanzenschutzverordnung aufgeführt und müssen vom Kanton entsprechend den vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) angewiesenen Massnahmen bekämpft werden. In Anhang 6 der Pflanzenschutzverordnung ist einzig Ambrosia als besonders gefährlicher melde- und bekämpfungspflichtiger invasiver Neophyt aufgeführt (Stand 1. Januar 2016).

3.2 Bekämpfungspflicht und Anpflanzungsverbot. Trotz grossen Anstrengungen auf kommunaler und kantonaler Ebene breiten sich die Neophyten weiter aus. Die zunehmende Verbreitung von Neophyten ist auf den immer noch zulässigen Handel, weiterhin erlaubtes Anpflanzen im Gartenbau und letztlich auf illegales oder unsachgemässes Entsorgen von Gartenabfällen und belastetem Aushubmaterial zurückzuführen.

Eine Anpassung der geltenden Gesetzgebung erscheint uns mittelfristig unumgänglich. Problematisch ist dabei jedoch, dass gemäss Artikel 65 Absatz 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) vom 7. Oktober 1983 die Kantone u.a. keine neuen Bestimmungen über den Umgang mit Organismen erlassen dürfen. Damit bekundet der Bund klar, dass er im Organismenrecht eine schweizweit einheitliche Regelung als notwendig erachtet. Die kantonale Gesetzgebungskompetenz ist bezüglich des Umgangs mit (invasiven) Neophyten folglich massiv eingeschränkt. Somit ist es auch nicht zulässig, kantonal ein weiterreichendes Verbot für den Umgang mit Neophyten als jenes in Anhang 2 der Freisetzungsverordnung vorzusehen.

Abgesehen von der eingeschränkten Gesetzgebungskompetenz sprechen auch diverse weitere Gründe gegen ein kantonal geltendes Anpflanzungsverbot. So wird der Erfolg eines kantonalen Anpflanzungsverbots als sehr gering eingeschätzt. Währendem der Wirkungskreis von Gesetzen an den Kantonsgrenzen aufhört, verbreiten sich Neophyten über diese Grenzen hinaus weiter aus. Insofern ist in diesem Bereich eine nationale, wenn nicht sogar europäische Lösung anzustreben. Ein kantonales Anpflanzungsverbot verzerrt zudem den Wettbewerb und trifft die solothurnischen Betriebe in ihrer Wirtschaftsfreiheit. Unter Berücksichtigung dieser geringen Erfolgsaussichten erscheint ein Anpflanzungsverbot als unverhältnismässig.

Die eingeschränkte Gesetzgebungskompetenz führt auch dazu, dass privaten Dritten keine weiterreichende gesetzliche Pflicht zur Bekämpfung von Neophyten auferlegt werden darf. Vielmehr wird in der Freisetzungsverordnung explizit dem Kanton die Pflicht zur Bekämpfung auferlegt. Damit eine Bekämpfungspflicht jedoch ihre Wirkung entfalten kann, muss die Pflicht flächendeckend für alle Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen gelten. Da aber private Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen nicht zu Bekämpfungsmassnahmen verpflichtet werden können, ist auch eine gesetzliche Bekämpfungspflicht öffentlich-rechtlicher Grundeigentümer und Grundeigentümerinnen nicht zielführend. Selbst wenn der Kanton eine Gesetzgebungskompetenz hätte, stünde der Erfolg einer generellen Bekämpfungspflicht in keinem Verhältnis zum Aufwand, den die Durchsetzung der Verpflichtung mit sich bringen würde. Der Umsetzungs- und Vollzugsaufwand der Gemeinden wäre voraussichtlich beträchtlich.

Anstelle einer aufgrund der bundesrechtlichen Vorgaben höchstens symbolischen und kaum durchsetzbaren kantonalen Gesetzesänderung muss daher eine Verschärfung auf Bundesebene erfolgen.

3.3 Umsetzung im Kanton Solothurn. Auch wenn wir uns gegen ein gesetzliches Anpflanzungsverbot sowie eine generelle Bekämpfungspflicht aussprechen, bedeutet dies nicht, dass die Problematik im Umgang mit invasiven Neophyten nicht ernst genommen wird. Im Rahmen der vom Bund eingeschränkten Handlungsoptionen ist der Kanton Solothurn seit Jahren aktiv um die Eindämmung der Verbreitung invasiver Neophyten bestrebt.

Da die möglichen Auswirkungen die Verantwortungsbereiche verschiedener Amtsstellen im Kanton Solothurn betreffen, wurde auf Anregung des Koordinationsausschusses Bau/Umwelt/Wirtschaft (KABUW) im Jahr 2006 die Arbeitsgruppe Neobiota (Arbeitsgruppe) aus Vertretern verschiedener Fachstellen gebildet. Die Arbeitsgruppe koordiniert die Massnahmen der kantonalen Ämter und Fachstellen und informiert die Bevölkerung über die Bekämpfung von invasiven Neophyten. Sie stützt ihre Arbeit insbesondere auf die Strategie zur Bekämpfung und Kontrolle von Neophyten (RRB Nr. 2008/891 vom 20. Mai 2008 sowie RRB Nr. 2013/436 vom 12. März 2013).

Die Arbeitsgruppe hat Praxishilfen und Merkblätter erarbeitet und betreut ein öffentlich zugängliches geographisches Informationssystem (Neophyten-GIS), welches eine Übersicht über die Verbreitung der eingeschleppten Pflanzenarten im Kanton gewährt und auch interaktiv den Ausdruck von spezifischen Arbeitskarten (z.B. für eine bestimmte Gemeinde oder für bestimmte Neophyten) erlaubt. Die Arbeitsgruppe hat zudem ein kommunales Bekämpfungskonzept für alle Gemeinden des Kantons Solothurn erarbeitet und abgegeben. Bis Ende 2016 sollen alle Gemeinden über eine Zuständigkeitskarte verfügen, so dass die bekannten Neophytenstandorte flächendeckend bekämpft werden können.

Der Bundesrat hat zudem am 18. Mai 2016 eine Strategie der Schweiz zu invasiven Arten verabschiedet, welche rechtliche Anpassungen auf nationaler Ebene bedingt. Der Kanton Solothurn wird sich über die Arbeitsgruppe in den entsprechenden Foren, im Rahmen allfälliger Vernehmlassungsverfahren und mit Massnahmen weiterhin aktiv für die Bekämpfung von invasiven Neophyten einsetzen.

4. Antrag des Regierungsrates. Nichterheblicherklärung.

b) Zustimmender Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission vom 29. September 2016 zum Antrag des Regierungsrats.

c) Antrag Thomas Studer (CVP, Selzach) vom 4. November 2016:

Der Auftragstext soll lauten:

Der Regierungsrat wird beauftragt, die invasiven Neophyten und die wichtigsten Problempflanzen (siehe Praxishilfe Neophyten) zu bekämpfen, indem er die kantonale Neophytenstrategie als Grundlage für die Umsetzung nimmt. Nötigenfalls sind die in der Kompetenz des Kantons liegenden Gesetze und Verordnungen anzupassen. Mittels eines Monitorings ist die Situation alle vier Jahre zu beurteilen.

Eintretensfrage

Brigit Wyss (Grüne), Sprecherin der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission. Die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission hat den Auftrag an ihrer Sitzung vom 18. August 2016 das erste Mal besprochen. Der Auftraggeber verlangt vom Regierungsrat, dass die invasiven Neophyten und die wichtigsten Problempflanzen konsequent bekämpft und die entsprechenden Gesetze angepasst werden. In der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission war unbestritten, dass die Bekämpfung von Neophyten ein wichtiges Thema ist und dass bereits heute schon sehr viel Geld dafür ausgegeben wird. Als Beispiel wurde das Hochwasserschutzprojekt an der Aare zwischen Olten und Aarau aufgeführt. Trotzdem vertritt der Regierungsrat die Meinung, dass sich ein kantonales Anpflanzungsverbot kaum durchsetzen lassen würde. Der Umgang mit Neophyten wird auf übergeordneter Stufe Bund in der Freisetzungsverordnung geregelt und ist somit eine nationale, wenn nicht sogar eine internationale Aufgabe. Entsprechend wurde in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission darauf hingewiesen, dass der Bund dabei sei, eine Strategie für die weitere Bekämpfung von invasiven Neophyten auszuarbeiten. Der Kanton Solothurn wird sich über seine Arbeitsgruppe und in einer allfälligen Vernehmlassung sowie mit weiteren Massnahmen für die aktive Bekämpfung einsetzen und das neue Bundesrecht auf Stufe Kanton selbstverständlich vollziehen. In der Diskussion wurde gesagt, dass sich ein kantonal geltendes Anpflanzungsverbot kaum realisieren lassen würde und dass es wenig Sinn mache, da Neophyten nicht an der Kantonsgrenze Halt machen. Weiter wurde erwähnt, dass unsere Werkhof- und Strassenmitarbeiter in Bezug auf die Bekämpfung von Neophyten bereits heute gut ausgebildet sind. Es war aber auch unbestritten, dass ein

Anpflanzungsverbot für gewisse Pflanzen sicher am wirkungsvollsten wäre. Voraussetzungen dazu ist die Ergänzung der Freisetzungsverordnung. Dafür ist, wie gesagt, der Bund zuständig.

Trotzdem wurde in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission verlangt, dass der Kanton nicht weiter zuwarten soll, weil es sehr störend, wenn nicht sogar frustrierend sei, dass man mit einem Bauvorhaben die Verpflichtung erhält, die als invasive Neophyten anerkannten Pflanzen zu bekämpfen und auf dem Nachbargrundstück die gleichen Pflanzen gleichzeitig ungehindert wuchern. Die Wirkung des heute eingesetzten Geldes zur Neophytenbekämpfung sei deshalb sehr begrenzt. Es wurde gesagt, dass wir seit über 20 Jahren darüber diskutieren und es eine Illusion sei zu meinen, dass man beispielsweise den Staudenknöterich jemals wieder ausrotten könne. Es brauche heute zwingend ein pragmatisches Vorgehen. Dort, wo der Staudenknöterich Infrastrukturen bedroht, soll er bekämpft werden, weil nur dort die Kosten und der Aufwand in einem einigermaßen vertretbaren Verhältnis stehen. Der Kanton Solothurn gibt heute im Bereich Eindämmung und Bekämpfung von invasiven Neophyten rund eine halbe Million Franken aus. Massnahmen sind beispielsweise die Erarbeitung und Umsetzung einer Strategie, die Information, die Unterstützung der Gemeinden und die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und mit dem Bund.

Am Schluss der ersten Diskussion über diesen Auftrag wurde ein Änderungsantrag gestellt, ähnlich dem, der heute vorliegt. In der Abstimmung erhielt der Änderungsantrag vier Stimmen, die Erheblicherklärung des ursprünglichen Antrags keine Stimme und der Antrag des Regierungsrats auf Nichterheblicherklärung acht Stimmen bei einer Enthaltung. Der abgeänderte Auftrag von Thomas Studer wurde in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission am 29. September 2016 nochmals diskutiert. Mit diesem abgeänderten Auftrag wird der Regierungsrat wiederum beauftragt, die invasiven Neophyten und die wichtigsten Problempflanzen zu bekämpfen, und zwar indem man die kantonale Neophytenstrategie als Grundlage für die Umsetzung nimmt. Nötigenfalls sollen die in der Kompetenz des Kantons liegenden Gesetze und Verordnungen angepasst werden und es sei ein Monitoring einzuführen. Der Änderungsantrag wurde in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission ebenfalls kontrovers diskutiert. Einerseits wurde festgehalten, dass auf administrativer Ebene bereits heute viel gemacht würde, mit oder ohne dem vorliegenden Auftrag. Will man den Kampf gegen die Neophyten wirklich ausdehnen, brauche es vor allem finanzielle Mittel – Mittel, die erst noch zur Verfügung gestellt werden müssen. Bis es so weit sei, müsse man mit den vorhandenen Mitteln sehr gezielt umgehen und sie dort einsetzen, wo sie am meisten Wirkung entfalten können. Unbestritten hat der Kanton bereits heute die Pflicht, invasive Neophyten zu bekämpfen und dieser Pflicht soll er im Rahmen seiner Möglichkeiten nachkommen. Auf der anderen Seite wurde gesagt, dass mit dem abgeänderten Auftrag sichergestellt würde, dass zumindest auf Stufe Kanton alle Amtsstellen die Problematik voll und ganz begreifen und die nötigen Massnahmen ergreifen. Wieder andere waren der Meinung, dass der abgeänderte Auftrag wenig bis nichts an der gegenwärtigen Situation ändere. In der Abstimmung wurde der abgeänderte Auftrag mit 4:3 Stimmen bei 5 Enthaltungen abgelehnt.

Marianne Meister (FDP). Wenn man auf einer Bauparzelle invasive Neophyten mit viel Geld bekämpft und die Pflanzen nebenan wuchern, wenn eine Gemeinde den Bahnstrecken entlang ihre Parzellen sauber hält und der Schnellzug die Samen des unbehandelten Abschnitts am Bahngleis mit dem Fahrtwind wieder hinweht oder wenn Humus, in dem versteckt die Mandeln des Erdmandelgras schlummern und darauf warten zu explodieren, verschoben wird, beschreibt das die aktuelle Situation der Bekämpfung von invasiven Neophyten. Thomas Studer hat mit seinem Auftrag ein echtes Problem aufgegriffen – eine mühsame Geschichte, die gesamtschweizerisch besteht. Bei uns im Limpachtal beispielsweise ist das Erdmandelgras in den Kulturen der Bauern ein grosses Problem geworden. Die Bekämpfung ist schwierig, weil das Herbizid nur den oberirdischen Teil der Pflanze beseitigt. Die unterirdischen Mandeln können chemisch nicht bekämpft werden. Im schlimmsten Fall kann man auf den betroffenen Feldern keine Kartoffeln, Rüben oder anderes Gemüse mehr anbauen. Es hat Bauern, die im Limpachtal nächstes Jahr keine Rüben mehr anbauen werden, weil man das Erdmandelgras mit den grossen Erntemaschinen verschleppt. Zurzeit wird ein neues Dampfverfahren getestet, aber auch das hat grosse Nachteile, weil auch alles andere, das im Boden lebt, abgedampft wird. Bis jetzt bleibt oftmals nichts anderes übrig, als die Felder total zu sanieren, was mit grossen Kosten verbunden ist. In der Forschung und Bekämpfung von invasiven Neophyten wird bereits sehr vieles gemacht. Der Bund, der Kanton, die Gemeinden und die Bevölkerung sind aufgefordert, ihren Anteil zu leisten, damit die Problempflanzen nicht noch mehr Überhand nehmen.

Wichtig ist für unsere Fraktion ein pragmatisches und gut koordiniertes Vorgehen. Wir sind der Meinung, dass die Gesetzesgrundlagen auf Bundesstufe als nationale Aufgabe richtig angesiedelt sind. Nur der Bund könnte das Problem wirkungsvoll angehen. Es ist nicht vorgesehen und es macht auch keinen Sinn, wenn jeder Kanton eigene Gesetze erlässt. So können wir auch nicht eigenmächtig ein erweitertes

Anpflanzungs- und Verkaufsverbot erwirken. Der Bund hat am 18. Mai 2016 eine Strategie verabschiedet. Gesetzliche Anpassungen und verschärfte bundesrechtliche Vorgaben im Umgang mit invasiven Neophyten werden kommen und müssen anschliessend im Kanton umgesetzt werden. Der Kanton und die Gemeinden müssen sich in der Umsetzung zusammen engagieren. Wir haben bereits von der Kommissionssprecherin gehört, dass auf kantonaler und auf Gemeindeebene die Bekämpfung organisiert und koordiniert ist. Wir müssen Thomas Studer dahingehend beipflichten, dass es noch immer Lücken gibt, auch auf kantonaler Ebene. In der Bekämpfung von Neophyten müssen alle Ämter, die damit in Berührung kommen, sensibilisiert werden und auf den Baustellen entsprechend handeln. Das betrifft Massnahmen im Gewässerbau und im Tiefbau, genauso wie im Amt für Landwirtschaft, wo die Verantwortung angesiedelt ist. Auch auf Bundesebene bestehen Lücken, die mühsam und unschön sind. Wenn zum Beispiel die SBB auf ihren Trassees Neophyten wuchern lassen, ist es kaum möglich, die angrenzenden Parzellen sauber zu halten. Wir hoffen und warten darauf, dass der Bund handelt und mit überarbeiteten Gesetzesgrundlagen ein wirksames Instrument schafft. Die FDP. Die Liberalen-Fraktion unterstützt das gezielte und koordinierte Bekämpfen von invasiven Neophyten. Wir lehnen aber auch den abgeänderten Auftrag von Thomas Studer einstimmig ab, weil verschärfte Gesetzesanpassungen auf Bundesebene folgen werden und es nicht in unserer Kompetenz liegt, auf Gesetzesstufe einen eigenen Weg einzuschlagen. Wir wollen auch nicht mit zusätzlichen Monitorings die Bürokratie weiter aufbauen.

Peter Kyburz (CVP). Die CVP/EVP/glp/BDP-Fraktion wird dem abgeänderten Auftrag von Thomas Studer zustimmen. Wir führten spannende Diskussionen an unserer Fraktionssitzung. Aufgrund der vielen Kommentare konnte ich feststellen, dass zur Bekämpfung der Neophyten sehr vieles gemacht wird. Die Gemeinden sind aktiv. Sie setzen Senioren, Asylanten oder Sozialdienste ein, um diese Pflanzen zurückzudrängen. Beim Forst ist dies ein fester Bestandteil der Arbeit. Der Kanton hat eine GIS-Karte ausgearbeitet und informiert mit farbigen Prospekten, damit man die richtigen Pflanzen erwischt. Bei den grossen Renaturierungsprojekten des Kantons ist die Neophytenbekämpfung ein Kostentreiber. Auch beim Hochwasserschutzprojekt Aare in Obergösgen wird wertvolles Kies ausgehoben und Erde mit Neophyten vergraben und fünf Meter überdeckt, damit sie den Weg nach oben nicht mehr finden. Dort hatte man mit Gruppen, die das Amt für Umwelt begleitet, viel Erfolg, indem die neu spriessenden Pflanzen wieder ausgerissen wurden. Es wird vieles gemacht und es wird in Bezug auf die Neophytenbekämpfung sehr gut gearbeitet. Nun kommt aber das grosse Aber: Was nützen all diese Anstrengungen, wenn ich im nächsten Geschäft schädliche Pflanzen kaufen kann? Sie sind mit «Neophyten» angeschrieben. Oder wenn neben unseren Grossprojekten von Dritten – von privaten oder von halbstaatlichen Organisationen – nichts gemacht wird? Wir haben von der fehlenden Gesetzgebungskompetenz des Kantons Kenntnis genommen. Die Stellungnahme des Volkswirtschaftsdepartements finden wir aber zu schwach. Wir sind der Meinung, dass sich der Regierungsrat beim Bund vehement für die Anpassung der entsprechenden Gesetze und Listen einsetzen oder, trotz allem, in einer Vorreiterrolle kantonale Gesetze anpassen soll. Mehr Details werden Sie von unseren Einzelsprechern hören.

Stefan Oser (SP). Es ist richtig – und hier geben wir Thomas Studer Recht – dass sich die Problempflanzen Neophyten weiterhin stark ausbreiten, auch in der Vielseitigkeit der Pflanzenarten. Aus dem Grund hat Info Flora, die Stiftung zur Dokumentation und Förderung der Wildpflanzen der Schweiz, die schwarze Liste ab September 2014 von 24 auf sage und schreibe 41 gebietsfremde Problemarten erweitert. Bekannt für neue Beispiele sind beispielsweise das immergrüne Geissblatt *Lonicera henryi* sowie die Fett-hennenbodendecker *Sedum spurium*. Im Gartenzentrum und in Baumschulen werden viele solcher Pflanzen nach wie vor angeboten. Info Flora fordert diesbezüglich eine Sortimentsbereinigung und eine Deklaration von invasiven Pflanzen. Letzteres stützt sich auf die Sorgfalts- und Informationspflicht und wird auch gemacht. Die entsprechenden Pflanzen werden mit einer zusätzlichen Etikette ausgestattet. Die Fachgeschäfte weisen die Gartenliebhaber eher auf die Problempflanzen hin oder führen die erwähnten Arten gar nicht mehr in ihrem Sortiment, da es genügend Alternativen gibt. Man sollte jedoch eine klare Trennung machen zwischen den Pflanzen, die auf der schwarzen Liste erwähnt sind und den mit Bestimmtheit gefährlichen 18 Neophytentypen, die auf der Verbotsliste der Freisetzungsverordnung stehen. Bekanntere Beispiele sind der Essigbaum, bestimmte Knöteriche und Goldrutenarten. Diese dürfen weder eingeführt noch verkauft oder vermehrt werden.

Der Bund erachtet eine zumindest schweizweit einheitliche Regelung als notwendig und sinnvoll. Die invasiven Pflanzen machen an der Kantons- oder Landesgrenze nicht Halt. Dies spricht für eine erweiterte europäische Lösung. Unser Fraktion ist der Meinung, dass die Gesetzgebung dringendst angepasst und verschärft werden soll. Dies geht in Richtung der Erweiterung der Liste der Freisetzungsverordnung. Es wird jedoch schwierig, den Privatpersonen eine Pflicht zur Bekämpfung der Problempflanzen aufzu-

erlegen. Hier sollte mehr präventiv mittels Informationen geschehen. Ich möchte noch kurz eine andere Sichtweise des Bundes anbringen. Die Schweiz besitzt ein reiches Gartenerbe von Tausenden von Objekten historischer Gärten mit einer hohen städtebaulichen Bedeutung. Nach 1492 sind die Neophyten nach Europa gelangt und seither ein unverzichtbarer Bestandteil dieser Gartenkunst. Das Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz fordert, die heimatlichen Landschafts- und Ortsbilder, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler auf dem Land zu schonen, zu schützen und die Erhaltung und Pflege zu fördern. In letzteres wird einiges investiert. Eine regelmässige und qualifizierte Pflege, um die invasiven Pflanzen in den historischen Gärten zu bändigen, ist unumgänglich. Mit anderen Worten: In gewissen Gärten werden die Neophyten heute bewusst erhalten, in ihrer Verbreitung jedoch mit grossem Aufwand klar eingeschränkt.

Wie bereits erwähnt, ist unsere Fraktion für eine Verschärfung, handeln sollte man aber auf Bundesebene. Die Mehrheit wird den Auftrag ablehnen und für Zustimmung zum Antrag der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und des Regierungsrats plädieren. Wir werden auch den abgeänderten Auftrag mehrheitlich ablehnen. Wir fanden den Ablauf des Geschäfts etwas irritierend, indem es von der Traktandenliste zurückgezogen und ein Abänderungsantrag gestellt wurde. Für die Zukunft würden wir empfehlen, den vorgeschlagenen Auftrag zurückzuziehen und neu einzureichen. Das würde für klare Verhältnisse statt für Verwirrung sorgen.

Fritz Lehmann (SVP). Die Kommissionssprecherin Brigit Wyss hat bereits alles gesagt und sehr gut geschildert, wie die Abhandlung in der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission stattgefunden hat. Die Neophytenbekämpfung ist komplex und ich staune immer wieder, was auf der administrativen Ebene für die Bekämpfung alles vorhanden ist. Dazu braucht es aber Menschen, die in die Natur hinausgehen. Mich stört, dass wir zwar immer wieder darüber diskutieren, wenn es aber nicht gemacht wird, nützt es nichts. Ich hatte hier im Saal bereits gesagt, dass man bei der Neophytenbekämpfung über Alternativen nachdenken muss, anstatt stur nach Buch vorzugehen, was man darf und was nicht. Es gäbe sicher noch andere Möglichkeiten, wie dieser Sache zu Leibe gerückt werden kann. Unsere Fraktion wird für Nichterheblicherklärung stimmen.

Barbara Wyss Flück (Grüne). Für die Grüne Fraktion sind die Argumente noch dieselben wie bei der Behandlung der Interpellation. Ja, wir haben ein Problem mit invasiven Neophyten. Es ist aber unverständlich, dass die Problempflanzen noch immer im Verkauf sind und so logischerweise auch weiterhin ausgepflanzt werden. Es ist eine Überforderung für die Endverbraucher. Hier braucht es griffige Massnahmen, die helfen, die Pflanzen gar nicht mehr in den Verkauf zu bringen, und zwar auf nationaler Ebene. Es gibt für wenige Ausnahmen ein Verkaufsverbot – darüber sind wir froh – und die Freisetzungsvorschriften, die aber auf jeden Fall angepasst werden muss. Zur aktiven Bekämpfung der Problempflanzen machen wir uns Sorgen, dass die Ressourcen, das Geld, beim eigentlichen Naturschutz immer mehr fehlen. Wir leisten uns hier eine Sisyphusstrategie, die längerfristig nicht zielführend sein kann. Die Grüne Fraktion ist sich einig, dass es ein konsequentes Absperrungsverbot und eine fachgerechte Bekämpfungspflicht für invasive Neophyten braucht. Wir sind uns auch einig, dass es eine übergeordnete Strategie braucht. Der Bund muss hier legislieren und aktiv werden. Nicht einig ist sich die Grüne Fraktion, ob es eine zusätzliche kantonale Gesetzgebung braucht. Eine Mehrheit kommt zum Schluss, dass es diese nicht braucht – bei aller Sympathie, die wir diesem Auftrag und der verlangten kantonalen Gesetzgebung entgegenbringen. Nein, es braucht eine Bundeslösung. Darum werden wir grossmehrheitlich wie die Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission und der Regierungsrat für Nichterheblicherklärung stimmen. Eine Minderheit will dem Auftrag aber zustimmen. Der zum Teil recht hitzigen Diskussion in der Grünen Fraktion – auch jetzt wieder beim abgeänderten Wortlaut – und der erneuten Diskussion in der vorberatenden Kommission steht wohl die Ohnmacht dem ganzen Thema gegenüber. Gute Praxishilfen, die Arbeit der eingesetzten Arbeitsgruppen, all die bereits praktizierten Pflegemassnahmen direkt im Feld – und die Neophyten breiten sich ungefragt mit erschreckender Geschwindigkeit weiter aus. Es herrscht eine gewisse Ratlosigkeit. Eine Mehrheit der Grünen Fraktion will aber keine Symbolgesetzgebung auf Kantonsstufe. Wir sehen das Problem und hoffen auf eine griffige, einheitliche Regelung durch den Bund. All die bereits laufenden Massnahmen wie Arbeitsgruppe und Flyer können und dürfen im Kanton Solothurn selbstverständlich weiter ausgeführt werden.

Thomas Studer (CVP). Ich sehe: Die Lage ist ernst. Ich möchte Fritz Lehmann für sein Votum danken. Wäre das gemacht worden, was er erwähnt hat, hätte es meinen Auftrag nicht gebraucht. Der vorliegende Auftrag verlangt vom Regierungsrat eine konsequente Bekämpfung der invasiven Neophyten bzw. der Problempflanzen, um unsere heimische Flora und Fauna, in welcher auch wir leben, zu schützen. Nötigenfalls soll er die ihm zur Verfügung stehenden Kompetenzen ausnützen und die Gesetze

und Verordnungen anpassen. Das geforderte Monitoring soll kein Papiertiger werden, sondern es soll pragmatisch durchgeführt werden. In meiner 35jährigen Tätigkeit als Forstmann konnte ich meine Sinne schärfen. Ich sehe die Veränderung in der Natur gut und nehme sie auch wahr. Genau das ist der Beweggrund für das Anliegen meines Auftrags. Die invasiven Problempflanzen wie beispielsweise der Japanknöterich, die Goldrute, das Springkraut, der Kirschlorbeer usw. haben sich in den letzten Jahren immer mehr und exponentiell ausgebreitet, verdrängen die einheimischen Pflanzen und gefährden die Infrastruktur. Als Beispiel möchte ich anführen, dass in unserem Forstbetrieb Leberberg dieses Jahr ein Zwei-Mann-Team gearbeitet hat, um die Neophyten zu bekämpfen. Das heisst, es hat gemäht, ausgerissen, entsorgt, je nach dem, was es war. Man könnte nun sagen, dass es ja funktioniert, dass etwas getan wird. Das stimmt, in unserem Wald funktioniert die Bekämpfung. Das ist aber nicht die Lösung des Problems. Man flickt ja auch keine Zähne, wenn man eine Wurzelbehandlung machen muss. Ich muss aber anerkennend sagen, dass die Bekämpfungsmassnahmen im Forst eine Leistung ist, die vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei abgegolten werden.

Ich habe mich bei den Parlamentsdiensten erkundigt, wieviel jährlich für Biodiversitätsmassnahmen im Kanton Solothurn ausgegeben wird. Hören Sie gut zu: Es werden jährlich 12 Millionen Franken bis 15 Millionen Franken zur Förderung der verschiedenen Projekte in der Landwirtschaft, im Forst, in der Raumplanung, in der Fachstelle Bienen ausgegeben – also für gute Sachen, die eine positive Wirkung zeigen. Die Personalkosten der involvierten Fachstellen sind hier noch nicht eingerechnet. Man gibt also Geld aus, um die Natur wieder fit zu machen und fit zu erhalten. Einer der wichtigsten Grundsätze im Wald ist, dass man die Eigendynamik der Natur nicht beeinträchtigt – im Gegenteil, man sollte sie nutzen. Wenn die Dynamik und die Abläufe nicht mehr funktionieren und sie nur noch mit teuren Programmen gewährleistet werden können, läuft es aus dem Ruder. Wie das dann aussieht, können Sie in unseren Nachbarländern sehen. In der Antwort des Regierungsrats wird darauf hingewiesen, dass das Problem europaweit gelöst werden sollte. Darauf setze ich aber keine grosse Hoffnungen.

Die Stellungnahme des Regierungsrats zielt primär darauf ab, dass die gesetzlichen Rahmenbedingungen im Kanton nicht angepasst werden können. Dafür habe ich Verständnis und das möchte ich auch nicht fordern. Der Kanton ist für den Vollzug verantwortlich. Wie dieser aussieht und welche Wirkungen er haben wird, werden wir sehen. Bekämpfen, bekämpfen, bekämpfen... es ist ein Krieg gegen die Pflanzen oder ein Treten an Ort. Wir haben uns auch intensiv mit Mitgliedern der Arbeitsgruppe Neobiota, die im Wallierhof angesiedelt ist, unterhalten. Wir haben festgestellt, dass die heutigen Massnahmen nicht ausreichen, um die Problematik in den Griff zu bekommen. Das liegt nicht daran, dass die Arbeitsgruppe schlechte Arbeit leistet, im Gegenteil. Sie hat aber die Mittel nicht und ihr sind die Hände gebunden, um griffige Massnahmen umzusetzen. Auch die Kreisbauämter arbeiten gut. Die Neophyten werden beim Mulchen sachgerecht bearbeitet (*Der Kantonsratspräsident weist auf das Ende der Redezeit hin*). Ich möchte noch ein kleines Beispiel nennen. Wir bekämpfen im Wald die Ausbreitung des Kirschlorbeers und fünf Meter weiter entfernt wird er wieder gepflanzt. Das kann es nicht sein. Es ist mir klar, dass wir die Freisetzungsvorschrift und die Bundesgesetze hier nicht ändern können. Aber vielleicht kann beim Erteilen einer Baubewilligung gesagt werden, dass kein Kirschlorbeer gepflanzt werden darf. Das wäre eine mögliche griffige Massnahme, die langfristig wirken würde. Der Kanton Solothurn ist zurzeit dabei, grosse Renaturierungsprojekte wie im Raum Olten/Niederamt und entlang der Emme umzusetzen. Dies sind Hotspots für Neophyten. Dort werden sie regelrecht gezüchtet und das müssen wir den in Griff bekommen. Ich bin überzeugt davon, dass wir etwas machen könnten, wenn der gute Wille vorhanden wäre. Ich hoffe, dass Sie sich noch umbesinnen, so dass wir Erfolg haben werden.

Doris Häfliger (Grüne). Wir können hier ein Zeichen setzen. Dies tun wir, indem wir sagen, dass der abgeänderte Auftrag erheblich erklärt wird. Hier geht es um die Möglichkeiten gemäss der Vorlage der kantonalen Neophytenstrategie, die dem Kanton Solothurn zur Verfügung stehen. Es geht nicht mehr um Anpassungen von Gesetzen. Wenn wir den abgeänderten Auftrag von Thomas Studer annehmen, können wir den Menschen zeigen, dass es uns wichtig ist. Das Bekämpfen der Neophyten funktioniert in vielen Bereichen nicht. Wenn man sieht, dass die RBS dafür genauso viel Geld ausgibt wie die SBB, muss man sich fragen, wo denn das Bewusstsein der SBB ist. Stimmen wir dem Auftrag nicht zu, senden wir das Zeichen «Nichtbekämpfung der Neophyten» aus, denn die Menschen lesen oftmals nur die Schlagzeilen. Diejenigen, die mehr lesen, werden merken, dass mehr dahintersteckt. In Zuchwil hat die Umweltschutzkommission einen grossen Aufwand betrieben. Sie hat nun den Werkhof hinter sich, sie hat zusammen mit der Arbeitsgruppe Neobiota das Aareufer angeschaut und sie hat nun eine Idee, wie das Problem angegangen werden kann. Und dann beschliesst der Kantonsrat, dass es keine Bekämpfungspflicht gibt? Das finde ich sehr schade. Denn wie Marianne Meister gesagt hat, werden sich die Neophyten ausbreiten. Irgendwann müssen wir handeln. Wieso also zuwarten? Natürlich braucht es noch mehr

Geld. Aber mit dem vorhandenen Geld könnten wir ein Maximum herausholen. Wenn wir nun hier Nein sagen, ist das für mich ein komplett falsches Zeichen.

Martin Flury (BDP). Ich habe einen solchen Neophyten bei mir auf dem Land, und zwar handelt es sich um das Erdmandelgras. Mir wurde gesagt, dass die effizienteste Methode zur Bekämpfung sei, die Erde 40 cm tief abzutragen und diese in die Kehrichtverbrennungsanlage zu führen. Wir sprechen hier von 1'200 m³ Humus, den ich verbrennen muss, damit das Problem für mich gelöst ist. Sie sehen, welche Dimensionen dies in unserem Land bereits angenommen hat. Ich versuche nun zusammen mit Spritzmittelexperten des Wallierhofs und mit der Forschungsanstalt Agroscope, dem Ungras den Garaus zu machen. Wir sind noch immer dabei herauszufinden, wie das genau funktionieren soll. Mit der Beauftragung eines kantonalen Monitorings kann die Arbeitsgruppe Neobiota die belasteten Flächen vorzeitig aufnehmen und die nötigen Massnahmen frühzeitig einleiten und das, ohne einen Verwaltungsapparat aufzublasen. Ich bitte Sie, dem abgeänderten Auftrag zuzustimmen.

Georg Nussbaumer (CVP). Der vorliegende, abgeänderte Auftrag von Thomas Studer verlangt nicht explizit eine Gesetzesänderung. Er verlangt, dass wir das machen, was möglich ist. Und das sollten wir tun. Es geht darum, dass wir vom Kanton getätigte Investitionen nicht innerhalb kurzer Zeit ad absurdum führen. Als konkretes Beispiel nenne ich den Hochwasserschutz Aare, Los 2. Hier hat der Kanton für einige Hunderttausend Franken ausserhalb des Perimeters Pflanzen vergraben. Bei der Abwasserreinigungsanlage des Zweckverbands Abwasserregion Olten gibt es Flächen, wo Neophyten wuchern. Da ich im Zweckverband tätig bin, habe ich das gesehen und wir können die Neophyten nun bekämpfen. Ansonsten wäre das nicht möglich gewesen. Deswegen ist das Monitoring sehr wichtig. So kann der Kanton ein Auge darauf haben, dass zumindest die von ihm getätigten Investitionen nicht sofort wieder ad absurdum führt. Wird der Japanknöterich an einem Ort vergraben, wuchert er 20 Meter weiter entfernt aber ungehindert und haben wir beim nächsten Hochwasser wieder die gleiche Situation. Solches will dieser Auftrag verhindern und deshalb bitte ich Sie zuzustimmen. Es geht darum, das zu machen, was möglich ist. Natürlich wäre es schön, wenn der Bund vorwärts machen würde. Darauf können wir aber noch lange warten. Lassen Sie uns heute ein Zeichen setzen, indem wir Ja sagen.

Marie-Theres Widmer (CVP). Das Thema Neophyten ist dringlich und ich bin der Meinung, dass wir das Monitoring brauchen und sogar noch weiter gehen müssen. Gerade das angesprochene Erdmandelgras ist für die Landwirtschaft ein grosses Problem. Es wurde zu lange zu wenig ernst genommen. Es verseucht die Flächen im ganzen Mittelland. Wenn man Neophyten bekämpfen will, muss man wissen, wo sie sich befinden. So gesehen müsste es auch eine Meldepflicht geben.

Esther Gassler (Vorsteherin des Volkswirtschaftsdepartements). Der Regierungsrat kann keine Stellung nehmen, weil er zu dem Geschäft gar nicht befragt wurde. Hier besteht also eine regierungsrätliche Ratlosigkeit im Verfahren. Es handelt sich um einen abgeänderten Auftrag, der nicht bis zum Regierungsrat gelangt ist. Er wurde von der Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission abgelehnt und damit war er erledigt. Ich möchte darauf aufmerksam machen, dass die Umsetzung des Auftrags mit Kostenfolgen verbunden sein wird. Ein Monitoring ist nicht gratis. Ich bin nicht sicher, ob es eine gute Idee ist, dem in einem Blindflug zuzustimmen. Ich bin der Meinung, dass bei solch markanten Änderungen ein neuer Auftrag eingereicht werden sollte, so dass auch der Regierungsrat Stellung nehmen kann.

Albert Studer (SVP), Präsident. So stimmen wir nun über den Auftrag in der geänderten Fassung ab.

Schlussabstimmung [Details siehe Anhang A, Abstimmung Nr. 13]

Erheblicherklärung (Fassung Thomas Studer)	31 Stimmen
Dagegen	53 Stimmen
Enthaltungen	4 Stimmen

Albert Studer (SVP), Präsident. Nun entlasse ich Sie in eine einwöchige Pause, möchte aber noch auf den heute stattfindenden Jugendpolititag hinweisen. Er beginnt um 13.15 Uhr. Ich wünsche Ihnen einen schönen Nachmittag.

Schluss der Sitzung um 12:30 Uhr